

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|----------------------------------|
| - Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 05.07.2016
(mit Ortsbegehung) |
| - Sitzung des Gemeinderats | 19.07.2016 |
| - Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses | 13.09.2016 |

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Termin für Sitzung des Krankenpflegevereins Oppelsbohm**

Der Vorsitzende gibt den Termin für die nächste Sitzung des Krankenpflegevereins Oppelsbohm bekannt. Diese findet am 29.06.2016 im evangelischen Gemeindehaus in Oppelsbohm statt. Er bittet die Vertreter um Vormerkung des Termins.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bürgermeister (Akten Krankenpflegeverein Oppelsbohm)

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.3. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 10.05.2016 gefassten
Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 10.05.2016 die Verwaltung einstimmig dazu ermächtigt hat, die Wohnung Nr. 3 im Gebäude Johann-Sebastian-Bach-Straße 1 mit Stellplatz meistbietend, vorrangig an den derzeitigen Mieter, zu veräußern.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.4. Bekanntgaben
- Förderbescheid Flurneuordnung**

Der Vorsitzende informiert, dass zur Förderung der Flurbereinigung Berglen-Rettersburg / Öschelbronn ein Zuwendungsbescheid für die Maßnahmen des 1. Bauabschnitts in Höhe von 1.007.065,98 € eingegangen ist.

Die Auszahlung des Zuschusses ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 2016	600.000,00 €
Haushaltsjahr 2017	407.065,98 €

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.5. Bekanntgaben
- Förderbescheid nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
(KInvFG)**

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass die Gemeinde Berglen über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) eine pauschale Zuwendung in Höhe von 112.876,36 € erhalten hat. Die Zuwendungen wurden im Rahmen der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen für den Barriereabbau verschiedener Bushaltestellen bewilligt. Es handelt sich um den beidseitigen Umbau der Bushaltestellen an der Nachbarschaftsschule, an der Lannerstraße (Netto-Markt), in Erlenhof und in Vorderweißbuch. In der Gemeinderatssitzung am 19.07.2016 soll der Beschluss für die Ermächtigung der Verwaltung zur Ausschreibung der Arbeiten gefasst werden. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt in der Sitzung nach der Sommerpause. Die Maßnahmen müssen bis Ende des Jahres durchgeführt sein.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Technische Verwaltung

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.6. Bekanntgaben
- Förderung Kunstrasenplatz**

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde Berglen im Rahmen der Förderung des kommunalen Sportstättenbaus aus dem Landesförderprogramm 2016 leider keinen Zuschuss für die Sanierung des Kunstrasenplatzes erhält. Eine erneute Antragstellung für 2017 ist vorgesehen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Anlegen eines offenen Bücherregals**

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde kostengünstig eine alte Telefonzelle erwerben konnte, die künftig als offenes Bücherregal genutzt werden soll. Die Telefonzelle hat einen neuen Anstrich erhalten und es wurden Regale angebracht. Das offene Bücherregal wird in den nächsten Wochen in der Nähe des Oppelsbohmer Rathauses eingerichtet.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt
1 x Bauhof

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Schadhafte Straßenbelag an der Ortsdurchgangsstraße in Reichenbach**

Gemeinderat Frey nimmt Bezug auf die Durchgangsstraße in Reichenbach. Der Straßenbelag weist insbesondere im Bereich des Schulhauses größere Schäden auf.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich bei der Ortsdurchfahrt um eine Kreisstraße handelt. Das Anliegen wird deshalb an den Landkreis weitergeleitet. Er geht jedoch davon aus, dass einer Instandsetzung der schadhafte Stellen nichts im Wege steht. Eine umfangreiche Sanierung der Ortsdurchfahrt ist jedoch von Seiten des Landkreises in naher Zukunft nicht zu erwarten.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.3. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Beweidung einer Fläche im Gebiet Eichberg**

Gemeinderat Moser spricht das Beweidungsprojekt im Gebiet Eichberg oberhalb der Kläranlage an. In topographisch schwierigem Gelände wurde ein Weidezaun angebracht. Das Gelände wird jetzt durch einen landwirtschaftlichen Betrieb aus Ödernhardt mit Schafen und Ziegen beweidet. Dies hält er für eine gute Sache. Vielleicht gibt es Möglichkeiten, dies an anderer Stelle zu wiederholen.

Der Vorsitzende informiert, dass verschiedene Anfragen bei der Verwaltung eingegangen sind. Die Verwaltung ist grundsätzlich offen für weitere Beweidungen und wird versuchen, dies in den kommenden Jahren an anderer Stelle ebenfalls zu realisieren.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.4. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Befestigung des Fußweges Flst. 1038 an der Bärenstraße**

Gemeinderat Moser spricht den von der Bärenstraße abgehenden Fußweg Flst. 1038 zum Gebäude Bärenstraße 24 an. Er erkundigt sich, wann der bislang geschotterte Weg befestigt wird.

Bauhofleiter Albrecht teilt hierzu mit, dass die Arbeiten in den nächsten drei Monaten vom Bauhof ausgeführt werden. Das Einlegen von Leerrohren erfolgt ebenfalls im Zuge dieser Arbeiten.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung
1 x Bauhof

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.5. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Baugebiet Stöckenhäule**

Gemeinderat Moser geht auf die Arbeiten im Baugebiet Stöckenhäule ein. Diese gehen derzeit gut voran.

Bei einem Gespräch zwischen ihm, Anliegern und einer sachkundigen Person habe sich angeblich herausgestellt, dass eine Schwarzdeckensanierung der Narzissenstraße wohl als nicht ausreichend angesehen wird und darüber hinaus noch weitere Mehrarbeiten notwendig werden. Er erkundigt sich, ob der Vorsitzende bei seiner Aussage bleibe, dass eine Schwarzdeckensanierung ausreichend sei und von welchen Kosten der Vorsitzende ausgehe.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es richtig sei, dass die Narzissenstraße in keinem guten Zustand ist. Er bleibt bei der Aussage, dass ein Ausbau der Straße nicht notwendig ist und damit auch keine Erschließungsbeiträge entstehen werden. Wie bei anderen Straßen im Gemeindegebiet auch sollen jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten im Gebiet Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Höhe der Kosten kann aktuell nicht benannt werden, da hierzu noch keine Aussage des beauftragten Ingenieurbüros Riker + Rebmann vorliegt.

Unabhängig von der Höhe der Kosten soll die Sanierungsmaßnahme dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Von Seiten der Bürgerschaft werden keine Anfragen gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Grundstücksangelegenheiten

Veräußerung des Schulgebäudes in Hößlinswart

Auf die Sitzungsvorlage 168/2016, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt Architekt Vollmer und den Investor Herrn Braun und leitet in die Thematik ein. Bereits seit dem Jahr 2012 haben sich Verwaltung und Gemeinderat Gedanken über eine sinnvolle Nachnutzung gemacht. Die Bevölkerung wurde beteiligt, das Themenspektrum aus der Bürgerschaft war weitreichend. In Zusammenarbeit mit dem Büro Reschl und Höschele Stadtentwicklung wurde überprüft, welcher Vorschlag umsetzbar ist.

Das jetzt vorliegende Konzept des Investors Joachim Braun, das eine Umnutzung in Wohnraum vorsieht (Aufteilung nach WEG im Mehrfamilienwohnbereich), ist nach Auffassung der Verwaltung sehr gut gelungen.

Architekt Vollmer weist nachfolgend darauf hin, dass die Kernkompetenz des Architekturbüros in der Sanierung von Gebäuden liegt. Herr Braun ist privater Investor und an nachhaltiger Investition interessiert. Es wird ein reines Mietobjekt angestrebt.

Nachfolgend stellt Architekt Vollmer das Nutzungskonzept für das ehemalige Schulgebäude eingehend vor.

Das Gebäude ist auch durch seine Lage für das Wohnen prädestiniert. Allerdings ist das Gebäude von seiner Struktur vorgegeben. Tragende Mittel- und Außenwände müssen erhalten werden. Dadurch ergeben sich in den Grundrissen gewisse Notwendigkeiten. Das Konzept sieht acht Wohneinheiten vor. Um eine Wirtschaftlichkeit zu erreichen, sollte das Gebäude in östlicher Richtung erweitert werden. Der Zugang zu den vier Wohneinheiten im Erdgeschoss erfolgt über den Eingang des Schulgebäudes. Die Wohneinheiten im Obergeschoss werden zum Teil über das bestehende Treppenhaus im rückwärtigen Bereich, zum Teil über eine neu anzulegende Außentreppe im rückwärtigen Bereich erschlossen. Auf der gesamten Länge der Fassade sollen vorgestellte Balkone angebracht werden. Das Dach soll etwas angehoben werden, um den Raum oben besser ausnutzen zu können. Das Gebäude erhält ein zusätzliches Zwischengeschoss. Die Natursteinmauer soll in der Außenansicht erhalten bleiben. Um den gewünschten energetisch hohen Standard verfolgen zu können, müssen Innendämmungen angebracht werden. Die Ostansicht des Gebäudes bleibt auch durch eine Erweiterung des Gebäudes in östlicher Richtung unverändert. Der Gebäudequerschnitt ist der, den das Schulgebäude vorgibt.

Vom Erscheinungsbild soll das Dach ohne Eingriffe (Gauben) erhalten bleiben. Die Dachflächen sollen mit Photovoltaik ausgestattet werden.

Der Vorsitzende fügt an, dass umfangreiche Vorabstimmungen zwischen Verwaltung, Architekt und Investor erfolgt sind. Das vorgestellte Projekt ist absolut zu begrüßen. Es gelingt somit eine sinnvolle Nachnutzung.

Erfreulich ist auch, dass für den angrenzenden Grundstücksnachbarn die Möglichkeit besteht kleine Teilflächen von der Gemeinde erwerben zu können, damit auch hier eine beabsichtigte Bebauung erfolgen kann.

Aus Sicht der SPD-Fraktion ist dies eine tolle gelungene Lösung.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Moser teilt Herr Braun mit, dass der Zwischenbau bestehen bleiben soll. Hier sollen die Nutzungsräume für die Wohnungen bzw. Technikraum o.ä. untergebracht werden.

Bezüglich des Investitionsvolumens teilt Herr Braun mit, dass in der Vorentwurfsphase von einem Richtwert von ca. 2.000.000 € Gesamtvolumen auszugehen ist.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

1. **Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zur Veräußerung des ehemaligen Schulgebäudes in Hößlinswart an die Eheleute Angela und Joachim Braun aus Schwaikheim zu einem Mindestverkaufspreis von 420.000,00 €.**
2. **Sollten Teilflächen im nordwestlichen und nordöstlichen Teil des Grundstücks Flst.Nr. 354 von den Investoren nicht benötigt werden, können diese zum aktuellen Bodenrichtwert zuzüglich Vermessungskosten und Katastergebühren an den Eigentümer des Grundstücks Nr. 68, Herrn Strohmeyer, veräußert werden. Der Kaufpreis für das Schulgebäude reduziert sich in diesem Fall entsprechend.**
3. **Die Gemeinde Berglen stimmt dem vorgestellten Nutzungskonzept, auch als Angrenzerin, sowie den geplanten baulichen Änderungen grds. zu bzw. ermächtigt die Gemeindeverwaltung dazu, das diesbzgl. Einvernehmen zu erteilen.**

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/168/2016	Az.: 880.61
Datum der Sitzung 14.06.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Grundstücksangelegenheiten

Veräußerung des Schulgebäudes in Hößlinswart

Nachdem der Verkauf des Schulgebäudes in Hößlinswart aufgrund eines Rücktritts der bisherigen Kaufinteressenten (Familien Müller und Vaihinger) gescheitert ist, hat sich Herr Joachim Braun aus Schwaikheim, der seinerzeit zusammen mit seiner Ehefrau ebenfalls ein Angebot abgegeben hatte, nochmals bei Bürgermeister Maximilian Friedrich gemeldet.

In einem daraufhin geführten persönlichen Gespräch am 15.03.2016, an dem Bürgermeister Friedrich, der beauftragte Architekt Peter Vollmer und Bauamtsleiter Reiner Rabenstein teilgenommen haben, wurde von Herrn Braun weiterhin großes Interesse am Erwerb der Immobilie bekundet. Sein Ziel sei es nach wie vor, dass von Architekt Vollmer entwickelte Nutzungskonzept umzusetzen. Dieses sieht u.a. die Schaffung von insgesamt acht Wohneinheiten auf dem Gelände vor.

Um das Konzept wirtschaftlich umsetzen zu können, muss das Gebäude allerdings in östlicher Richtung um ca. 6,94 m erweitert werden. Dieser Anbau wird analog zum Bestand errichtet und damit die Architektur des bestehenden Gebäudes nicht beeinträchtigen. Die Südseite wird zudem auf der gesamten Länge des Gebäudes mit Balkonen versehen. Herr Braun ist bereit sein bisheriges Gebot in Höhe von 405.000,00 € auf 420.000,0 € zu erhöhen. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.04.2016 wurde vom Gemeinderat ein entsprechender grds. Verkaufsbeschluss bereits gefasst.

Herr Braun und Herr Architekt Vollmer werden an der Gemeinderatssitzung teilnehmen, das Nutzungskonzept vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Nr. 68, Hirschstraße 37, hat nun bei der Verwaltung angefragt, ob die Möglichkeit besteht im nordwestlichen und nordöstlichen Bereich jeweils kleine Teilflächen von der Gemeinde erwerben zu können (siehe beigefügten Lageplan). Hintergrund für diese Anfrage ist eine beabsichtigte Bebauung des südlichen unbebauten Teils des Geländes mit mehreren Wohngebäuden. Von der Kaninchenstraße und vom Luchsweg können die jeweiligen Zufahrten derzeit allerdings nur unzureichend bzw. gar nicht angelegt werden. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die erforderlichen Teilflächen, sofern diese von Herrn Braun nicht benötigt werden, an den Eigentümer von Flurstück Nr. 68 zu

veräußern. Als Verkaufspreis sollte der aktuelle Bodenrichtwert (225,00 €/m²) zuzüglich der Vermessungskosten und der Katastergebühren angesetzt werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

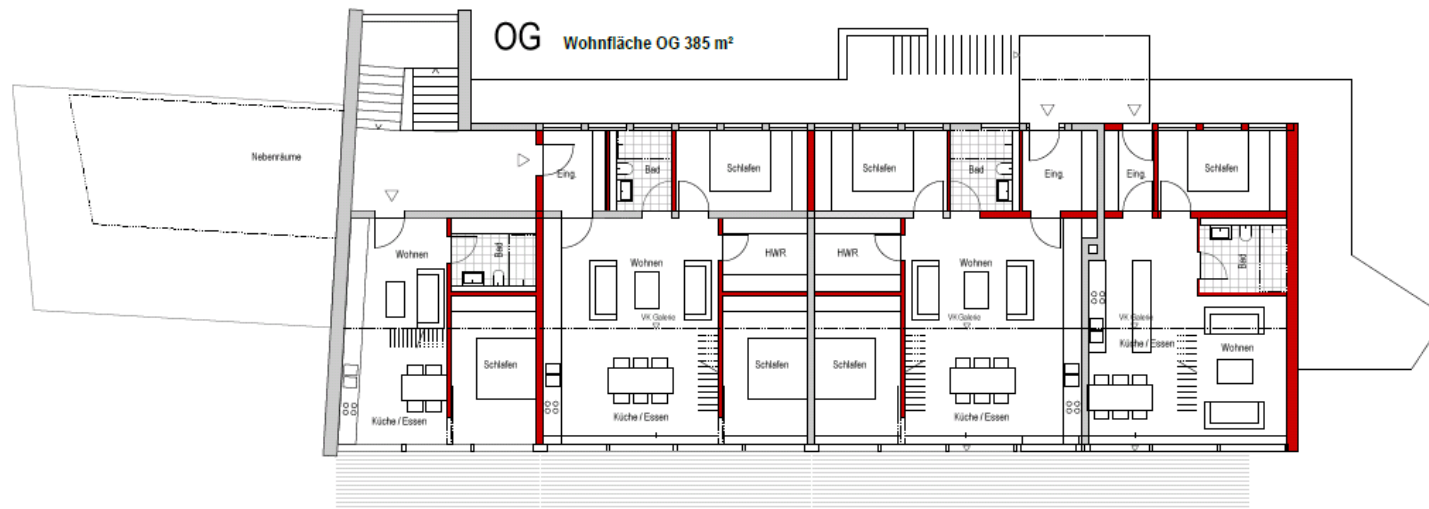
- 1. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zur Veräußerung des ehemaligen Schulgebäudes in Hößlinswart an die Eheleute Angela und Joachim Braun aus Schwaikheim zu einem Mindestverkaufspreis von 420.000,00 €.**

- 2. Sollten Teilflächen im nordwestlichen und nordöstlichen Teil des Grundstücks Flst.Nr. 354 von den Investoren nicht benötigt werden, können diese zum aktuellen Bodenrichtwert zuzüglich Vermessungskosten und Katastergebühren an den Eigentümer des Grundstücks Nr. 68, Herrn Strohmmer, veräußert werden. Der Kaufpreis für das Schulgebäude reduziert sich in diesem Fall entsprechend.**

- 3. Die Gemeinde Berglen stimmt dem vorgestellten Nutzungskonzept, auch als Angrenzerin, sowie den geplanten baulichen Änderungen grds. zu bzw. ermächtigt die Gemeindeverwaltung dazu, das diesbzgl. Einvernehmen zu erteilen.**

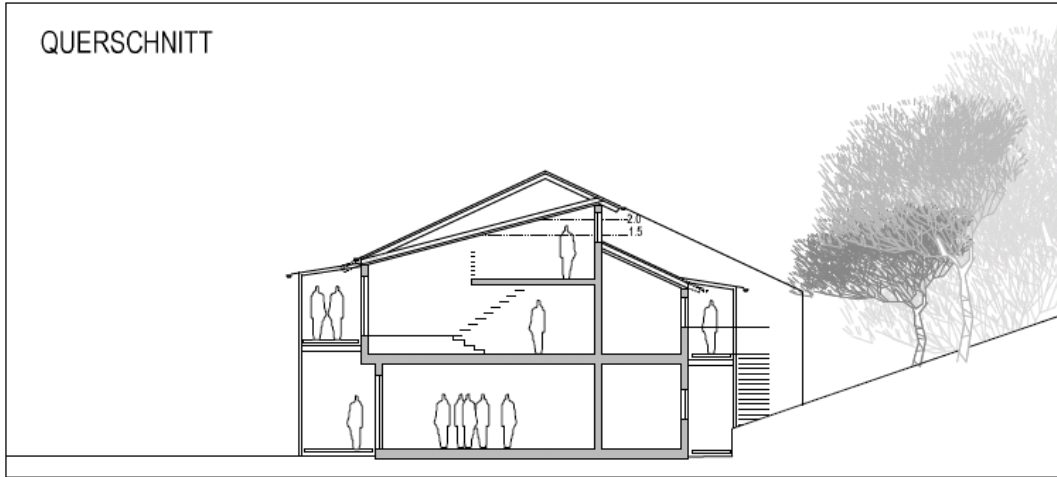
Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Bauamt





Wohnung 4 OG	48 m ²	Wohnung 5 OG	90 m ²	Wohnung 6 OG	92 m ²	Wohnung 8 OG	65 m ²
Galerie	13 m ²	Galerie	18 m ²	Galerie	18 m ²	Galerie	12 m ²
Terrasse 14x0,5=	7 m ²	Terrasse 18x0,5=	9 m ²	Terrasse 18x0,5=	9 m ²	Terrasse 9x0,5=	4,5 m ²
Gesamt	68 m²	Gesamt	117 m²	Gesamt	119 m²	Gesamt	81 m²

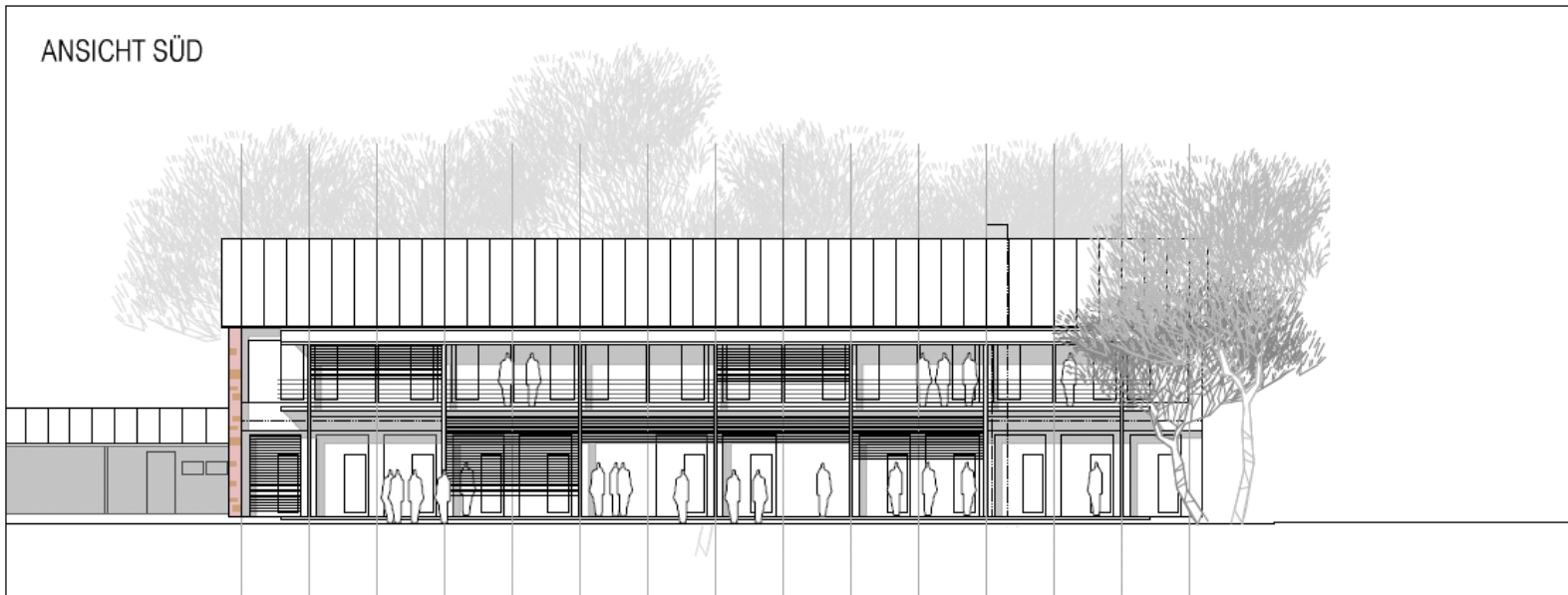
QUERSCHNITT



vollmer | architekten

Bahnhofstrasse 60 - 71409 Schwäikheim - Tel 07195-969036 - Fax -969037

ANSICHT SÜD



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

5. Beschaffung von Ersatzfahrzeugen für den Bauhof

Auf die Sitzungsvorlage 173/2016 und die Tischvorlage zur Sitzungsvorlage wird verwiesen. Die Vorlagen sind Bestandteile des Protokolls.

Nachfolgend führt der Vorsitzende kurz in die Thematik ein und nimmt dann Bezug auf die Lastenhefte. Das Lastenheft für einen kommunalen Schmalspurgeräteträger / Schlepper wurde seitens des Bauhofleiters nochmals modifiziert. Die Änderungen des Lastenheftes 2 wurden in der Tischvorlage aufgelistet.

Gemeinderat Geck nimmt Bezug auf das Lastenheft 1 und die Position 1.5.1 und weist darauf hin, dass beim Besichtigungstermin auf dem Bauhofgelände die Aussage getroffen wurde, dass im kommunalen Bereich der Soleeinsatz als Streumittel nicht unbedingt erforderlich sei. Unter Punkt 1.5.1 wurde jedoch jetzt die frei verfügbare Hydraulikleistung zum gleichzeitigen Betrieb eines Öl-Motors einer Solepumpe aufgeführt.

Bauhofleiter Albrecht weist darauf hin, dass der Soleeinsatz nicht die erste Priorität hat. Durch die angesprochene Forderung im Lastenheft kann jedoch die Option dafür für die Zukunft offen gehalten werden. Mit dem neu beschafften VMeili will die Gemeinde den Soleeinsatz vorab testen.

Nachfolgend wird über den Beschlussantrag in der Sitzungsvorlage 173/2016 ergänzt mit dem geänderten Lastenheft 2 abgestimmt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat gibt die beiliegenden Lastenhefte (Lastenheft 1 und geändertes Lastenheft 2) zur öffentlichen Ausschreibung frei und ermächtigt die Verwaltung, eine öffentliche Ausschreibung für die Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge durchzuführen. Die Vergabeentscheidung soll in der kommenden Gemeinderatssitzung auf der Grundlage der Auswertung am 19.07.2016 erfolgen.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Kämmerei
1 x Technische Verwaltung
1 x Bauhof

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/173/2016	Az.: 771.41
Datum der Sitzung 14.06.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Beschaffung von Ersatzfahrzeugen für den Bauhof

In der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.05.2016 hat der Gemeinderat eine Fahrzeugkonzeption für den Bauhof, die bis ins Jahr 2020 reicht, beschlossen. Dieser Gemeinderatssitzung ging eine nichtöffentliche Besichtigung der Bauhoffahrzeuge am 30.04.2016 auf dem Bauhofgelände in Oppelsbohm voraus.

Bereits im Jahr 2015 wurde der Gemeinderat informiert, dass sich die Reparaturarbeiten für den Lindner Schlepper in Summe gegen 50.000,00 € bewegt haben. Deshalb sollte dringendst eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden.

Zusätzlich sollte eine Ersatzbeschaffung für den kleinen Holder vorgenommen werden, da er Stand heute 23 Jahre im Einsatz ist. Das Fahrzeug weist elektrische Probleme auf. Nachdem der Holder im Winter für das Räumen von Gehwegen eingesetzt wird, sollte das neue Fahrzeug bis spätestens November 2016 einsetzbar sein.

Herr Markus Albrecht, der Bauhofleiter der Gemeinde, hat für beide Ersatzbeschaffungen sogenannte Lastenhefte erarbeitet. (vgl. Anlagen 1 und 2). Herr Albrecht wird an der Gemeinderatssitzung teilnehmen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Ersatzschlepper für den Lindner soll für ein Auslegemähwerk geeignet sein. Dies bedeutet, dass das Fahrzeug eine Rahmensteifigkeit aufweisen muss. Dieselben Kriterien müssen durch den schmalen Geräteträger bzw. Schlepper ebenfalls erfüllt werden. Die Fahrzeuge werden, auf der Grundlage der jeweiligen Lastenhefte, öffentlich ausgeschrieben.

Die Angebote werden durch die Verwaltung nach folgenden Kriterien gewertet:

- Anschaffungspreis
- Technische Leistungsfähigkeit
- Ergonomie
- Unterhaltskosten / Folgekosten

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat gibt die beiliegenden Lastenhefte zur öffentlichen Ausschreibung frei und ermächtigt die Verwaltung, eine öffentliche Ausschreibung für die Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge durchzuführen. Die Vergabeentscheidung soll in der kommenden Gemeinderatssitzung auf der Grundlage der Auswertung am 19.07.2016 erfolgen.

Anlagen:

- 1.) Lastenheft für Schlepper
- 2.) Lastenheft für einen kommunalen Schmalspurgeräteträger/Schlepper

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Kämmerei
- 1 x Technische Verwaltung
- 1 x Bauhof

LV 1

Aktenzeichen 771.4

Leistungsverzeichnis / Lastenheft für einen Geräteträger / Schlepper (LofZ)

Hinweis:

Bitte lesen Sie das Leistungsverzeichnis aufmerksam durch und prüfen Sie, ob das von Ihnen angebotene Fahrzeug die geforderten Leistungsmerkmale besitzt oder nicht. Sollte Ihnen etwas nicht klar sein fragen Sie bitte nach.

Bitte tragen Sie in der Spalte „EP „ den Nettoeinheitspreis der geforderten Ausstattung ein. Der angegebene Nettoeinheitspreis bezieht sich immer auf die Menge = 1.

In der Spalte GP bitte den multiplizierten Einheitsnettopreis als Gesamtnettopreis eintragen wenn die Menge größer als 1 ist

Sollte die geforderte Ausstattung dem Serienlieferumfang entsprechen genügt der Eintrag „S“ (für Serienlieferumfang).

Bei der Angabe von technischen Werten ist der Preiseintrag nur vorzunehmen wenn die geforderte Erfüllung des Wertes mit Kosten verbunden ist.

		EP	GP
1.0	Serienausstattung	-----	/ -----
1.1	Generelles		
1.1.1	Geräteträger / Schlepper (LofZ) mit mindestens 2 Anbauräumen (vorn/hinten)	-----	/ -----
1.1.2	Schnellläufer mit mindestens 30 km/h besser 40 km/h	-----	/ -----
1.1.3	zulassungsfähig im Bereich der StVO		
1.1.4	zum Betrieb auf Gehwegen zugelassen		
1.1.5	Breite im Winterdienst maximal 1500 mm		
1.1.6	Bedienungsanleitung, Ersatzteilliste in deutscher Sprache		
1.1.7	Angabe der zum Standort Berglen nächst gelegenen Vertragswerkstatt die Wartungs- und Garantiarbeiten ausführen kann und darf		
1.1.8	Prospektmaterial und technische Daten des angebotenen Fahrzeuges beilegen		
1.1.9	Referenzliste mit max. 3 Nutzern die das angebotene Fahrzeug nutzen beilegen		

1.2	Motor, Fahrtrieb, Bereifung	
1.2.1	Dieselmotor mit mind. 48 KW Leistung Abgasnorm mind. Stage IIIa oder besser	----- / -----
1.2.2	hydrostatischer Fahrtrieb abstufbar	----- / -----
1.2.3	Allradantrieb	----- / -----
1.2.4	Servolenkung	----- / -----
1.2.5	Differenzialsperre Hinterachse	----- / -----
1.2.6	Ein Satz Kompleträder für bodenschonenden Einsatz in Grünflächen (ähnlich Golfprofil)	----- / -----
1.2.6B	Ein Satz Kompleträder für Winterdienst falls Kompleträder bei 1.2.6 nicht für Winterbetrieb zulässig oder Fahrzeugbreite damit größer als bei 1.1.5 gefordert (keine Ackerstolle)	----- / -----
1.3	Kabine	
1.3.1	geschlossene beheiz- und belüftbare Kabine für mindestens 1 Person, mit Innenbeleuchtung	----- / -----
1.3.2	gefederter Fahrersitz	----- / -----
1.3.3	Klimaanlage	----- / -----
1.3.4	Pollenfilter für Lüftungsanlage	----- / -----
1.3.5	Beleuchtungseinrichtung an der Fahrzeugfront für Winterdiensteinsatz geeignet (zusätzliche Fahrscheinwerfer und Blinker oben an Kabine)	----- / -----
1.3.6	Arbeitsscheinwerfer rückwärtig wirkend	----- / -----
1.3.7	Vorbereitung für Rundumkennleuchte (Schalter in und DIN Stecksockel außen an Kabine)	----- / -----
1.3.8	Radiovorbereitung	----- / -----
1.3.9	12 Volt Steckdose	----- / -----

1.4	Arbeitseinrichtungen	
1.4.1	Fronthubwerk mind. 1000 daN Hubkraft KAT I	----- / -----
1.4.2	Heckhubwerk mind. 1000 daN Hubkraft KAT I	----- / -----
1.4.4	Frontzapfwelle	----- / -----
1.4.4	Heckzapfwelle	----- / -----
1.4.5	Maulkupplung am Fz Heck höhenverstellbar	----- / -----
1.4.6	Kugelkopfkupplung am Fz Heck höhenverstellbar	----- / -----
1.4.7	Anhängersteckdose 13 polig	----- / -----
1.4.8	elektrische Abgriffmöglichkeit für Wegesignal	----- / -----

1.5 Hydraulik

1.5.1	frei verfügbare Hydraulikleistung ca.35 l/min zum gleichzeitigen Betrieb eines Öl Motors einer Solepumpe im Heckanbau und eines V Schneepfluges im Frontanbau	----- / -----
1.5.2	Kreuzsteuerhebel mit 2 doppelwirkenden proportional Ventilen mit Schwimmstellung für beide Ventile. Funktionen: 1. Fronthubwerk heben/ senken 2. Anbaugerät schwenken linke Seite. Anschluss für die Funktion 2. an Front und Heck	----- / -----
1.5.3	Elektromagnetventil mit Schalter zur Schaltung von bis zu maximal 20 l/min Hydrauliköl inkl. Anschluss am Heck für den Betrieb des Winterdienst Streuautomaten	----- / -----
1.5.4	separate hydraulische Rücklaufleitung an Front + Heck	----- / -----

Der gleichzeitige Betrieb des Sole Sprüher und eines Schwenkzylinders von Pflug oder Bürste muss im Winterdienst auch bei Lenkbewegungen des Fahrzeuges gut funktionieren. Die Vorrang Schaltung der Lenkung darf hier nicht zu Beeinträchtigungen führen.

Gesamtnettopreis: ----- / -----

Mehrwertsteuersatz /-betrag: ------% ----- / -----

G E M E I N D E B E R G L E N Bauhof Bauhofleiter: Herrn Markus Albrecht	13.06.2016 Telefon 07195 970124 Mail: bauhof@berglen.de
--	---

LV 2

Aktenzeichen 771.40

Leistungsverzeichnis / Lastenheft für einen Geräteträger / Schlepper (LofZ)

Hinweis:

Bitte lesen Sie das Leistungsverzeichnis aufmerksam durch und prüfen Sie, ob das von Ihnen angebotene Fahrzeug die geforderten Leistungsmerkmale besitzt oder nicht. Sollte Ihnen etwas nicht klar sein fragen Sie bitte nach.

Bitte tragen Sie in der Spalte „EP „ den Nettoeinheitspreis der geforderten Ausstattung ein. Der angegebene Nettoeinheitspreis bezieht sich immer auf die Menge = 1.

In der Spalte GP bitte den multiplizierten Einheitsnettopreis als Gesamtnettopreis eintragen wenn die Menge größer als 1 ist

Sollte die geforderte Ausstattung dem Serienlieferungsumfang entsprechen genügt der Eintrag „S“ (für Serienlieferungsumfang).

Bei der Angabe von technischen Werten ist der Preiseintrag nur vorzunehmen wenn die geforderte Erfüllung des Wertes mit Kosten verbunden ist.

		EP	GP
1.0	Serienausstattung	-----	/ -----
	Schlepper oder LOTZ mit mindestens 2 Anbauräumer		
1.1	Generelles		
1.1.1	Schnellläufer mit mindestens 40 km/h	-----	/ -----
1.1.2	zulassungsfähig im Bereich der StVO		
1.1.3	Bedienungsanleitung, Ersatzteilliste in deutscher Sprache		
1.1.4	Angabe der zum Standort Berglen nächst gelegenen Vertragswerkstatt die Wartungs- und Garantiewerke ausführen kann und darf		
1.1.5	Prospektmaterial und technische Daten des angebotenen Fahrzeuges beilegen		
1.1.6	Referenzliste mit max. 3 Nutzern die das angebotene Fahrzeug nutzen beilegen		

1.2	Motor, Fahrtrieb, Bereifung, Bremsen	
1.2.1	Dieselmotor mit mind. Nennleistung(97/68) PS(KW) 80 KW mind. Stage IIIa oder besser	----- / -----
1.2.2	Stufenloses Getriebe	----- / -----
1.2.3	Allradantrieb	----- / -----
1.2.4	Servolenkung	----- / -----
1.2.5	Differenzialsperre Hinterachse	----- / -----
1.2.6B	Differenzialsperre Vorderachse	----- / -----
1.2.7	Industriebereifung wie z.B. Nokian TRI oder Nokian Hakkapeliitta TRI	----- / -----
1.2.8	Druckluftbremsanlage zum Betrieb vom druckluftgebremsten Anhängern	----- / -----
1.3	Kabine	
1.3.1	geschlossene beheiz- und belüftbare Kabine für mindestens 1 Person, mit Innenbeleuchtung	----- / -----
1.3.2	pneumatisch gefederter Fahrersitz	----- / -----
1.3.3	zugelassener Notsitz für 2. Person in der Kabine	----- / -----
1.3.4	Klimaanlage	----- / -----
1.3.4B	Klimaautomatik	----- / -----
1.3.5	Pollenfilter für Lüftungsanlage	----- / -----
1.3.6	Beleuchtungseinrichtung an der Fahrzeugfront für Winterdiensteinsatz geeignet (zusätzliche Fahrscheinwerfer und Blinker oben an Kabine)	----- / -----
1.3.7	Arbeitsscheinwerfer rückwärtig wirkend	----- / -----
1.3.8	Arbeitsscheinwerfer frontseitig wirkend	----- / -----
1.3.9	Vorbereitung für Rundumkennleuchte (Schalter in und DIN Stecksockel außen an Kabine)	----- / -----
1.3.10	Radio mit Freisprecheinrichtung	----- / -----
1.3.11	12 Volt Steckdose	----- / -----

1.4	Arbeitseinrichtungen	
1.4.1	Frontbauplatte Größe 2/3	----- / -----
1.4.2	Heckhubwerk mind. 5000 daN Hubkraft KAT III	----- / -----
1.4.3	Fronthubwerk mind. 4000 daN Hubkraft KAT III	----- / -----
1.4.4	Frontzapfwelle	----- / -----
1.4.5	Heckzapfwelle	----- / -----
1.4.6	Maulkupplung am Fz Heck höhenverstellbar automatisch	----- / -----
1.4.7	Kugelkopfkupplung am Fz Heck höhenverstellbar 50 mm	----- / -----
1.4.8	Anhängersteckdose 13 polig	----- / -----
1.4.9	elektrische Abgriff Möglichkeit für Wegesignal	----- / -----
1.5	Hydraulik	
1.5.1	frei verfügbare Hydraulikleistung ca. 100 l/min zum gleichzeitigen Betrieb eines Öl Motors eines Winterdienststreuautomat im Heckanbau und eines Schneepfluges im Frontanbau	----- / -----
1.5.2	Kreuzsteuerhebel mit 2 doppelwirkenden proportional Ventilen mit Schwimmstellung für beide Ventile. Funktionen: 1. Fronthubwerk heben/ senken 2. Anbaugerät schwenken links / rechts Anschluss für die Funktion 1. an Front und Kabine Anschluss für die Funktion 2. an Front, Kabine und Heck	----- / -----
1.5.3	elektrische Umschaltung für 3. doppelwirkendes proportional Ventil mit Schwimmstellung am Kreuzsteuerhebel. Funktion: 3. Anbaugerät auf / zu Anschluss für die Funktion 3. an der Front und vor der Kabine und Heck	----- / -----

Erläuterung 1.5.2 und 1.5.3

Steuerung soll geeignet sein um Frontanbaugeräte wie z.B. Schneepflüge (u.U. auch V- Pflüge) als auch einen Frontlader zu steuern

- 1.5.4 Elektromagnetventil mit Schalter zur Schaltung von bis zu maximal 30 l/min Hydrauliköl inkl. Anschluss am Heck für den Betrieb des Winterdienststreuautomaten. ----- / -----
- 1.5.5 separate hydraulische Rücklaufleitung an Front und Heck ----- / -----

Der gleichzeitige Betrieb des Winterdienststreuautomaten und eines Schwenkzylinders des Schneepfluges muss im Winterdienst auch bei Lenkbewegungen des Fahrzeuges gut funktionieren. Die Vorrangschaltung der Lenkung darf hier nicht zu Beeinträchtigungen führen.

Die Umschaltfunktion für das 3. Ventil (1.5.3) sollte vorzugsweise auf dem Kreuzsteuerhebel oben sitzen.

Gesamtnettopreis: ----- / -----

Mehrwertsteuersatz /-betrag: -----% ----- / -----

Tischvorlage zur Vorlage SV/173/2016

Beschaffung von Ersatzfahrzeugen für den Bauhof

Das Lastenheft für einen Geräteträger / Schlepper (LofZ) wurde seitens des Bauhofleiters nochmals modifiziert.

Unter Punkt 1.2.1

Die Nennleistung des Dieselmotors wurde auf 80 KW festgelegt.
Damit ist die Spannbreite der Bieter vergrößert worden.
Die Angebotsbreite müsste dadurch erhöht werden.

Unter Punkt 1.3.10

Es muss ein Radio mit Freisprecheinrichtung angeboten werden. Bislang war nur die Radiovorbereitung Gegenstand der Ausschreibung.

Unter Punkt 1.4.2

Die Kraft des Heckhubwerks wurde von 3500 auf 5000 daN Hubkraft erhöht.

Unter Punkt 1.4.3

Die Kraft des Fronthubwerks wurde im ersten Lastenheft nicht fixiert. Im neuen Lastenheft auf mindestens 4000 daN festgesetzt.

Unter der Rubrik Hydraulik wurde unter Punkt 1.5.1 die Hydraulikleistung von 35 l/min auf 100 l/min erhöht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat gibt das geänderte Lastenheft zur öffentlichen Ausschreibung für einen Geräteträger / Schlepper frei und ermächtigt die Verwaltung eine öffentliche Ausschreibung für die Ersatzbeschaffung dieses Fahrzeuges durchzuführen.

Anlage:

Geändertes Lastenheft für einen kommunalen Schmalspurgeräteträger / Schlepper

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

6. Vergabe zur Ersatzbeschaffung für das TSF (1/47) der Freiwilligen Feuerwehr Berglen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 176/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt den langjährigen ehemaligen Feuerwehrkommandanten Ronald Schmid und einige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und führt kurz in die Thematik ein.

Gemeinderat Geck ist erleichtert, dass die anfänglichen kommunikativen Schwierigkeiten zwischen den Abteilungen Nord und Süd gut beigelegt werden konnten und der Weg zur Sachlichkeit recht schnell gefunden werden konnte.

Aufgrund der sehr gut ausgearbeiteten Vorlage ist es möglich, die Empfehlung des Beschaffungsausschusses der Freiwilligen Feuerwehr gut nachzuvollziehen und dem Vorschlag zu folgen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Fahrzeug entsprechend der Empfehlung der Freiwilligen Feuerwehr Berglen zu beschaffen.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt
1 x Freiwillige Feuerwehr Berglen

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/176/2016	Az.: 130.41
Datum der Sitzung 14.06.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Vergabe zur Ersatzbeschaffung für das TSF (1/47) der Freiwilligen Feuerwehr Berglen, Abteilung Nord

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12. April 2016 die Verwaltung damit beauftragt, für die Ersatzbeschaffung des TSF (1/47) eine Ausschreibung entsprechend dem im Feuerwehrausschuss beschlossenen Lastenheft zu erstellen und einen Vergabevorschlag zur Beschlussfassung im Gremium vorzubereiten.

Zwischenzeitlich hat eine beschränkte Ausschreibung stattgefunden, woraufhin sieben Angebote bei der Gemeindeverwaltung Berglen eingegangen sind (siehe Anlage).

Der Beschaffungsausschuss der Freiwilligen Feuerwehr empfiehlt aufgrund verschiedener Kriterien (Preis, Ergonomie, Ausstattung und technische Leistungsfähigkeit) einen Ford Transit zu einem Preis von **29.499,91 Euro** zuzüglich der Zusatzkosten für Planen / Spriegel Aufbau der Firma Schniepp zum Preis von **2.476,39 €** anzuschaffen. Die entsprechende Bewertungsmatrix sowie die Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr sind als nichtöffentliche Anlage beigefügt. Der vorläufige Gesamtpreis beläuft sich danach auf **31.976,30 Euro**.

Nicht ausgeschrieben wurden folgende Leistungen, die teilweise zusätzlich benötigt werden:

Kategorie: zwingend notwendig

Der für die Feuerwehr notwendige Einbau einer Sondersignalanlage so wie der benötigten Funkantennen wird heutzutage aufgrund der komplexen Fahrzeugelektrik zweckmäßigerweise von einem Kfz Elektrik-Betrieb durchgeführt. Die Freiwillige Feuerwehr hat diesbzgl. bei der Firma Boschdienst Ernst in Fellbach ein Angebot auf Basis des Fahrzeugs Sprinter eingeholt. Dieses beläuft sich auf rund **6.000 Euro** und kommt zum Fahrzeugpreis dazu.

Kategorie: sehr sinnvoll – aber nicht zwingend notwendig

Aufgrund des angestrebten Einsatzzwecks des Transporters, insbesondere bei Großschadenslagen, empfiehlt sich die Beschaffung eines gebrauchten abschnittskanalfähigen Funkgerätes. Das im bestehenden TSF verbaute Funkgerät kann die Abschnittskanäle nicht schalten. Kostenpunkt ca. **1.000 Euro** nach erstem Angebot – hier müssten aber noch weitere Angebote eingeholt werden.

Die benötigten Finanzmittel belaufen sich infolgedessen insgesamt auf ca. **40.000 Euro**.

Im Haushaltsplan 2016 sind für Fahrzeugbeschaffungen der Freiwilligen Feuerwehr Berglen 455.000,00 Euro (HH-Stelle 1300-935300.001) bereit gestellt.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung des Gemeinderates. Von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr werden mehrere Vertreter zugegen sein und für etwaige Fragen zur Verfügung stehen.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Verwaltung wird beauftragt, das Fahrzeug entsprechend der Empfehlung der Freiwilligen Feuerwehr Berglen zu beschaffen.

Verteiler:

1 x Ordnungsamt
1 x Freiwillige Feuerwehr Berglen

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

7. Entwicklung der Nachbarschaftsschule In den Berglen, hier: Aufhebung der Werkrealschule und vorläufige Weiterführung des Schulstandorts Steinach

Auf die Sitzungsvorlage 174/2016 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt Rektor Ziegler und führt kurz in die Thematik ein. Anschließend gibt Rektor Ziegler einen aktuellen Einblick über die Situation der Nachbarschaftsschule. Er informiert, dass die Nachbarschaftsschule in Oppelsbohm in räumlicher Hinsicht ausgelastet ist. Für die zwölf Klassen inkl. VKL-Klasse und auch für die Ausgestaltung des Ganztagesbetriebs werden zusätzlich auch noch die Räume der Außenstelle in Steinach benötigt. Die Eingliederung der asylsuchenden Kinder war eine große Herausforderung, dies konnte jedoch mit Hilfe des Netzwerks für Flüchtlinge und Frau Boschatzke hervorragend gelöst werden. Die Kinder sind eine positive Bereicherung und konnten in den normalen Schulablauf integriert werden. Ein Teil des Unterrichts findet integrativ in den Regelklassen statt. Die Kinder fühlen sich wohl und sind als fester Bestandteil in den Schulalltag integriert. Zwischenzeitlich konnte mit Frau Daniela Brändle eine neue Schulsozialarbeiterin gefunden werden, die sich um die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Eltern kümmert. Die Lücke der beiden ausgeschiedenen FSJler kann bis zum Schuljahresende mit einem Praktikanten etwas geschlossen werden. Der Ganztagesbedarf hat sich faktisch verdoppelt und es ist davon auszugehen, dass die Ganztagesbetreuung weiter in Anspruch genommen wird und der Bedarf noch weiter wachsen wird. Rektor Ziegler trifft es immer noch hart, dass der Werkrealschul-Zug aufgegeben werden musste, weil politische Weichen so gestellt wurden.

Dennoch ist die Nachbarschaftsschule für die neuen Herausforderungen und den neuen Bildungsplan gut gerüstet. Durch die neue Sporthalle ergeben sich unter anderem auch durch ein erweitertes Sportangebot Verbesserungen im freizeitpädagogischen Bereich. Auch die neue Mensa ist eine gute Lösung.

Der Sporthallenneubau ist zwar für die Fachschaft sowie Schülerinnen und Schüler sehr belastend, dennoch werden die schulischen Belange von der Verwaltung immer sehr wichtig genommen. Ein besonderer Dank gilt Herrn Müller von der Technischen Verwaltung.

Gemeinderätin Jooß dankt Rektor Ziegler für dessen Sachstandsbericht und dem Kollegium für die geleistete Arbeit. Wichtig ist, gute Voraussetzungen im Grundschulbereich zu schaffen. Durch die Einführung der Ganztagesbetreuung wurden die Weichen seinerzeit gut gestellt. Auch sind kleine Klassen wichtig, um die Kinder optimal fördern zu können. Erfreulich ist die gute Integration der Flüchtlingskinder.

Der Vorsitzende betont, dass die Ganztagesbetreuung in Berglen innerhalb der Region einen sehr großen Stellenwert einnimmt, der wohl keinen Vergleich scheuen muss.

Bürgermeister Friedrich führt abschließend aus, dass sich die Situation von der Raumkapazität entspannen wird, sobald die Werkrealschule ausläuft.

Gemeinderat Geck betont, dass er sich solange es geht gegen eine Schließung der Außenstelle aussprechen wird, da er eine „Kleinschule“ als optimale Voraussetzung für den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule sieht. Insofern ist er froh, dass die Außenstelle in Steinach weitergeführt werden soll.

Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Verteiler: 1 x Hauptamt
 1 x NBS

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/174/2016	Az.: 200.31
Datum der Sitzung 14.06.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Entwicklung der Nachbarschaftsschule In den Berglen, hier: Aufhebung der Werkrealschule und vorläufige Weiterführung des Schulstandorts Steinach

Die Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ wird derzeit als Grund- und Werkrealschule mit Ganztagschule geführt. Im kommenden Schuljahr werden voraussichtlich zwölf Klassen mit rund 230 Schülern an der Nachbarschaftsschule unterrichtet werden. Es sollen zehn Klassen im Grundschulbereich von Klasse eins bis vier, eine Klasse neun in der Werkrealschule und eine Vorbereitungsklasse für zuziehende Kinder aus dem Ausland eingerichtet werden (vgl. die beigefügte Anlage).

Bereits im Jahr 2013 wurden in der Raumschaft Winnenden (Winnenden, Schwaikheim, Leutenbach und Berglen) interkommunale Gespräche zur Regionalen Schulentwicklung durchgeführt. In enger Abstimmung mit allen Beteiligten wurde versucht, eine bestmögliche Versorgung unter effizienter finanzieller Mittelverwendung zu garantieren.

Für die Nachbarschaftsschule In den Berglen zeichnete sich im Rahmen dieser Gespräche ab, dass es in absehbarer Zeit nicht zu einer Entwicklung hin zur Gemeinschaftsschule kommen wird. Der Standort wurde daher als berufsorientierte Werkrealschule weitergeführt.

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg sieht für bestehende allgemeinbildende weiterführende Schulen eine Mindestanzahl von 16 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsklasse fünf vor. Sofern die Mindestschülerzahl zwei Schuljahre in Folge unterschritten wird und kein Ausnahmetatbestand vorliegt, wird ein „Hinweisverfahren“ gestartet, das eine Entscheidung der obersten Schulbehörde herbeiführt, sofern von Seiten des Schulträgers keine schulorganisatorische Maßnahme getroffen wird.

Die Werkrealschule an der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ hat die festgesetzte Mindestschülerzahl von 16 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsklasse im zweiten Schuljahr in Folge unterschritten. Sowohl im Schuljahr 2014/2015, als auch im Schuljahr 2015/2016, wies die fünfte Klasse der Nachbarschaftsschule nach der amtlichen Schulstatistik 0 Schülerinnen und Schüler auf.

Da die Gemeinde Berglen von einer Schließung der Werkrealschule Abstand genommen hat, wurde die Werkrealschule nach Einleitung des Hinweisverfahrens nun durch Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13.05.2016 mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine neuen Klassen an der Werkrealschule mehr gebildet werden. Die noch bestehenden Werkrealschulklassen werden bis längstens Ende des Schuljahres 2018/2019 auslaufend weitergeführt. Nachdem mit Abschluss des Schuljahres 2016/2017 keine Schülerinnen und Schüler mehr die Sekundarstufe in Berglen besuchen werden, würde

der Bildungsgang der Werkrealschule in der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ damit am Ende des Schuljahres 2016/2017 geschlossen. Dieser Zeitplan wurde im Rahmen der Beratungen zur regionalen Schulentwicklung in Abstimmung mit der Schule und dem Staatlichen Schulamt, insbesondere mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler und mit dem Ziel eines für alle akzeptablen und verträglichen Lösungswegs, erstellt.

Für die Unterrichtung der zwölf Klassen inkl. VKL-Klasse und die Ausgestaltung des Ganztagsbetriebs werden neben den Klassenräumen in Oppelsbohm auch die Räume in Steinach benötigt. Die Außenstelle in Steinach soll daher mindestens im kommenden Schuljahr weitergeführt werden. Die weitergehende Entwicklung hängt von den Schülerzahlen ab und bleibt vorerst abzuwarten.

Herr Rektor Jörg Ziegler wird dem Gremium die Situation der Nachbarschaftsschule in der Gemeinderatssitzung erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Verteiler: 1 x Hauptamt
1 x NBS

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

8. Baubeschlüsse für die Kanalisations-, Wasserleitungs-, Verkehrsanlagen- und der Leerrohrverlegung für die Cäsar-, Ludwig- und Ulrichstraße in Öderhardt

Auf die Sitzungsvorlage 175/2016 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Rebmann und Herrn Dr. Beck vom Ingenieurbüro Riker + Rebmann und führt kurz in die Thematik ein.

Herr Rebmann erläutert nachfolgend die geplante städtebauliche Gestaltung der Verkehrsanlagen und geht auf die Kosten ein.

Herr Dr. Beck informiert über die geplante Kanalisations- und Wasserleitungsverlegung. Die Wasserleitung ist dringend erneuerungsbedürftig und auch der Straßenbelag ist sehr in Mitleidenschaft gezogen. Der aus Steinzeug bestehende Kanal wurde lediglich in 1,30 m Tiefe verlegt und verfügt über einen relativ geringen Durchmesser. Bei der Bestandsaufnahme haben sich relativ viele Reparaturstellen gezeigt. Eine massive Schadensstelle gibt es im Bereich der Buswendepalette. Hier ist der Kanal offensichtlich überlastet worden. Ein weiteres Problem ist das sehr spröde Material des Steinzeugs. Zudem weisen die Schächte teilweise einen schlechten Zustand auf. Das Ingenieurbüro Riker + Rebmann kam daher zu dem Ergebnis, den Kanal komplett zu erneuern. Der Durchmesser des Kanals soll etwas aufgeweitet werden. Zwei Schächte werden aufgegeben. Die Anschlussleitungen bis an die Grundstücksgrenzen werden ebenfalls erneuert. Auch die Wasserleitungen werden zum Teil größer dimensioniert. Von der Syna werden parallel zur Leitungsverlegung Leerrohre eingelegt für die Möglichkeit eines späteren Breitbandausbaus nach FTTH.

Zur Anfrage von Gemeinderat Moser teilt der Vorsitzende mit, dass an der Tonnagebeschränkung in der Ortsdurchfahrt nichts geändert werden wird. Beim verbauten Material wird auf die Langlebigkeit geachtet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1.) Der Gemeinderat fasst einen Baubeschluss und überträgt die Haushaltsmittel für die Ulrichstraße für die Verkehrsanlagen, die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung auf die Maßnahmen der Cäsar- und Ludwigstraße.**

2.) Die Finanzierung der Ulrichstraße (Verkehrsanlagen, Entwässerung, Wasserversorgung und Leerrohre) wird durch eine Verpflichtungsermächtigung für das Wirtschaftsjahr 2017 gesichert.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Kämmerei
 1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/175/2016	Az.: 656.2 / 701.21
Datum der Sitzung 14.06.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Baubeschlüsse für die Kanalisations-, Wasserleitungs-, Verkehrsanlagen- und der Leerrohrverlegung für die Cäsar-, Ludwig- und Ulrichstraße in Öderhardt

Die Cäsar- und Ludwigstraße werden durch den Neubau der Wasserleitung vom Hochbehälter Galgenberg in Richtung Bretzenacker tangiert. Im Zuge dieser Leitungsverlegung macht es Sinn, sowohl die Kanalisation zu erneuern, als auch die Verkehrsanlagen städtebaulich dörflich zu gestalten.

Um die Erreichbarkeit des Ortskerns von Öderhardt zu gewährleisten, kann die Ulrichstraße nicht parallel mit der Ludwig- und Cäsarstraße ausgebaut werden.

Die Planung sieht in der Cäsarstraße vor, im Bereich der sehr steilen Böschung bergseitig einen Böschungsrinnenstein einzubauen, um dort zusätzlich die Böschung zu sichern. Dagegen würde rechts ein Rundbord vorgesehen, der dann im Bereich der Einmündung Lotharstraße beidseitig in eine Vollkandelung übergeht. Diese Vollkandelung würde sich in der Ludwigstraße fortsetzen (talseits), bergseits würde die Straße mit einem Graniteinzeiler begrenzt. In der Ulrichstraße würde die Pflasterrinne fünfzeilig wieder hergestellt bzw. erneuert, so dass das dörfliche Bild gewahrt bleibt. Die Details können aus der Anlage 1 – 9 (vgl. die entsprechenden Pläne) entnommen werden.

Um günstige Preise bei einer öffentlichen Ausschreibung zu erlangen wird vorgeschlagen, das komplette Paket, bestehend aus Cäsar-, Ludwig- und Ulrichstraße, öffentlich auszuschreiben.

Im Haushaltsplan 2016 sind für die Neugestaltung der Ulrichstraße 145.000,00 € sowie für die Neugestaltung der Cäsarstraße 50.000,00 € eingestellt. Zusätzlich stehen noch Haushaltsreste für die Ulrichstraße in Höhe von 121.000,00 € zur Verfügung, so dass eine Gesamtsumme von 316.000,00 € für den Ausbau der Cäsar- und Ludwigstraße verwendet werden kann. Somit sind die Ausgaben gemäß der Kostenberechnung des Ingenieurbüros Riker und Rebmann, Murrhardt, mit 301.070,00 € brutto finanziert (vgl. Anlage 10 der Kostenberechnung des Ingenieurbüros vom 30.05.2016).

Für die Entwässerung der Ulrichstraße sind 175.000,00 € sowie für die Cäsarstraße 50.000,00 € eingestellt. Zusätzlich stehen noch Haushaltsreste für die Ulrichstraße in Höhe von 73.000,00 € zur Verfügung, so dass eine Gesamtsumme von 298.000,00 € im Haushaltsjahr 2016 finanziert ist. Die voraussichtlichen Baukosten betragen gemäß der Kostenberechnung 228.480,00 € brutto.

Für die Wasserversorgung sind im Haushaltsplan 655.000,00 € für die Falleitung und die Wasserleitung vom Hochbehälter Galgenberg bis nach Bretzenacker ausgewiesen. Zusätzlich sind für das Schachtbauwerk 40.000,00 € eingeplant, da dieses für die Löschwasserversorgung der Sporthalle und der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ benötigt wird. Die voraussichtlichen Baukosten betragen gemäß der Kostenberechnung 165.000,00 € netto.

Der zweite Bauabschnitt wurde mit 289.528,38 € brutto bereits vergeben. Nachdem die Gemeinde bei der Wasserversorgung aufgrund der Organisationsform als Eigenbetrieb die gesetzliche Mehrwertsteuer als Vorsteuer erhält, sind bei der Wasserversorgung bereits die Kosten der Planung durch den MwSt.-Zuschlag finanziert.

Da die Ulrichstraße erst im Jahr 2017 zur Ausführung kommen wird, sind vom Gemeinderat

Verpflichtungsermächtigungen für die Verkehrsanlagen, die Entwässerung, die Wasserversorgung und die Leerrohre einschließlich der Nebenkosten zu beschließen. Die Höhen der Verpflichtungsermächtigungen werden nach der Submission im Zuge des Vergabebeschlusses festgelegt.

Die vorgesehene Leerrohrverlegung in der Cäsar- und Ludwigstraße für die Möglichkeit eines späteren Breitbandausbaus nach FTTH („Fiber to the home“, d.h. Glasfaser bis in die Gebäude wären sogar theoretisch möglich) ist über den Haushaltsansatz der Haushaltsstelle 7910-950000.001 finanziert.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 3.) Der Gemeinderat fasst einen Baubeschluss und überträgt die Haushaltsmittel für die Ulrichstraße für die Verkehrsanlagen, die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung auf die Maßnahmen der Cäsar- und Ludwigstraße.**
- 4.) Die Finanzierung der Ulrichstraße (Verkehrsanlagen, Entwässerung, Wasserversorgung und Leerrohre) wird durch eine Verpflichtungsermächtigung für das Wirtschaftsjahr 2017 gesichert.**

Anlagen:

Anlagen 1-9: Pläne

Anlage 10: Kostenberechnung des Ing.-Büros Riker und Rebmann vom 30.05.2016

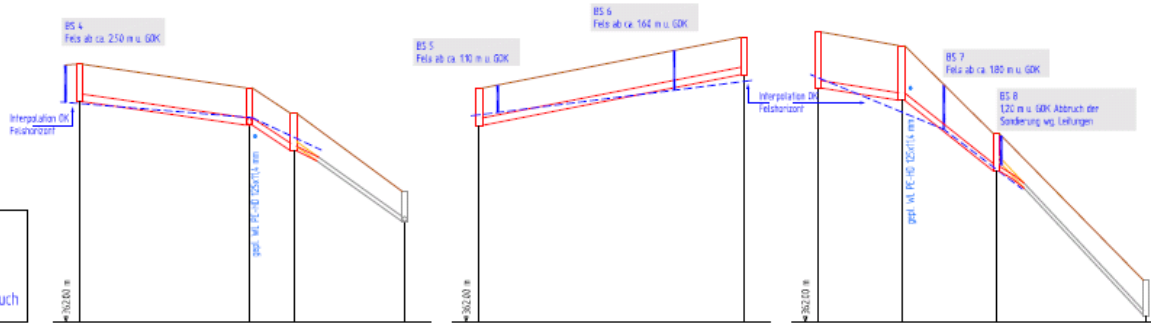
Verteiler:

1 x Bürgermeister

1 x Kämmerei

1 x Technische Verwaltung

ca. 20% des Kanalgrabens liegt unter dem Felschizont (gemessen ab Planum)



rot = Planung
 grau = Bestand
 blau = Rammsondierung
 Büro f. Baugéologie Ruch

	Kanal Standard
Halftungsbezeichnung	
Halftungslänge	m
Halftungsgelände	o/oo
Rohrgelände	o/oo
Frühlings/Vielrohr	Typ/nen
Materialart	
OK Deckel	m NM
Rohrante	m NM
Einbauteile (Deckel)	m

KTAS700 0,000	KTAS730 34,79	KTAS740 42,14	0,000
KTAS760	KTAS730	KTAS740	
31,79	8,95	22,90	
21,8	18,1	12,8	
28,8	19,9	10 / 14,2	
DN 300	DN 300	DN 200	
PVC	PVC	PVC / STZ	
1712,34	1713,8	1712,36	1612,3
1708,84	1609,89	1608,86	1606,41
150	150	150	122

KTAS730 0,000	0,000	KTAS720 53,17
KTAS720		KTAS720
53,17		53,17
38,2		
39,1		
DN 300		
PVC		
1713,8		1714,2
1609,89		1711,22
150		150

KTAS740 0,000	KTAS750 18,12	KTAS760 20,17	KTAS780 67,88
KTAS740	KTAS750	KTAS760	
16,72	19,05	30,11	
30,5	14,8	20,2	
32,9	58,0	103 / 160 / 209,9	
DN 300	DN 300	DN 200	
PVC	PVC	PVC / STZ	
1714,3	1713,2	1613,1	1614,5
1713,8	1708,77	1607,7	1602,24
125	125	150	141

2087-452

HÖHEN IM NEUEN SYSTEM I

PROJEKTLEITER	DATUM	NR.

BAUHERR: **Gemeinde Berglen**
 Beehosenstraße 14-20
 73653 Berglen

ANTRAGANT DER BAUHERR:

PROJEKT: **Emauierung Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen im Ortsteil Ödenhardt**

PLANUNGSSTADIUM: **ENTWURF + AUSFÜHRUNG 2016**

PLANLEISTUNG: **Längsschnitt Mischwasserkanal BA 2 Uffkahrstraße**

PROJ. NR.:	ZURIT	ANLAGEN-NR.:	15909/100	PLANM. NR.:	78 x 48
PLANM.:	707-452	VERGÄBENR.:	Rehm	VERGÄBENR.:	Rehm
PROGRAMM:	ACAD	IPAD / DATEI:	ProjManBETA0408		

Rüker + Rehm

BERATUNG PLANUNG BAULEISTUNG
 VERKEHRSMANAGER
 MASCHINENFÜHRUNG
 ANLAGENFÜHRUNG
 ZERTIFIZIERTE KANAL SAMMLUNGSBERATUNG
 PROJEKTMANAGEMENT

LEITUNG VORWART: **MARCEL STRASSER**
 SELBSTVERBODENDE: **PAUL STRASSER** NAME: **BOGENBURGER@RUEKERREHM.CH**

DATUM: **30.05.2016** GEZEICHNET:

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt: 2087 Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..
LV: LV 1 Kostenberechnung

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
----	-----------------------	----------	----------------------	---------------------

Vorbemerkungen:

Die **Kostenberechnung** beruht auf der Entwurfs- und Ausführungsplanung 2016.

Ausgewiesen sind Straßen-, Kanalisations-, Wasserleitungs- bauarbeiten sowie das Verlegen von Leerrohren für die Breitbandversorgung.

Kanal:

Der Kanal- und die Anschlußleitungen wurden mit der Kanalkamera befahren. Schadenspläne liegen vor. Der vorhandene Kanal DN 200 bzw. DN 250 besteht aus Steinzeug .
Hydraulisch ist ein Kanal DN/OD 315 PVC ausreichend. Die Tiefenlage des Kanals liegt zwischen 1,25 m und 3,40 m. Die Mindesttiefe wird zur Entwässerung der Hydrantenschächte auf 2,20 m erhöht .

Straße:

Der Abschnitt für die **Straßenbauarbeiten** beinhaltet die Kosten für einen Vollausbau (Gesamtaufbau 60 cm dick).

In der Cäsar- und Ludwigstraße werden zudem die Einfassungen, Pflasterrinnen und die Straßenentwässerung erneuert.

In der Ulrichstraße wird die südliche Pflasterrinne erhalten und nur punktuell saniert. Die nördliche Pflasterrinne und die Straßentwässerung werden erneuert.

Die Straßenbeleuchtung wird erhalten und bedarf keiner Erneuerung.

Wasserleitung:

Die Wasserleitung in der Cäsar- und Ludwigstraße ist Teil der Gesamtmaßnahme zur Erneuerung der Fallleitung vom HB Galgenberg bis in die Hochzone Bretzenacker. Die Dimension ist PE-HD 180 x 16,4 mm.

In der Ulrichstraße traten in der Vergangenheit vermehrt Rohrleitungsbrüche auf. Die Leitung wird erneuert und erhält die Dimension PE-HD 125x11,4 mm.

Hausanschlussleitungen werden, sofern diese noch aus Guss- oder PE-LD-Leitungen bestehen im öffentlichen Verkehrsraum erneuert. Auf den Privatflächen sind die Eigentümer in der Pflicht die Kosten zu übernehmen. Der Umfang der privaten Leitungserneuerungen muss noch abgestimmt werden.

Leerrohre für Datenleitungen:

Die Planung des Multileerrohrnetzes erfolgte durch Fa. Geodata GmbH in Westhausen. Die Lage und Dimension der Leerrohre

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	sowie die Standortorte der Kabelschächte wurde von Fa. Geodata festgelegt. Die Umsetzung auf die lokalen Verhältnisse in der Ausführungsplanung erfolgt durch Büro Riker + Rebmann.			
	Baugrund: Vom Büro Axel Ruch aus Berglen wurde ein geotechnischer Bericht (Projekt Nr. 16018) erstellt. Die Empfehlungen wurden folgend berücksichtigt: <u>Kanal und Wasserleitung</u> Es muss mit Fels und mit temporärem Grundwasserzutritt gerechnet werden. Anstehender Boden kann unter Umständen zur Wiederverfüllung verwendet werden. Zur Kostensicherheit wurde in der Kostenberechnung davon ausgegangen, dass der gesamte Boden abgefahren und ersetzt werden muss.			
	<u>Straßenbau:</u> Zur Erzielung der geforderten Tragfähigkeit ist eine Verstärkung der Frostschutzschicht erforderlich. Diese soll insgesamt ca. 60 cm betragen. Die Gesamtdicke des Straßenaufbaus beträgt somit ca. 75 - 85 cm.			
	Preisbasis für die vorliegenden Kosten sind vergleichbare Maßnahmen im Mai 2016.			
	In den Kosten nicht enthalten sind: - Aufwendungen für Grunderwerb, Dienstbarketien und Flurentschädigungen. - Freimachen von Baugrundstücken in der bestehenden Bebauung. - Honorare für die Vermessung und Baugrundgutachten, sowie Beweissicherung.			
01.	Verkehrsanlagen			
01.01.	Neugestaltung Ulrichstraße			
01.01.0010.	Baustelleneinrichtung - Baustelleneinrichtung vorhalten und räumen - Vermessungsleistungen durchführen - Mehraufwand für Aufteilung der Rechnungen	1,000 psch		5.000,00
01.01.0020.	Verkehrssicherung und vorübergehende Umleitungen	1,000 psch		2.500,00
01.01.0030.	Baufeld freimachen, Straßenausstattung beseitigen	1,000 psch		2.000,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
01.01.0040.	Bit. Straßenbeläge schneiden bis 10 cm	20,000 m	8,00	160,00
01.01.0050.	Bit. Straßenbeläge ausbrechen Einschließlich Abfuhr	80,000 m3	40,00	3.200,00
01.01.0060.	Bestehende Randeinfassungen ausbauen bestehende Pflasterzeilen, Randsteine einschl. Unterbeton und Entsorgung der ausgebauten Bauteile.	60,000 m	8,00	480,00
01.01.0070.	Bestehende Granitkandel B = 50 cm ausbauen einschl. Entsorgung	80,000 m2	20,00	1.600,00
01.01.0080.	Flächenabtrag Einschl. Aushub für Bodenverbesserung 15- 25 cm Einschl. Entsorgung ohne Gräben für Wasser und Kanal	520,000 m3	32,00	16.640,00
01.01.0090.	Bodenverbesserung 15 - 25 cm KFT	175,000 m3	40,00	7.000,00
01.01.0100.	Schottertragschicht herstellen - 46 cm Komb. Frostschutztragschicht	305,000 m3	40,00	12.200,00
01.01.0110.	Asphalttragschicht herstellen -10 cm dick	630,000 m2	20,00	12.600,00
01.01.0120.	Asphaltdeckschicht herstellen -4 cm dick Einschl. reinigen und ansprühen der Unterlage	630,000 m2	16,00	10.080,00
01.01.0130.	Fugenband herstellen entlang Natursteinkandel und Straßeneinbauten.	320,000 m	8,00	2.560,00
01.01.0140.	Erneuerung Pflasterkandel 5-reihig Kandel aus Granitkleinpflaster 5-zeilig einschl. Fundamentbeton	155,000 m	120,00	18.600,00
01.01.0150.	Straßenentwässerung neu Erneuerte Straßenabläufe am neuen Hauptkanal anschließen. Einschl. Gräben, Rohrbettung, Abfuhr und Wiederverfüllung	6,000 St	1.400,00	8.400,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
01.01.0160.	Best. Straßenentwässerung neu anschließen Vorhandene Straßenabläufe am neuen Hauptkanal anschließen. Rohrleitungen erneuern, Einschl. Gräben, Abfuhr von Boden, Rohrbettung und Verfüllung	5,000 St	700,00	3.500,00
	Angleichen von Verkehrsseitenräumen Bestehende Beläge entfernen, und höhenmäßiges Anpassen (kein Vollausbau)			
01.01.0170.	Schotterflächen	30,000 m2	25,00	750,00
01.01.0180.	Kunststeinpflaster	20,000 m2	60,00	1.200,00
01.01.0190.	Natursteinpflaster	20,000 m2	150,00	3.000,00
01.01.0200.	Asphaltflächen	50,000 m2	50,00	2.500,00
01.01.0210.	Ergänzende Rand- und Nebenarbeiten ca. 5 % der Baukosten	1,000 psch		6.030,00
	Summe 01.01. Neugestaltung Ulrichstraße			120.000,00
01.02.	Nebenkosten			
01.02.0010.	Baunebenkosten Verkehrsanlagen Ulrichstraße -Vermessung, Baugrundgutachten, Tiefbauplanung, Beweissicherung ca. 15 % der Baukosten	1,000 psch		18.000,00
	Summe 01.02. Nebenkosten			18.000,00
01.03.	Neugestaltung Cäsarstraße			
01.03.0010.	Baustelleneinrichtung - Baustelleneinrichtung vorhalten und räumen - Vermessungsleistungen durchführen - Mehraufwand für Aufteilung der Rechnungen	1,000 psch		6.000,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
01.03.0020.	Verkehrssicherung und vorübergehende Umleitungen 1,000 psch			2.500,00
01.03.0030.	Baufeld freimachen, Straßenausstattung beseitigen 1,000 psch			2.000,00
01.03.0040.	Bit. Straßenbeläge schneiden bis 10 cm 25,000 m		8,00	200,00
01.03.0050.	Bit. Straßenbeläge ausbrechen 95,000 m3		40,00	3.800,00
01.03.0060.	Bestehende Randeinfassungen ausbauen bestehende Pflasterzeilen, Randsteine einschl. Unterbeton und Entsorgung der ausgebauten Bauteile. 40,000 m		8,00	320,00
01.03.0070.	Bestehende Granitkandel B = 50 cm ausbauen einschl. Entsorgung 20,000 m2		20,00	400,00
01.03.0080.	Flächenabtrag Einschl. Aushub für Bodenverbesserung 15- 25 cm Einschl. Entsorgung ohne Gräben für Wasser und Kanal 600,000 m3		32,00	19.200,00
01.03.0090.	Bodenverbesserung 15 - 25 cm KFT 215,000 m3		40,00	8.600,00
01.03.0100.	Schottertragschicht herstellen - 46 cm Komb. Frostschutztragschicht 375,000 m3		40,00	15.000,00
01.03.0110.	Asphalttragschicht herstellen -10 cm dick 780,000 m2		20,00	15.600,00
01.03.0120.	Asphaltdeckschicht herstellen -4 cm dick Einschl. reinigen und ansprühen der Unterlage 780,000 m2		16,00	12.480,00
01.03.0130.	Fugenband herstellen entlang Natursteinkandel und Straßeneinbauten. 250,000 m		8,00	2.000,00
01.03.0140.	Erneuerung Pflasterkandel 1-reihig einschl. Fundamentbeton B = 16 cm 25,000 m		35,00	875,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
01.03.0150.	Erneuerung Pflasterkandel 3-reihig Kandel aus Granitpflaster 3-reihig einschl. Fundamentbeton B = 50 cm	90,000 m	100,00	9.000,00
01.03.0160.	Erneuerung Pflasterkandel 5-reihig Kandel aus Granitpflaster 3-reihig einschl. Fundamentbeton B = 50 cm	15,000 m	120,00	1.800,00
01.03.0170.	Betonrundbord	62,000 m	50,00	3.100,00
01.03.0180.	Rinnenstein	80,000 m	75,00	6.000,00
01.03.0190.	Straßenentwässerung neu Erneuerte Straßenabläufe am neuen Hauptkanal anschließen. Einschl. Gräben, Rohrbettung, Abfuhr und Wiederverfüllung	9,000 St	1.400,00	12.600,00
01.03.0200.	Best. Straßenentwässerung neu anschließen Vorhandene Straßenabläufe am neuen Hauptkanal anschließen. Rohrleitungen erneuern, Einschl. Gräben, Abfuhr von Boden, Rohrbettung und Verfüllung	1,000 St	700,00	700,00
	Angleichen von Verkehrsseitenräumen Bestehende Beläge entfernen, und höhenmäßiges Anpassen (kein Vollausbau)			
01.03.0210.	Schotterflächen	50,000 m ²	25,00	1.250,00
01.03.0220.	Kunststeinpflaster	25,000 m ²	60,00	1.500,00
01.03.0230.	Natursteinpflaster	10,000 m ²	150,00	1.500,00
01.03.0240.	Asphaltflächen	10,000 m ²	50,00	500,00
01.03.0250.	Ergänzende Rand- und Nebenarbeiten ca. 5 % der Baukosten	1,000 psch		4.075,00
	Summe 01.03. Neugestaltung Cäsarstraße			131.000,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
01.04.	Baunebenkosten Verkehrsanlagen Cäsarstraße			
01.04.0010.	Ingenieurhonorare Vermessung, Geotechnisches Gutachten, Verkehrsplanung ca. 15 %	1,000 psch		19.000,00
	Summe 01.04.			19.000,00
01.05.	Neugestaltung Ludwigstraße			
01.05.0010.	Baustelleneinrichtung - Baustelleneinrichtung vorhalten und räumen - Vermessungsleistungen durchführen - Mehraufwand für Aufteilung der Rechnungen	1,000 psch		5.000,00
01.05.0020.	Verkehrssicherung und vorübergehende Umleitungen	1,000 psch		1.500,00
01.05.0030.	Baufeld freimachen, Straßenausstattung beseitigen	1,000 psch		1.500,00
01.05.0040.	Bit. Straßenbeläge schneiden bis 10 cm	20,000 m	8,00	160,00
01.05.0050.	Bit. Straßenbeläge ausbrechen	60,000 m3	40,00	2.400,00
01.05.0060.	Bestehende Randeinfassungen ausbauen bestehende Pflasterzeilen, Randsteine einschl. Unterbeton und Entsorgung der ausgebauten Bauteile.	30,000 m	8,00	240,00
01.05.0070.	Bestehende Granitkandel B = 50 cm ausbauen einschl. Entsorgung	25,000 m2	20,00	500,00
01.05.0080.	Flächenabtrag Einschl. Aushub für Bodenverbesserung 15- 25 cm Einschl. Entsorgung ohne Gräben für Wasser und Kanal	400,000 m3	32,00	12.800,00
01.05.0090.	Bodenverbesserung 15 - 25 cm KFT	115,000 m3	40,00	4.600,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
01.05.0100.	Schottertragschicht herstellen - 46 cm Komb. Frostschutztragschicht	220,000 m3	40,00	8.800,00
01.05.0110.	Asphalttragschicht herstellen -10 cm dick	450,000 m2	20,00	9.000,00
01.05.0120.	Asphaltdeckschicht herstellen -4 cm dick Einschl. reinigen und ansprühen der Unterlage	450,000 m2	16,00	7.200,00
01.05.0130.	Fugenband herstellen entlang Natursteinkandel und Straßeneinbauten.	220,000 m	8,00	1.760,00
01.05.0140.	Erneuerung Pflasterkandel 1-reihig einschl. Fundamentbeton B = 16 cm	120,000 m	35,00	4.200,00
01.05.0150.	Erneuerung Pflasterkandel 3-reihig Kandel aus Granitpflaster 3-reihig einschl. Fundamentbeton B = 50 cm	5,000 m	100,00	500,00
01.05.0160.	Erneuerung Pflasterkandel 5-reihig Kandel aus Granitpflaster 3-reihig einschl. Fundamentbeton B = 50 cm	70,000 m	120,00	8.400,00
01.05.0170.	Betonrundbord	12,000 m	50,00	600,00
01.05.0180.	Straßenbeleuchtung bleibt erhalten	1,000 St	1.600,00	1.600,00
01.05.0190.	Straßenentwässerung neu Erneuerte Straßenabläufe am neuen Hauptkanal anschließen. Einschl. Gräben, Rohrbettung, Abfuhr und Wiederverfüllung	5,000 St	1.400,00	7.000,00
01.05.0200.	Best. Straßenentwässerung neu anschließen Vorhandene Straßenabläufe am neuen Hauptkanal anschließen. Rohrleitungen erneuern, Einschl. Gräben, Abfuhr von Boden, Rohrbettung und Verfüllung	1,000 St	700,00	700,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Angleichen von Verkehrsseitenräumen Bestehende Beläge entfernen, und höhenmäßiges Anpassen (kein Vollausbau)			
01.05.0210.	Schotterflächen	10,000 m2	25,00	250,00
01.05.0220.	Kunststeinpflaster	40,000 m2	60,00	2.400,00
01.05.0230.	Natursteinpflaster	5,000 m2	150,00	750,00
01.05.0240.	Asphaltflächen	75,000 m2	50,00	3.750,00
01.05.0250.	Ergänzende Rand- und Nebenarbeiten ca. 5 % der Baukosten	1,000 psch		4.390,00
	Summe 01.05.			90.000,00
	Neugestaltung Ludwigstraße			
01.06.	Baunebenkosten Ludwigstraße			
01.06.0010.	Ingenieurhonorare Vermessung, Geotechnisches Gutachten, Verkehrsplanung ca. 15 %	1,000 psch		13.000,00
	Summe 01.06.			13.000,00
	Summe 01.			391.000,00
	Verkehrsanlagen			

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt: LV:	2087 LV 1	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha.. Kostenberechnung			
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
02.	Entwässerung				
02.01.	Mischwasserkanalisation Ulrichstraße				
	** Hinweis** Die Beseitigung des Strassenoberbaus und die Wiederherstellung erfolgt im Zuge der Neugestaltung der Verkehrsanlagen				
02.01.0010.	Baustelleneinrichtung		1,000 psch		5.000,00
02.01.0020.	Mischwasserhaltung Aufrechterhaltung des Mischwasserabflusses durch Pumpbetrieb Q = ca. 10 l/s. Bei Regen müssen die Arbeiten eingestellt und das Wasser über eine Flutmulde im Graben abgeleitet werden.		1,000 psch		4.000,00
02.01.0030.	Grundwasserhaltung		1,000 psch		500,00
02.01.0040.	Grabenaushub Einschl. Grabenverbau ab OK Straßenplanum		210,000 m ³	20,00	4.200,00
02.01.0050.	Zulage Fels Lösen durch Fräsen (keine Mehrbreite)		50,000 m ³	45,00	2.250,00
02.01.0060.	Zulage Handaushub		20,000 m ³	80,00	1.600,00
02.01.0070.	Sichern von bestehenden Leitungen		120,000 m	20,00	2.400,00
02.01.0080.	Boden entsorgen		210,000 m ³	25,00	5.250,00
02.01.0090.	Grabenverfüllung Verfüllung mit Fremdmaterial (Siebschutt)		95,000 m ³	30,00	2.850,00
02.01.0100.	Rohrbettung Splitt		115,000 m ³	35,00	4.025,00
02.01.0110.	Pvc Rohre DN/OD 200 Fabekun - HS - Rohre (braun)		5,000 m	80,00	400,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
02.01.0120.	Pvc Rohre DN/OD 315 Fabekun - HS - Rohre (braun)	135,000 m	130,00	17.550,00
02.01.0130.	Hausanschlüsse wiederherstellen Vorhandene Hausanschlüsse bis Grundstücksgrenze erneuern (DN/OD 160 Pvc) einschl. Rohrleitung, Bögen, Formstücke, Kupplungen und Anbohren des Hauptrohres. Zulage Fels!	18,000 St	1.000,00	18.000,00
02.01.0140.	Kanalschächte DN 1200 Tiefe ca. 2,20 m Mit GFK-Gerinne Einschl. Einwalzbaaren Abdeckungen	7,000 St	3.600,00	25.200,00
	Abnahmebefahrung Einschl. Reinigung und Übernahme in Datenbank			
02.01.0150.	Hauptkanäle	140,000 m	14,00	1.960,00
02.01.0160.	Hausanschlüsse	25,000 St	100,00	2.500,00
02.01.0170.	Schächte	7,000 St	70,00	490,00
02.01.0180.	Ergänzende Rand- und Nebenarbeiten ca. 5 % der Baukosten	1,000 psch		4.825,00
Summe 02.01.	Mischwasserkanalisation Ulrichs..			103.000,00
02.02.	Nebenkosten			
02.02.0010.	Baunebenkosten Tiefbauplanung ca. 15 % der Baukosten	1,000 psch		15.000,00
Summe 02.02.	Nebenkosten			15.000,00
02.03.	Mischwasserkanalisation Cäsarstraße			

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	** Hinweis** Die Beseitigung des Strassenoberbaus und die Wiederherstellung erfolgt im Zuge der Neugestaltung der Verkehrsanlagen			
02.03.0010.	Baustelleneinrichtung	1,000 psch		4.000,00
02.03.0020.	Mischwasserhaltung Aufrechterhaltung des Mischwasserabflusses durch Pumpbetrieb Q = ca. 10 l/s. Bei Regen müssen die Arbeiten eingestellt und das Wasser über eine Flutmulde im Graben abgeleitet werden.	1,000 psch		3.000,00
02.03.0030.	Grundwasserhaltung	1,000 psch		500,00
02.03.0040.	Grabenaushub Einschl. Grabenverbau ab OK Straßenplanum	250,000 m³	20,00	5.000,00
02.03.0050.	Zulage Fels Lösen durch Fräsen (keine Mehrbreite)	80,000 m³	45,00	3.600,00
02.03.0060.	Zulage Handaushub	25,000 m³	80,00	2.000,00
02.03.0070.	Sichern von bestehenden Leitungen	125,000 m	20,00	2.500,00
02.03.0080.	Boden entsorgen	250,000 m³	25,00	6.250,00
02.03.0090.	Grabenverfüllung Verfüllung mit Fremdmaterial (Siebschutt)	145,000 m³	30,00	4.350,00
02.03.0100.	Rohrbettung Splitt	105,000 m³	35,00	3.675,00
02.03.0110.	Pvc Rohre DN/OD 315 Fabekun - HS - Rohre (braun)	125,000 m	130,00	16.250,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
02.03.0120.	Hausanschlüsse wiederherstellen Vorhandene Hausanschlüsse bis Grundstücksgrenze erneuern (DN/OD 160 Pvc) einschl. Rohrleitung, Bögen, Formstücke, Kupplungen und Anbohren des Hauptrohres. Zulage Fels!	9,000 St	1.000,00	9.000,00
02.03.0130.	Kanalschacht DN 1200 Tiefe ca. 3,40 m Mit GFK-Gerinne Einschl. Einwalzbaren Abdeckungen	1,000 St	4.500,00	4.500,00
02.03.0140.	Kanalschächte DN 1200 Tiefe ca. 1-50 m - 2,20 m Mit GFK-Gerinne Einschl. Einwalzbaren Abdeckungen	4,000 St	3.600,00	14.400,00
	Abnahmebefahrung Einschl. Reinigung und Übernahme in Datenbank			
02.03.0150.	Hauptkanäle	125,000 m	14,00	1.750,00
02.03.0160.	Hausanschlüsse	10,000 St	100,00	1.000,00
02.03.0170.	Schächte	5,000 St	70,00	350,00
02.03.0180.	Ergänzende Rand- und Nebenarbeiten ca. 5 % der Baukosten	1,000 psch		3.875,00
Summe 02.03.	Mischwasserkanalisation Cäsarst..			86.000,00
02.04.	Nebenkosten			
02.04.0010.	Baunebenkosten Tiefbauplanung ca. 15 % der Baukosten	1,000 psch		13.000,00
Summe 02.04.	Nebenkosten			13.000,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
02.05.	Mischwasserkanalisation Ludwigstraße			
	** Hinweis** Die Beseitigung des Strassenoberbaus und die Wiederherstellung erfolgt im Zuge der Neugestaltung der Verkehrsanlagen			
02.05.0010.	Baustelleneinrichtung	1,000 psch		4.000,00
02.05.0020.	Mischwasserhaltung Aufrechterhaltung des Mischwasserabflusses durch Pumpbetrieb Q = ca. 10 l/s. Bei Regen müssen die Arbeiten eingestellt und das Wasser über eine Flutmulde im Graben abgeleitet werden.	1,000 psch		4.000,00
02.05.0030.	Grundwasserhaltung	1,000 psch		1.000,00
02.05.0040.	Grabenaushub Einschl. Grabenverbau ab OK Straßenplanum	200,000 m ³	20,00	4.000,00
02.05.0050.	Zulage Fels Lösen durch Fräsen (keine Mehrbreite)	70,000 m ³	45,00	3.150,00
02.05.0060.	Zulage Handaushub	20,000 m ³	80,00	1.600,00
02.05.0070.	Sichern von bestehenden Leitungen	100,000 m	20,00	2.000,00
02.05.0080.	Boden entsorgen	200,000 m ³	25,00	5.000,00
02.05.0090.	Grabenverfüllung Verfüllung mit Fremdmaterial (Siebschutt)	110,000 m ³	30,00	3.300,00
02.05.0100.	Rohrbettung Splitt	90,000 m ³	35,00	3.150,00
02.05.0110.	Pvc Rohre DN/OD 315 Fabekun - HS - Rohre (braun)	105,000 m	130,00	13.650,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
02.05.0120.	Hausanschlüsse wiederherstellen Vorhandene Hausanschlüsse bis Grundstücksgrenze erneuern (DN/OD 160 Pvc) einschl. Rohrleitung, Bögen, Formstücke, Kupplungen und Anbohren des Hauptrohres. Zulage Fels!	6,000 St	2.000,00	12.000,00
02.05.0130.	Kanalschächte DN 1200 Tiefe ca. 2,20 m Mit GFK-Gerinne Einschl. Einwalzbaren Abdeckungen	5,000 St	3.600,00	18.000,00
	Abnahmebefahrung Einschl. Reinigung und Übernahme in Datenbank			
02.05.0140.	Hauptkanäle	105,000 m	14,00	1.470,00
02.05.0150.	Hausanschlüsse	10,000 St	100,00	1.000,00
02.05.0160.	Schächte	5,000 St	70,00	350,00
02.05.0170.	Ergänzende Rand- und Nebenarbeiten ca. 5 % der Baukosten	1,000 psch		3.330,00
	Summe 02.05.			81.000,00
	Mischwasserkanalisation Ludwigs..			
02.06.	Nebenkosten			
02.06.0010.	Baunebenkosten Tiefbauplanung ca. 15 % der Baukosten	1,000 psch		12.000,00
	Summe 02.06.			12.000,00
	Summe 02.			310.000,00
	Entwässerung			

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
03.	Wasserversorgung			
03.01.	Wasserleitung Ulrichstraße			
03.01.0010.	Baustelleneinrichtung	1,000 psch		3.000,00
03.01.0020.	Grabenaushub ab OK Straßenplanum	200,000 m ³	25,00	5.000,00
03.01.0030.	Zulage Fels	40,000 m ³	45,00	1.800,00
03.01.0040.	Zulage Handaushub	15,000 m ³	80,00	1.200,00
03.01.0050.	Grabenverfüllung Verfüllung mit Fremdmaterial (Siebschutt)	110,000 m ³	30,00	3.300,00
03.01.0060.	Entsorgung von Boden	200,000 m ³	20,00	4.000,00
03.01.0070.	Rohrbettung Sand	90,000 m ³	50,00	4.500,00
03.01.0080.	Wasserleitungsrohre PE-HD 125x11,4 SDR 11, Farbe blau	170,000 m	50,00	8.500,00
03.01.0090.	Hausanschlüsse wiederherstellen Vorhandene Hausanschlüsse bis Grundstücksgrenze erneuern (PE-Xa 40x3,7) einschl. Hausanschlussgarnitur und Anschlusskupplung.	14,000 St	1.800,00	25.200,00
03.01.0100.	Hydrantenschächte 1,60m x 1,60m Beton-Fertigteilschacht einschl. Abdeckung, Hawle-Combi II- Schieber, Anschlussstrome und Schachthydrant.	2,000 St	4.500,00	9.000,00
03.01.0110.	Anschluss an best. Wasserleitung - Anbindung Ulrichstraße - Anbindung Cäsarstraße	2,000 St	1.000,00	2.000,00
03.01.0120.	Notversorgung Aufbauen einer Notversorgung der angrenzenden Gebäude einschl. Kopflöcher und Armaturen.	1,000 psch		3.500,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
03.01.0130.	Reinigen und prüfen der Wasserleitung - Molchen und spülen - Druckprüfung - Desinfizieren - Neutralisieren	170,000 m	10,00	1.700,00
03.01.0140.	Ergänzende Rand- und Nebenarbeiten ca. 5 % der Baukosten	1,000 psch		4.300,00
Summe 03.01.	Wasserleitung Ulrichstraße			77.000,00
03.02.	Nebenkosten			
03.02.0010.	Baunebenkosten Tiefbauplanung ca. 15 % der Baukosten	1,000 psch		11.000,00
Summe 03.02.	Nebenkosten			11.000,00
03.03.	Wasserleitung Cäsarstraße			
03.03.0010.	Baustelleneinrichtung	1,000 psch		4.000,00
03.03.0020.	Grabenaushub ab OK Straßenplanum	190,000 m ³	25,00	4.750,00
03.03.0030.	Zulage Fels	60,000 m ³	45,00	2.700,00
03.03.0040.	Zulage Handaushub	20,000 m ³	80,00	1.600,00
03.03.0050.	Grabenverfüllung Verfüllung mit Fremdmaterial (Siebschutt)	105,000 m ³	30,00	3.150,00
03.03.0060.	Entsorgung von Boden	190,000 m ³	20,00	3.800,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
03.03.0070.	Rohrbettung Sand	85,000 m ³	50,00	4.250,00
	Wasserleitungsrohre			
03.03.0080.	PE-HD 125x11,4 mm SDR 11, Farbe blau	8,000 m	55,00	440,00
03.03.0090.	PE-HD 180x16,4 mm SDR 11, Farbe blau	160,000 m	70,00	11.200,00
	Wasserleitungsrohre			
03.03.0100.	Hausanschlüsse wiederherstellen Vorhandene Hausanschlüsse bis Grundstücksgrenze erneuern (PE-Xa 40x3,7) einschl. Hausanschlussgarnitur und Anschlusskupplung.	10,000 St	1.800,00	18.000,00
03.03.0110.	Hydrantenschächte 1,60m x 1,60m Beton-Fertigteilschacht einschl. Abdeckung, Hawle-Combi II-Schieber, Anschlussstromele und Schachthydrant.	3,000 St	4.500,00	13.500,00
03.03.0120.	Anschluss an best. Wasserleitung - Anbindung Wilhelmstraße - Anbindung Ulrichstraße	2,000 St	1.000,00	2.000,00
03.03.0130.	Notversorgung Aufbauen einer Notversorgung der angrenzenden Gebäude einschl. Kopflöcher und Armaturen.	1,000 psch		3.500,00
03.03.0140.	Reinigen und prüfen der Wasserleitung - Molchen und spülen - Druckprüfung - Desinfizieren - Neutralisieren	168,000 m	10,00	1.680,00
03.03.0150.	Ergänzende Rand- und Nebenarbeiten ca. 5 % der Baukosten	1,000 psch		3.430,00
	Summe 03.03. Wasserleitung Césarstraße			78.000,00
03.04.	Nebenkosten			

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
03.04.0010.	Baunebenkosten Tiefbauplanung ca. 15 % der Baukosten	1,000 psch		12.000,00
	Summe 03.04. Nebenkosten			12.000,00
03.05.	Wasserleitung Ludwigstraße			
03.05.0010.	Baustelleneinrichtung	1,000 psch		3.000,00
03.05.0020.	Grabenaushub ab OK Straßenplanum	135,000 m ³	25,00	3.375,00
03.05.0030.	Zulage Fels	45,000 m ³	45,00	2.025,00
03.05.0040.	Zulage Handaushub	15,000 m ³	80,00	1.200,00
03.05.0050.	Grabenverfüllung Verfüllung mit Fremdmaterial (Siebschutt)	75,000 m ³	30,00	2.250,00
03.05.0060.	Entsorgung von Boden	135,000 m ³	20,00	2.700,00
03.05.0070.	Rohrbettung Sand	60,000 m ³	50,00	3.000,00
	Wasserleitungsrohre			
03.05.0080.	PE-HD 180x16,4 mm SDR 11, Farbe blau	110,000 m	70,00	7.700,00
	Wasserleitungsrohre			
03.05.0090.	Hausanschlüsse wiederherstellen Vorhandene Hausanschlüsse bis Grundstücksgrenze erneuern (PE-Xa 40x3,7) einschl. Hausanschlussgarnitur und Anschlusskupplung.	10,000 St	1.800,00	18.000,00
03.05.0100.	Hydrantenschächte 1,60m x 1,60m Beton-Fertigteilschacht einschl. Abdeckung, Hawle-Combi II- Schieber, Anschlussstrommel und Schachthydrant.	2,000 St	4.500,00	9.000,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..
LV:	LV 1	Kostenberechnung

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
03.05.0110.	Anschluss an best. Wasserleitung - Anbindung Falleitung Bretzenacker	1,000 St	1.000,00	1.000,00
03.05.0120.	Notversorgung Aufbauen einer Notversorgung der angrenzenden Gebäude und der Hauptversorgungsleitung einschl. Kopflöcher und Armaturen.	1,000 psch		8.000,00
03.05.0130.	Reinigen und prüfen der Wasserleitung - Molchen und spülen - Druckprüfung - Desinfizieren - Neutralisieren	110,000 m	10,00	1.100,00
03.05.0140.	Ergänzende Rand- und Nebenarbeiten ca. 5 % der Baukosten	1,000 psch		2.650,00
Summe 03.05. Wasserleitung Ludwigstraße				65.000,00
03.06.	Nebenkosten			
03.06.0010.	Baunebenkosten Tiefbauplanung ca. 15 % der Baukosten	1,000 psch		10.000,00
Summe 03.06. Nebenkosten				10.000,00
Summe 03. Wasserversorgung				253.000,00

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
Projekt: LV:	2087 LV 1	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha.. Kostenberechnung		
04.	Leerrohre			
04.01.	Leerrohre Ulrichstraße			
04.01.0010.	Baustelleneinrichtung ca.5 %	1,000 psch		1.500,00
04.01.0020.	Herstellen von Gräben Aushub ab Planum (B/T = 0,20m/0,40m) Einschließlich Sandbett	195,000 m	18,00	3.510,00
04.01.0030.	Rohr 4 x DN/Da 20 x 2,5 mm liefern und verlegen	65,000 m	12,00	780,00
04.01.0040.	Rohr 1 x DN/Da 20 x 2,5 mm liefern und verlegen	150,000 m	10,00	1.500,00
04.01.0050.	Rohr 12 x DN/Da 50 x 2,0 mm liefern und verlegen	180,000 m	10,00	1.800,00
04.01.0060.	Hausanschlußleitungen (Garten)	170,000 m	60,00	10.200,00
04.01.0070.	Hausanschluß Zulage Befestigte Flächen Asphalt oder Betonpflaster	130,000 m	60,00	7.800,00
04.01.0080.	Hausanschluß Wanddurchführung	15,000	80,00	1.200,00
04.01.0090.	Kabelschächte Außenmaß 1300 x 700 x 240 mm	1,000 St	2.500,00	2.500,00
04.01.0100.	Rand- und Nebenarbeiten ca. 5 %	1,000 psch		1.210,00
	Summe 04.01. Leerrohre Ulrichstraße			32.000,00
04.02.	Nebenkosten			
04.02.0010.	Honorare Tiefbauplanung ca. 15 %	1,000 psch		5.000,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Summe 04.02.	Nebenkosten		5.000,00
04.03.	Leerrohre Cäsarstraße			
04.03.0010.	Baustelleneinrichtung ca.5 %	1,000 psch		1.300,00
04.03.0020.	Herstellen von Gräben Aushub ab Planum (B/T = 0,20m/0,40m) Einschließlich Sandbett	165,000 m	18,00	2.970,00
04.03.0030.	Rohr 4 x DN/Da 20 x 2,5 mm liefern und verlegen	90,000 m	12,00	1.080,00
04.03.0040.	Rohr 1 x DN/Da 20 x 2,5 mm liefern und verlegen	150,000 m	10,00	1.500,00
04.03.0050.	Rohr 12 x DN/Da 50 x 2,0 mm liefern und verlegen	145,000 m	10,00	1.450,00
04.03.0060.	Hausanschlußleitungen (Garten)	115,000 m	60,00	6.900,00
04.03.0070.	Hausanschluß Zulage Befestigte Flächen Asphalt oder Betonpflaster	90,000 m	60,00	5.400,00
04.03.0080.	Hausanschluß Wanddurchführung	8,000	80,00	640,00
04.03.0090.	Kabelschächte Außenmaß 1300 x 700 x 240 mm	1,000 St	2.500,00	2.500,00
04.03.0100.	Freiluftschrank für Point of Presence	1,000 St	3.000,00	3.000,00
04.03.0110.	Rand- und Nebenarbeiten ca. 5 %	1,000 psch		1.260,00
	Summe 04.03.	Leerrohre Cäsarstraße		28.000,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	2087	Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..		
LV:	LV 1	Kostenberechnung		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
04.04.	Nebenkosten			
04.04.0010.	Honorare Tiefbauplanung ca. 15 %	1,000 psch		4.500,00
	Summe 04.04. Nebenkosten			4.500,00
04.05.	Leerrohre Ludwigstraße			
04.05.0010.	Baustelleneinrichtung ca.5 %	1,000 psch		1.200,00
04.05.0020.	Herstellen von Gräben Aushub ab Planum (B/T = 0,20m/0,40m) Einschließlich Sandbett	165,000 m	18,00	2.970,00
04.05.0030.	Rohr 4 x DN/Da 20 x 2,5 mm liefern und verlegen	170,000 m	12,00	2.040,00
04.05.0040.	Rohr 1 x DN/Da 20 x 2,5 mm liefern und verlegen	0,000 m	10,00	0,00
04.05.0050.	Rohr 12 x DN/Da 50 x 2,0 mm liefern und verlegen	100,000 m	10,00	1.000,00
04.05.0060.	Hausanschlußleitungen (Garten)	120,000 m	60,00	7.200,00
04.05.0070.	Hausanschluß Zulage Befestigte Flächen Asphalt oder Betonpflaster	40,000 m	60,00	2.400,00
04.05.0080.	Hausanschluß Wanddurchführung	13,000	80,00	1.040,00
04.05.0090.	Kabelschächte Außenmaß 1300 x 700 x 240 mm	1,000 St	2.500,00	2.500,00
04.05.0100.	Freiluftschrank für Point of Presence	1,000 St	3.000,00	3.000,00
04.05.0110.	Rand- und Nebenarbeiten ca. 5 %	1,000 psch		1.150,00

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt: 2087 Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..
LV: LV 1 Kostenberechnung

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Summe 04.05.				24.500,00
	Leerrohre Ludwigstraße				
04.06.	Nebenkosten				
04.06.0010.	Honorare Tiefbauplanung ca. 15 %				
		1,000	psch		3.500,00
	Summe 04.06.				3.500,00
	Nebenkosten				
	Summe 04.				97.500,00
	Leerrohre				

Riker + Rebmann , Partnerschaft

Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext Zusammenstellung

Projekt: 2087 Ern. Wasser, Kanal u. Verkehrsanlagen in Ödernha..
LV: LV 1 Kostenberechnung

Ordnungszahl	Kurztext	Betrag in EUR
--------------	----------	---------------

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus
in Höhe von 19,00 %

1.051.500,00 EUR
199.785,00 EUR

1.251.285,00 EUR

Gerundet 1.250.000,00 EUR

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

9. Baubeschluss für die Außenanlage des Jugendhauses

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 169/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend erläutert der Vorsitzende die geplanten Maßnahmen und übergibt das Wort anschließend an die neue Jugendreferentin Frau Daniela Brändle, die sich dem Gremium kurz vorstellt.

Gemeinderat Geck würde es begrüßen, wenn die Jugendlichen sich an den Arbeiten, z.B. bei der Grillstelle, beteiligen würden. Dies würde bestimmt zu einer gewissen Wertschätzung führen.

Der Vorsitzende weist auf die grundsätzliche Bereitschaft der Jugendlichen hin.

Gemeinderätin Jooß befürwortet das vorgestellte Konzept. Für die SPD-Fraktion sind die Nutzungsbedingungen zu klären. Dies spielt für die versicherungsrechtliche Seite eine Rolle. Zielgruppe sind ihres Erachtens die Jugendlichen. Eine Nutzung durch Erwachsene würde sie aber auch nicht ausschließen.

Für Bürgermeister Friedrich spricht nichts dagegen, dass der neu gestaltete Außenbereich dann auch für die Öffentlichkeit freigegeben wird. Eine Benutzungsordnung muss aufgestellt werden.

Gemeinderat Hammer hält die veranschlagten Kosten für die Korbschaukel für relativ hoch.

Der Vorsitzende informiert, dass es sich um eine größere Schaukel für mehrere Personen handelt, die für eine große Belastung ausgelegt ist. Ein entsprechendes Betonfundament wird benötigt. Die Kosten beruhen auf Erfahrungswerten. Ausgeführt werden die Arbeiten vom eigenen Personal.

Auf Anfrage von Gemeinderat Haller führt Bürgermeister Friedrich aus, dass ca. zehn Jugendliche sich durchschnittlich im Jugendtreff aufhalten. Je nach Wetter und Jahreszeit sind es mal mehr und mal weniger.

Gemeinderat Klenk ist der Auffassung, dass der Umgestaltung ein schlüssiges Konzept zugrunde liegt. Die Korbschaukel wird bestimmt ein optisches Highlight werden. Er ist jedoch auch der Auffassung, dass Benutzungsregelungen getroffen werden müssen, insbesondere auch wegen

der geplanten Grillstelle.

Gemeinderätin Jooß pflichtet bei, dass die Korbschaukel einen großen Anteil der Kosten ausmacht. Für alle Altersgruppen wird sie jedoch von zentraler Attraktivität sein. Die Außenanlage gewinnt dadurch. Sie plädiert deshalb dafür, das von der Verwaltung vorgeschlagene Konzept umzusetzen.

Der Vorsitzende erweitert den Beschlussvorschlag um Punkt 2.

Mit 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat fasst einen grundsätzlichen Baubeschluss und ermächtigt die Verwaltung auf der Grundlage der vorgestellten Planungen eine beschränkte Ausschreibung zur Umsetzung der Maßnahme vorzunehmen.**
- 2. Eine Beteiligung der Jugendlichen bei den Maßnahmen ist in angemessener Form anzustreben.**

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Hauptamt
 1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/169/2016	Az.: 464.21
Datum der Sitzung 14.06.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Baubeschluss für die Außenanlage des Jugendhauses

Derzeit befindet sich vor dem Jugendtreff „Wurzel 9“ in Oppelsbohm ein Kleinkinderspielplatz. Nachdem im Baugebiet Gassenäcker-Mörgele in unmittelbarer Umgebung ein neuer, sehr großzügiger und gut ausgestatteter Kinderspielplatz seiner Bestimmung übergeben worden ist, sollte der bisherige Kleinkinderspielplatz vor dem Jugendhaus jugendgerecht umgestaltet werden.

Bislang befindet sich eine unschöne, desolate Sichtschutzeinrichtung zwischen dem Kinderspielplatz und dem Zugang zu den Sozialräumen des Bauhofes.

Es ist vorgesehen, dass diese Abgrenzung komplett entfallen kann und somit das Gesamtgelände vor dem Jugendhaus / den Sozialräumen des Bauhofes insgesamt für die Jugendlichen genutzt werden kann. Die Folge ist, dass die Zuwegung zu den Sozialräumen verlegt werden muss.

Die ehemalige Jugendreferentin, Frau Lisa-Marie Beutel, hatte die Wünsche der Jugendlichen abgefragt. Laut den Jugendlichen sollte dort eine Korbschaukel, ein Badmintonfeld, ein Reck, eine Zweiradabstellanlage und eine Grillstelle integriert werden.

Auf dem Grundstück verlaufen mehrere Leitungen, eine Wasserleitung parallel zur Straße und zum Gebäude als Hausanschluss. Zusätzlich befinden sich auf dem Grundstück unterirdische Stromleitungen, die parallel zum Hauptweg ins Jugendhaus zur Trafostation führen sowie zusätzlich ein Mischwasserkanal. Daneben muss auch der Gewässerrandstreifen von 5 Metern vom Buchenbach innerorts berücksichtigt werden. In dieser Zone dürfen unter anderem keinerlei Spielgeräte montiert werden.

Diese Vorgaben wurden bei der Planung (siehe Anlage 1) berücksichtigt. Eine Kostenschätzung wurde auf der Planungsgrundlage vom 18.04.2016 (siehe Anlage 2) erarbeitet.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

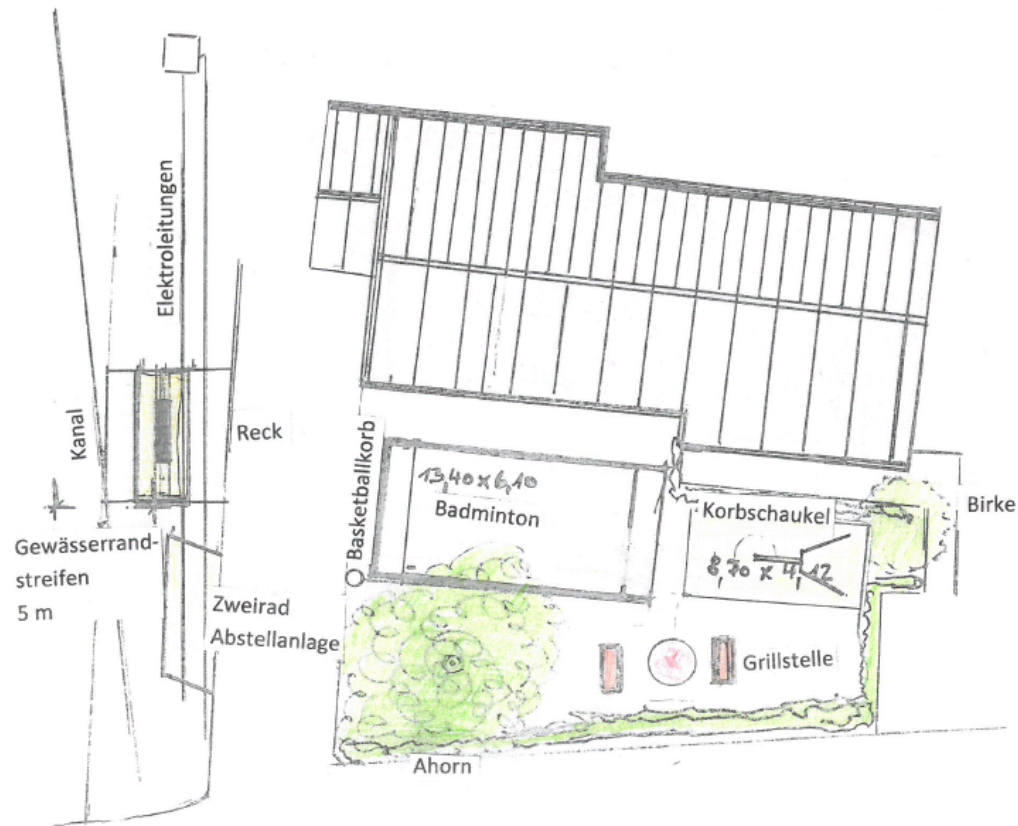
Der Gemeinderat fasst einen grds. Baubeschluss und ermächtigt die Verwaltung auf der Grundlage der vorgestellten Planungen eine beschränkte Ausschreibung zur Umsetzung der Maßnahme vorzunehmen.

Anlagen:

- 1.) Planung vom 18.04.2016
- 2.) Kostenschätzung vom 19.04.2016.

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Hauptamt
- 1 x Technische Verwaltung



Umgestaltung der Außenanlage

Jugendtreff $\sqrt{9}$

M 1:200 18.04.2016

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

- 10. Bebauungsplan "Nachbarschaftsschule - 3. Änderung" - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB - auf Gemarkung Oppelsbohm und Bretzenacker mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung**
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Auf die Sitzungsvorlage 167/2016 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Es wird festgestellt, dass weder ein Mitglied des Gemeinderates noch der Vorsitzende befangen sind.**
- 2. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.**
- 3. Der Bebauungsplan "Nachbarschaftsschule – 3. Änderung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO auf den Gemarkungen Oppelsbohm und Bretzenacker, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/167/2016	Az.: 621.41
Datum der Sitzung 14.06.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Bebauungsplan "Nachbarschaftsschule - 3. Änderung" -
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB - auf
Gemarkung Oppelsbohm und Bretzenacker mit örtlichen
Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.04.2016 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan "Nachbarschaftsschule - 3. Änderung" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO gefasst. Zudem wurde der Planentwurf des freien Landschaftsarchitekten Wolfgang Blank, Stuttgart, vom 12.04.2016 gebilligt und die öffentliche Auslegung der Unterlagen beschlossen. Die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 25.04.2016 bis einschließlich 25.05.2016 sind im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 14.04.2016 öffentlich bekannt gemacht worden. Zeitgleich hat die Verwaltung die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Bauleitplanung der Gemeinde unterrichtet und sie um Stellungnahme gebeten.

Von privater Seite sind keine Stellungnahmen zur Planung eingegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

1. Syna GmbH

Gegen das im Betreff genannte Bebauungsplanverfahren bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken. Die Stromversorgung kann durch Erweiterung der bestehenden Anlagen sichergestellt werden. Unter Punkt 1.1 der Bebauungsplanbegründung werden neue Leitungsrechte für unsere elektrischen Anlagen (im Lageplan mit Ir für Syna gekennzeichnet) festgesetzt. Vielen Dank für die Berücksichtigung. Netzeigentümer ist allerdings nicht die Syna GmbH sondern die Süwag Energie AG. Wir bitten Sie dies bei der Eintragung der Rechte zu beachten. Sollte ein Mustertext bzgl. der Rechte für die elektrischen Anlagen gewünscht werden, stellen wir ihnen diesen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Die Berichtigung der Namensbezeichnung von Syna GmbH in Süwag Energie AG sollte vorgenommen werden.

Die Bezeichnung Syna GmbH wird in Süwag Energie AG abgeändert.

2. Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

Baurechtsamt

Ziffer A4: Die Zulassungsentscheidung nach § 23 (3) BauNVO kann sich nur auf Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß beziehen. Bauliche Anlagen im Sinne von § 5 (6) LBO sind dafür zu weitgehend. Die Geringfügigkeit ist nicht mehr gegeben. § 23 (3) Satz 3 führt in einer Anwendung dann zu einer Ausnahme nach § 31 (1) BauGB.

Ziffer A6: Die „zwingende“ Festsetzung der EFH steht im Widerspruch zur Ausnahmemöglichkeit in begründeten Fällen.

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Die im Textteil vorgenommene Standardregelung wurde bislang von der Baurechtsbehörde akzeptiert. Damit sollte sichergestellt werden, dass Überschreitungen der Baugrenze durch festgelegte untergeordnete Bauteile und Vorbauten gemäß § 5 Abs. 6 Ziffer 1 und 2 LBO innerhalb eines bestimmten Rahmens generell zugelassen sind. Nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren kann eine derartige Regelung künftig nicht mehr die in § 5 Abs. 6 Ziffer 2 LBO genannten Vorbauten umfassen. Der Punkt A4 des Textteils sollte daher geändert werden.

"A4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen nach § 23 (1) BauNVO festgesetzt. Untergeordnete Bauteile im Sinne von § 5 (6) Ziff. 1 LBO dürfen die Baugrenzen bis max. 1,5 m überschreiten."

Der Textteil sollte aufgrund des Hinweises der Baurechtsbehörde in Punkt A6 durch einen Verweis auf den Lageplan abgeändert werden. Die Ausnahmeregelung könnte damit enthalten

bleiben.

"A6. Höhenlage baulicher Anlagen und Gebäudehöhen (§ 9 (3) BauGB und §§ 16 (2) Nr. 4 + § 18 BauNVO)

Siehe Eintragungen im Lageplan. Ausnahmen sind in begründeten Fällen bis ± 20 cm zugelassen."

Kreisjugendamt

Anhand der eingereichten Unterlagen kann keine Stellungnahme erlassen bzw. das bevorstehende Bauvorhaben nicht abschließend geprüft werden. Mit dem Träger wurde telefonisch Kontakt aufgenommen und ihn gebeten, frühzeitig mit dem Kommunalverband Jugend und Soziales in Kontakt zu treten, da dieser für die Ausstellung der Betriebserlaubnis zuständig ist.

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Mit der Bebauungsplanänderung soll zunächst nur die planungsrechtliche Grundlage für die Einrichtung einer Kindergartengruppe in dem ehemaligen Hausmeisterwohngebäude geschaffen werden. An dessen Standort sieht der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Nachbarschaftsschule – 2. Änderung" eine Fläche zur Erzeugung von Wärme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB vor, weshalb die geplante Nutzungsänderung bislang baurechtlich nicht genehmigungsfähig ist. Das parallel von der Verwaltung eingereichte Baugesuch für die Einrichtung der Kindergartengruppe lässt eine Beurteilung bzw. Prüfung des Vorhabens zu. Eine Beteiligung des KVJS erfolgt standardmäßig durch die Kindergartenfachberatung der Gemeinde.

Das Gremium nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Kreisjugendamtes.

Kommunalamt

Die Gemeinde Berglen hat für den „Neubau einer Sporthalle mit Mensa“ Zuschüsse aus verschiedenen Förderprogrammen beantragt und z.T. auch bewilligt bekommen. In der Begründung zum o.g. Bebauungsplan ist auf Seite 7 ausgeführt *„Zudem wurden im Rahmen der Außenanlagenplanungen die vorgesehenen Sportflächen zugunsten eines neuen Spielplatzes reduziert.“* Es wird angeregt, zu prüfen, ob die vorgesehenen Änderungen bei den Sportflächen Auswirkungen auf die bewilligten Fördermittel haben.

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Die Prüfung ergab, dass es keine Auswirkungen auf bereits bewilligte Zuschüsse gibt. Die Re-

duzierung der vorgesehenen Sportflächen zugunsten eines neuen Spielplatzes wurde bei der Beantragung der Zuschüsse bereits entsprechend berücksichtigt.

Das Gremium nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Kommunalamts.

3. Deutsche Telekom

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Eine Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen kann nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) nur dann verlangt werden, wenn uns die dabei entstehenden Kosten vom Verursacher erstattet werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Fax: 07161 15670010, E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir dies zwecks Koordinierung mit der Verlegung von anderen Versorgungsleitungen rechtzeitig (mindestens drei Monate vor Baubeginn) uns mitzuteilen (Tel. 0800 3301903, E-Mail: bbb-heilbronn@telekom.de). Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren.

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Alle erforderlichen Leitungsumlegungen im Plangebiet wurden bereits im Vorfeld des Sporthallenneubaus durchgeführt.

Das Gremium nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Deutschen Telekom.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Es wird festgestellt, dass weder ein Mitglied des Gemeinderates noch der Vorsitzende befangen sind.**

- 4. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.**

- 5. Der Bebauungsplan "Nachbarschaftsschule – 3. Änderung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO auf den Gemarkungen Oppelsbohm und Bretzenacker, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut (siehe nachfolgende Seite).**

Rems-Murr-Kreis

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nachbarschaftsschule – 3. Änderung" Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO in Oppelsbohm und Bretzenacker

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Gemeinderat am 14.06.2016 den Bebauungsplan

"Nachbarschaftsschule – 3. Änderung" Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

auf den Gemarkungen Oppelsbohm und Bretzenacker als

S a t z u n g

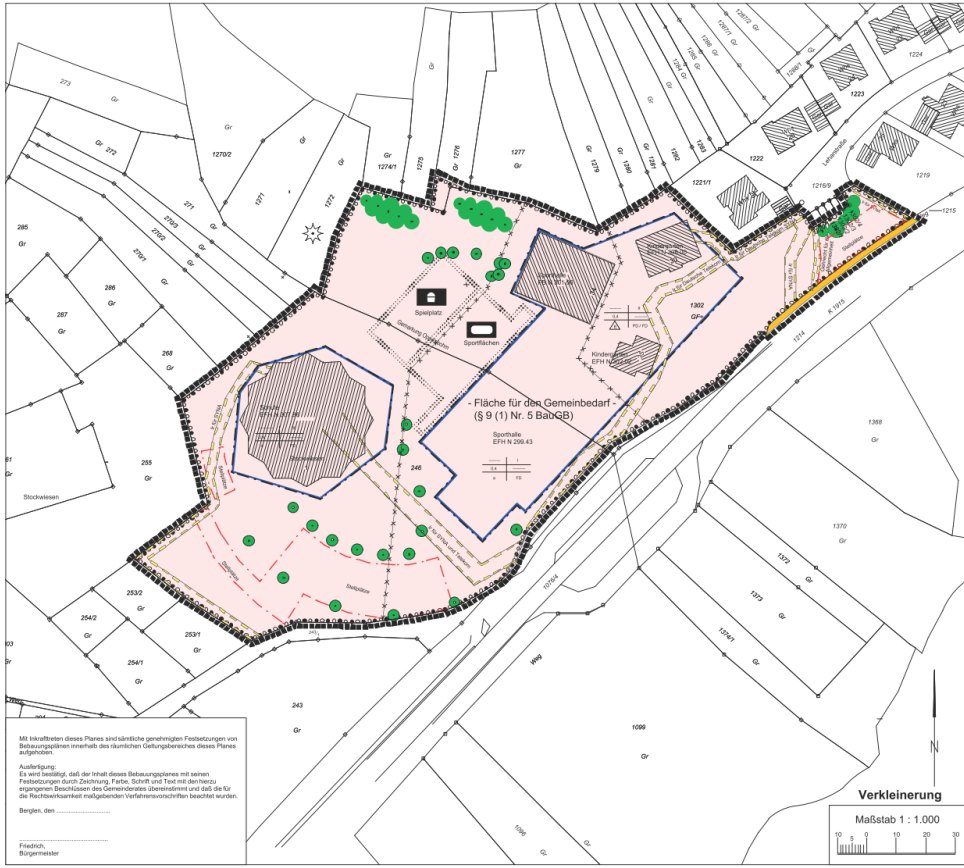
beschlossen.

Einzigter Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB "Nachbarschaftsschule – 3. Änderung" in Oppelsbohm und Bretzenacker besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Planzeichenerklärung und Textteil des freien Landschaftsarchitekten Wolfgang Blank, Stuttgart, vom 12.04.2016 / 14.06.2016 sowie der Begründung der Gemeinde Berglen vom 12.04.2016 / 14.06.2016.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan.
- (3) Die vom Gemeinderat am 14.06.2016 beschlossene Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 12.04.2016 / 14.06.2016 ist als Anlage beigefügt.
- (4) Der Bebauungsplan enthält auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berglen, den 14.06.2016

Friedrich
Bürgermeister



Bebauungsplan
Nachbarschaftsschule - 3. Änderung

Vorgabe:
Beb.-Plan "Nachbarschaftsschule" gen. v. 10. 3. 1997
"Änderung Nachbarschaftsschule" gen. v. 29.8.1998
"Nachbarschaftsschule 2. Änderung" gen. v. 24.7.2012

Legende: Maßstab 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

- Zusammenfassung:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) Baugrenze
 - Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB Sportanlagen
 - Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 - Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
 - Flächen mit Nutzungseinschränkung
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO)
 - Grundflächensatz (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO)
 - Offene Bauweise (§ 22 BauNVO) Nur Einzelhäuser zulässig
 - Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO) Offene Bauweise (§ 22 BauNVO) jedoch ohne Längsbeschränkung
 - Flächnach / Pflanznach
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - EFH N 308.00 Erdgeschossfußbodenhöhe im neuen System
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) siehe Textteil A. 8. (Pflanzgebiet pfl 1)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Baufestsetzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) siehe Textteil A. 8. (Pflanzgebiet)
 - Leihungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Mit Veröffentlichung dieses Planes sind sämtliche geringfügigen Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.

Außerfragt:
Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Foto, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und daß die für die Rechtskraftzustand maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Berglen, den _____

Friedrich _____
Bürgermeister



gefertigt Stuttgart, den 12.4.2016 / 14.6.2016

Wolfgang Brank
Dipl.-Ing. (arch.)
Gemarkungsamt
Planungsbereich

Hausnummer 6
73114 Berglen
Tel. 0714 2081-1001
Email: wolfgang.branc@remmurrkreis.de

Verteiler:
1 x Bauamt

Gemeinde Berglen
REMS-MURR-KREIS



Begründung

zum Bebauungsplan

"Nachbarschaftsschule – 3. Änderung"

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

in

Berglen-Bretzenacker/-Oppelsbohm

gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Berglen, den 12.04.2016 / 14.06.2016

Bürgermeisteramt Berglen
Beethovenstraße 14 - 20
73663 Berglen

Telefon: (07195) 975721
Telefax : (07195) 975724
Email: reiner.rabenstein@berglen.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	
1.1 Erfordernis der Planung	3
1.2 Aufstellung des Bebauungsplanes und Wahl des Verfahrens	3
1.3 Übergeordnete Planungen	4
a) Flächennutzungsplan	4
b) Landesentwicklungsplan und Regionalplan	4
1.4 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
1.5 Größe des Geltungsbereichs	5
1.6 Bestehende Rechtsverhältnisse	6
1.7 Schutzgebiete, Biotop, Naturdenkmale und geschützte Tierarten	6
1.8 Gegenwärtiger Bestand innerhalb des Plangebietes	6
2. Ausgangssituation und Planungsziele	6
3. Erschließung des Plangebietes	
3.1 Verkehr	8
a) Individualverkehr	8
b) Öffentlicher Personennahverkehr	8
3.2 Ver- und Entsorgung	8
a) Wasserversorgung	8
b) Elektrische Energie	8
c) Abwasserbeseitigung und Regenwasserbewirtschaftung	9
4. Grünordnerische Festsetzungen	9
5. Umweltprüfung und -bericht	9
6. Bodenordnung	9
7. Finanzierung	10

1. Grundlagen

1.1 Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Berglen beabsichtigt auf dem Gelände der Nachbarschaftsschule "In den Berglen" auf Gemarkung Oppelsbohm in dem ehemaligen Hausmeisterwohngebäude eine Kindergartengruppe mit 22 bis 25 Plätzen einzurichten, um den bestehenden Fehlbedarf in der Kinderbetreuung auszugleichen. Zudem sollen nordöstlich des bestehenden Schulgebäudes auf Gemarkung Oppelsbohm und Bretzenacker, im Rahmen des derzeit stattfindenden Sporthallenneubaus, neben neuen Sportanlagen auch ein Spielplatz angelegt werden. Im Rahmen der Freilegung des Baugeländes für die geplante dreiteilige Sporthalle wurden zudem Leitungen der Telekom Deutschland GmbH und der Süwag Energie AG neu verlegt.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den geplanten Gebäudeumbau und die Anlegung der Sport- und Spielplatzanlagen geschaffen werden. Ferner müssen aufgrund der vorgenommenen Leitungsverlegungen neue Leitungsrechte festgesetzt werden.

1.2 Aufstellung des Bebauungsplanes und Wahl des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nachbarschaftsschule – 3. Änderung" in Bretzenacker/Oppelsbohm erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Berglen vom 12.04.2016 im beschleunigten Verfahren.

Die für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens vorgegebene Obergrenze von 20.000 m² zulässiger Grundfläche wird weit unterschritten. Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt, da durch den Bauleitplan weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen noch eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vorliegt. Die Bebauungsplanänderung kann

daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird verzichtet.

Eingriffe, die aufgrund der Bauleitplanung zu erwarten sind, bedürfen keines entsprechenden Ausgleichs.

1.3 Übergeordnete Planungen

a) Flächennutzungsplan (§ 8 BauGB)

Das Plangebiet ist im rechtsverbindlichen, gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen als bestehende Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Schule, Kindereinrichtung, Sporthalle) dargestellt.

b) Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 gehört die Gemeinde Berglen zum Ländlichen Raum im engeren Sinne. Sie gehört ferner zum Rems-Murr-Kreis und damit zur Region Stuttgart.

Im Regionalplan 2020 für die Region Stuttgart ist die Gemeinde Berglen als Gemeinde im Ländlichen Raum mit Eigenentwicklung ausgewiesen. Die Gemeinde Berglen ist dem Mittelbereich Waiblingen / Fellbach und dem Nahbereich Winnenden zugeordnet. Das Gemeindegebiet liegt zwischen den Entwicklungsachsen Waiblingen / Fellbach - Winnenden - Backnang - Murrhardt - Schwäbisch Hall sowie Stuttgart - Waiblingen / Fellbach - Schorndorf - Schwäbisch Gmünd.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

1.4 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Oppelsbohm und östlich von Bretzenacker. Die Markungsgrenze von Oppelsbohm und Bretzenacker durchschneidet das Plangebiet etwa mittig. Es handelt sich um eine von Nordwesten nach Südosten abfallende Hanglage. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 1215, 1276 und 1302 auf Gemarkung Oppelsbohm sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 246 auf Gemarkung Bretzenacker.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- ⇒ im Norden durch die landwirtschaftlichen Grundstücke Flst.Nr. 1274/1, 1275, Teilfläche von 1276, 1277, 1279, 1280, 1281, die bebauten Grundstücke Leharstraße 25 und 28 (Flst.Nr. 1221/1 und 1219) sowie die Leharstraße (Flst.Nr. 1216/9) und die Parkplatzflächen Flst.Nr. 1220/1, 1302/1, 1302/2, 1302/3 und 1302/4.
- ⇒ im Osten durch die Teilfläche von Flst.Nr. 1215 (Geh- und Radweg) und die Kreisstraße 1915 (Flst.Nr. 1214 und 1076/4);
- ⇒ im Süden durch die Finkenstraße (Flst.Nr. 243/1) und die landwirtschaftlichen Grundstücke Flst.Nr. 253/1 und 253/2;
- ⇒ im Westen durch die landwirtschaftlichen Flurstücke Nr. 255, 268, 270/1, 270/2, 270/3, 271 und 1272.

1.5 Größe des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 21.000 m².

1.6 Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Nachbarschaftsschule – Änderung“ aus dem Jahre 1998 und „Nachbarschaftsschule – 2. Änderung“ aus dem Jahre 2012.

1.7 Schutzgebiete, Biotop, Naturdenkmale und geschützte Tierarten

Das Plangebiet tangiert keine Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebiete.

Besonders geschützte Biotop oder Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

Alle Rodungsarbeiten werden außerhalb der Vegetationsperiode ausgeführt, weshalb davon ausgegangen wird, dass keine geschützten Tierarten betroffen sind.

1.8 Gegenwärtiger Bestand innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet ist mit einem Schulgebäude (Stockwiesen 1), einem Kindergarten (Leharstraße 30), einer Turnhalle (Leharstraße 34) und einem ehemaligen Hausmeistergebäude (Leharstraße 35) bebaut. Zwischen Schulgebäude und ehemaliger Hausmeisterwohnung befindet sich die Baustelle des Neubaus der Sporthalle. Ferner sind im Plangebiet noch Stellplätze vorhanden.

2. Ausgangssituation und Planungsziele

Aufgrund von Neubaugebieten und einer damit einhergehenden wachsenden Anzahl von Kindern bis sechs Jahren herrscht in der Gemeinde Berglen ein Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen. In einem Gutachten der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH wurde der Bedarf für 1- bis 6-jährige Kinder bis zum Jahr 2020 auf ca. 1-2 Gruppen à 25 Kinder beziffert. Um den bestehenden Fehlbedarf auszugleichen möchte die Gemeinde im ehemaligen Hausmeisterwohngebäude bei der Nachbarschaftsschule eine Kinderbetreuungseinrichtung für eine weitere Gruppe

einrichten (Ü3-Gruppe von drei bis sechs Jahren mit 25 Plätzen oder AM-Gruppe für Kinder von zwei bis sechs Jahren mit 22 Plätzen).

Eine Änderung der Nutzung des ehemaligen Hausmeistergebäudes ist aufgrund der aktuellen Festsetzung des Bebauungsplanes "Nachbarschaftsschule – 2. Änderung" nicht möglich. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Nachbarschaftsschule – 2. Änderung" im Jahre 2012 gab es Überlegungen, im Zuge des Neubaus der dreiteiligen Sporthalle, ein Blockheizkraftwerk zu errichten bzw. eine zentrale Wärmeversorgung auf dem Gelände der Nachbarschaftsschule aufzubauen. Als geeigneter Standort für diese Anlage wurde seinerzeit der Standort des Hausmeistergebäudes definiert. Um die planungsrechtliche Grundlage für den späteren Bau zu schaffen, ist im Bebauungsplan eine Fläche zur Erzeugung von Wärme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ausgewiesen worden. Von diesen ursprünglichen Überlegungen zur Neuausrichtung der Wärmeversorgung wurde aber Abstand genommen, da ein anderes Wärmeversorgungskonzept beschlossen und umgesetzt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein Änderungsverfahren durchzuführen, damit die Grundstücksfläche des Hausmeisterwohngebäudes als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB genutzt werden kann.

Ende 2015 wurde mit der Planung des Umbaus begonnen, da beabsichtigt ist das Bauvorhaben bis zur Sommerpause 2016 zu verwirklichen.

Zudem wurden im Rahmen der Außenanlagenplanung die vorgesehenen Sportflächen zugunsten eines neuen Spielplatzes reduziert. Der geänderte Verlauf der Telekommunikations- und Stromleitungen im Plangebiet wird durch eine Neufestsetzung der Leitungsrechte berücksichtigt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen der dreiteiligen Sporthalle, der bestehenden Sporthalle, des Kindergartens "Rappelkiste" und des neuen Kindergartengebäudes sollen zusammengefasst werden, um einen gewissen Spielraum bei künftigen bau-

lichen Veränderungen an den betreffenden Gebäuden zu haben. Die Baugrenzen wurden entsprechend festgesetzt.

3. Erschließung des Plangebietes

3.1. Verkehr

a) Individualverkehr

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes erfolgt, wie bisher, über die K1915 (G.-F.-Händel-Straße-Straße) und die Gemeindeverbindungsstraße Finckenstraße.

b) Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die Haltestelle "Bretzenacker – Nachbarschaftsschule" an die Buslinie 336 (Winnenden-Birkmannsweiler-Erlenhof-Oppelsbohm) angebunden.

3.2 Ver- und Entsorgung

a) Wasserversorgung

Für das Gemeindegebiet steht ausreichend Frischwasser zur Verfügung. Entsprechende Versorgungseinrichtungen sind im Plangebiet vorhanden.

b) Elektrische Energie

Die Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist durch die Firma Syna GmbH gesichert. Alle notwendigen Einrichtungen sind im Plangebiet vorhanden.

c) Abwasserbeseitigung und Regenwasserbewirtschaftung

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über die bestehenden öffentlichen Entsorgungseinrichtungen. Alle Anlagen sind leistungsfähig und müssen aufgrund dieser Planung nicht geändert oder erweitert werden.

Die Beseitigung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers erfolgt dezentral gemäß § 45 b Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg.

4. Grünordnerische Festsetzungen

In den Bebauungsplan wurden Flächen zur Anpflanzung von standortgerechten, hochstämmigen Laubbäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzgebote) aufgenommen. Ferner wurden Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ausgewiesen. Hier sind Bäume und Sträucher auf Dauer zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

5. Umweltprüfung und -bericht

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

6. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

7. Finanzierung

Der Gemeinde Berglen entstehen durch diese Bauleitplanung lediglich Planungskosten. Der Gebäudeumbau und der Neubau der Sport- und Spielanlagen wurden im Haushalt der Jahre 2015 und 2016 finanziert.

Landkreis: Rems-Murr-Kreis
Gemeinde: Berglen
Gemarkung: Bretzenacker
Oppelsbohm

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Nachbarschaftsschule - 3. Änderung“ Änderung gemäß § 13a BauGB

Maßstab 1 : 500

Verfahrensvermerke für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	am 12.4.2016
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)	am 14.04.2016
Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB)	am 12.04.2016
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am 14.04.2016
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) vom 25.04.2016	bis 25.05.2016
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (1) i. V. mit § 74 (7) LBO)	am xx.x.2016
Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (3) BauGB)	am x.x.2016
In-Kraft-Treten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (3) BauGB)	am x.x.2016

Ausgefertigt: Berglen, den x.x.2016

.....
Friedrich, Bürgermeister

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Nachbarschaftsschule – 3. Änderung“

Textteil (12.04.2016 / 14.06.2016)

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetze vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224), vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818), vom 5.9.2006 (BGBl. I S. 2098), vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), und vom 1.12.2006 (BGBl. I S. 3316), vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), vom 12.4.2011 (BGBl. I S. 619) vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), vom 15.7.2014 (BGBl. I S. 3154), vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

- **Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548).

- **Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18. 12.1990, (BGBl. I, 1991 S.58), geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f).

- **Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5.3.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.5.2010 (GBl. S. 416), geändert durch Gesetz (LBO-ÄndG 2014) vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) in Kraft getreten am 1.3.2015.

- **Das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)**, in der Fassung vom 29.3.1995 (GBl. S.385), geändert durch Gesetz vom 14.3.2001 (GBl. S. 189), vom 30.11.2005 (GBl. S. 745), vom 23.6.2015 (GBl. S. 585).

- **Das Gesetz über Naturschutz- und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690 - 1700), geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474).

Alle genannten Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Vorgang:

Bebauungspläne: „Nachbarschaftsschule“, rv. 13.3.1997
„Änderung Nachbarschaftsschule“, rv. 9.7.1998
„Nachbarschaftsschule - 2. Änderung“, rv. 24.7.2012

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Nachbarschaftsschule – 3. Änderung“ werden sämtliche bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Verfahren:

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1)+(2) BauGB + §§ 1 - 23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO - § 20 BauNVO)

Grundflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO - § 19 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone im Lageplan

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB - § 22 BauNVO)

E = Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

Nur Einzelhäuser zulässig

a = Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

Offene Bauweise im Sinne von § 22 (2) BauNVO, jedoch ohne Längenbeschränkung

siehe Nutzungsschablonen im Lageplan

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen nach § 23 (1) BauNVO festgesetzt.

Untergeordnete Bauteile im Sinne von § 5 (6) Ziff.1 LBO dürfen die Baugrenzen bis max. 1,5 m überschreiten.

5. Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Stellplätze sind innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Darüber hinaus sind Stellplätze auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

6. Höhenlage baulicher Anlagen und Gebäudehöhen (§ 9 (3) BauGB und §§ 16 (2) Nr. 4 + § 18 BauNVO)

Siehe Eintragungen im Lageplan. Ausnahmen sind in begründeten Fällen bis ± 20 cm zugelassen.

7. Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

a) Pflanzgebot 1 – Einzelbäume - (Pfg 1): An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Stellen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Abweichungen von den eingetragenen Baumstandorten bis zu 5,0 m sind allgemein zulässig.

b) Artenempfehlung:

Bäume: Apfel, Birne, Kirsche u. a. Steinobst – jeweils in Wild- und Veredelungsformen, Feld-, Berg- und Spitzahorn, Elsbeere, Speierling, Hainbuche, Linde, Walnuss, Erle.

8. Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die im Lageplan besonders bezeichneten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

B. Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) BauGB + § 74 LBO)

1. Gebäudehöhen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Siehe Ziffer A 6. Höhenlage.

2. Dachform und Dachneigung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Siehe Nutzungsschablone im Lageplan.

3. Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

a) Dachform und Dachneigung: siehe Nutzungsschablone im Lageplan.

b) Farbgebung der Außenfassaden und Dächer: Leuchtende oder reflektierende Farben bzw. Materialien sind unzulässig. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind ausgenommen.

C. Hinweise

1. Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sofort einzustellen und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Ein Wasserrechtsverfahren kann in diesem Fall erforderlich werden. Das Einlegen von Dränagen zur dauerhaften Grundwasserab-
leitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig.

2. Bodenschutz:

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), insbesondere auf § 3, wird hingewiesen. Die Regelungen im Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" sind zu beachten.

3. Artenschutz:

Auch im Siedlungsbereich kann das Vorkommen „besonders geschützter“ und „streng geschützt“ Arten nicht ausgeschlossen werden. Nicht selten sind Gebäudebewohner wie z.B. Fledermäuse, Mauersegler, Schwalben und Wildbienen zu erwarten. Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG).

Wird das Vorkommen gesetzlich geschützter Arten oder deren Lebensstätten bekannt bzw. ist zu erwarten, dass durch die Planung oder im Rahmen der konkreten Umsetzung artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermitteln, ob ggf. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben sind.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

- 11. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
- Feststellung des Entwurfs für die 8. Flächennutzungsplanänderung (Gewerbebaufläche Schmiede Erweiterung sowie Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler)**

Auf die Sitzungsvorlage 170/2016 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Entwurf für die 8. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt.**
- 2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:**
 - **zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)**
 - **Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha).**
- 3. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 15.10.2015 / 13.05.2016 im Maßstab 1:5000.**
- 4. Die Begründung vom 13.05.2016 wird festgestellt.**

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/170/2016	Az.: 621.31
Datum der Sitzung 14.06.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen
Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des
Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde
Berglen in Teilbereichen
- Feststellung des Entwurfs für die 8. Flächennutzungsplanänderung
(Gewerbebaufläche Schmiede Erweiterung sowie Fläche für die
Landwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft
(naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-
Hertmannsweiler)**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 15.12.2015 beschlossen, den genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern. Es sollen Gewerbebauflächen, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, und Fläche für die Landwirtschaft sowie Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche), welche bisher als Gewerbebauflächen enthalten sind, dargestellt werden. Aufgrund dieser Änderungsbeschlüsse wurde vom 14.01.2016 bis zum 19.02.2016 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden erfolgte am 11.02.2016 im Rathaus Winnenden. Für den Bereich der Gemeinde Berglen ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet der Stadt Winnenden befindet.

Aus Sicht der Verwaltung stehen die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einer Weiterführung der 8. Flächennutzungsplanänderung mit Darstellung der Gewerbebauflächen sowie Fläche für Landwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) nicht entgegen. Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit erfolgte nicht. Die Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren, soweit sie städtebaulich und rechtlich vertretbar sind, berücksichtigt.

Unter Hinweis auf die Begründung für die 8. Flächennutzungsplanänderung, die nähere Angaben zu der beabsichtigten Darstellung enthält, wird daher vorgeschlagen, den Entwurf für die 8. Flächennutzungsplanänderung festzustellen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. **Der Entwurf für die 8. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt.**

2. **In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:**
 - **zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)**
 - **Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha).**

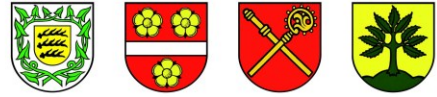
3. **Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 15.10.2015 / 13.05.2016 im Maßstab 1:5000.**

4. **Die Begründung vom 13.05.2016 wird festgestellt.**

Verteiler:

1 x GVV Winnenden
1 x Bauamt

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen

8. Änderung



- zwei Gewerbebauflächen "Schmiede-Erweiterung"
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Gewerbliche Baufläche (Planung)



Fläche für Landwirtschaft



Fläche für Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)



Maßstab im Original 1:5000



Norden

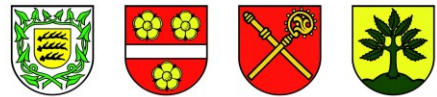
Gefertigt:
Winnenden, den 15.10.2015 / 13.05.2016

Zur Beurkundung:
Winnenden, den

Stadtentwicklungsamt

Stadtentwicklungsamt

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen

8. Änderung



- zwei Gewerbebauflächen "Schmiede-Erweiterung"
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Gewerbliche Baufläche (Planung)



Fläche für Landwirtschaft



Fläche für Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)



Maßstab im Original 1:5000



Norden

Gefertigt:
Winnenden, den 15.10.2015 / 13.05.2016

Zur Beurkundung:
Winnenden, den

Stadtentwicklungsamt

Stadtentwicklungsamt

Derzeitige Darstellung







Gewerbebaufläche "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler

Geplante Darstellung



- zwei Gewerbebauflächen "Schmiede-Erweiterung"
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft (Ausgleichsfläche)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 Gewerbliche Baufläche (Planung)
 Fläche für Landwirtschaft
 Fläche für Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
 und Gemeinde Berglen




 Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
 und der Gemeinde Berglen
8. Änderung
 Maßstab im Original 1 : 5000
 Gefertigt:
 Winnenden, den 15.10.2015 / 13.05.2016
 Stadtentwicklungsamt  Norden

Derzeitige Darstellung







Gewerbebaufläche "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler

Geplante Darstellung



- zwei Gewerbebauflächen "Schmiede-Erweiterung"
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft (Ausgleichsfläche)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 Gewerbliche Baufläche (Planung)
 Fläche für Landwirtschaft
 Fläche für Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
 und Gemeinde Berglen




 Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
 und der Gemeinde Berglen
8. Änderung
 Maßstab im Original 1 : 5000
 Gefertigt:
 Winnenden, den 15.10.2015 / 13.05.2016
 Stadtentwicklungsamt  Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2.	Verfahren	2
3.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	2
4.	Planungsraum	3
5.	Bestehende Planung	4
5.1	Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	4
5.2	Regionalplanung / Regionalplan.....	5
5.3	Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden	6
5.4	Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden.....	8
6.	Planung.....	10
6.1	Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)	11
6.2	Plandarstellungen	12
6.3	Flächentausch.....	13
7.	Umweltbericht	13
7.1	Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethode.....	14
7.1.1.	Planvorhaben.....	14
7.1.1.1.	Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	14
7.1.1.2.	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	14
7.1.1.3.	Beschreibung der Festsetzungen des Bauleitplans	14
7.1.1.4.	Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich.....	15
7.1.1.5.	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe.....	15
7.1.2.	Prüfmethode	15
7.1.2.1.	Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen.....	15
7.1.2.2.	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	15
7.1.2.3.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	16
7.1.3.	Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben	17
7.1.3.1.	Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	17
7.1.3.2.	Planerische Vorgaben.....	21



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2.	Verfahren	2
3.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	2
4.	Planungsraum	3
5.	Bestehende Planung	4
5.1	Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	4
5.2	Regionalplanung / Regionalplan.....	5
5.3	Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden	6
5.4	Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden.....	8
6.	Planung.....	10
6.1	Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)	11
6.2	Plandarstellungen	12
6.3	Flächentausch.....	13
7.	Umweltbericht	13
7.1	Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethode.....	14
7.1.1.	Planvorhaben.....	14
7.1.1.1.	Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	14
7.1.1.2.	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	14
7.1.1.3.	Beschreibung der Festsetzungen des Bauleitplans	14
7.1.1.4.	Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich.....	15
7.1.1.5.	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe.....	15
7.1.2.	Prüfmethode	15
7.1.2.1.	Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen.....	15
7.1.2.2.	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	15
7.1.2.3.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	16
7.1.3.	Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben	17
7.1.3.1.	Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	17
7.1.3.2.	Planerische Vorgaben.....	21



7.1.3.3.	Sonstige fachrechtliche Umwelthanforderungen: Fachgesetze und Fachplanungen	22
7.2	Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange.....	23
7.2.1.	Übersicht.....	23
7.2.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
7.2.3.	Schutzgut Boden.....	26
7.2.4.	Schutzgut Wasser	27
7.2.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	28
7.2.6.	Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung	28
7.2.7.	Schutzgut Mensch.....	29
7.2.8.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Schutzgüter	29
7.2.9.	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	29
7.2.10.	Sonstige relevante Umweltbelange	30
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)	30
7.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	30
7.4.1.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	31
7.4.2.	Biologische Vielfalt	31
7.4.3.	Schutzgut Boden.....	31
7.4.4.	Schutzgut Wasser	31
7.4.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	32
7.4.6.	Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung	32
7.4.7.	Schutzgut Mensch.....	32
7.4.8.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	32
7.4.9.	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	32
7.4.10.	Emissionen, Abfälle und Abwasser	32
7.4.11.	Nutzung von Energie.....	33
7.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	33
7.6	Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG).....	33
7.7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	34
7.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
8.	Quellenverzeichnis	38



7.1.3.3.	Sonstige fachrechtliche Umwelthanforderungen: Fachgesetze und Fachplanungen	22
7.2	Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange.....	23
7.2.1.	Übersicht.....	23
7.2.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
7.2.3.	Schutzgut Boden.....	26
7.2.4.	Schutzgut Wasser	27
7.2.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	28
7.2.6.	Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung	28
7.2.7.	Schutzgut Mensch.....	29
7.2.8.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Schutzgüter	29
7.2.9.	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	29
7.2.10.	Sonstige relevante Umweltbelange	30
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)	30
7.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	30
7.4.1.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	31
7.4.2.	Biologische Vielfalt	31
7.4.3.	Schutzgut Boden.....	31
7.4.4.	Schutzgut Wasser	31
7.4.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	32
7.4.6.	Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung	32
7.4.7.	Schutzgut Mensch.....	32
7.4.8.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	32
7.4.9.	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	32
7.4.10.	Emissionen, Abfälle und Abwasser	32
7.4.11.	Nutzung von Energie.....	33
7.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	33
7.6	Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG).....	33
7.7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	34
7.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
8.	Quellenverzeichnis	38



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	4
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	6
Abb. 3: Gewerbliche Flächen Hertmannsweiler, Stand: November 2015.....	7
Abb. 4: Bauflächenpotentiale Hertmannsweiler, Stand: 25.02.2016	9
Abb. 5: 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 15.10.2015 / 13.05.2016.....	11
Abb. 6: Geschützte Gebiete und Objekte - Natur (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016)	18
Abb. 7: Geschützte Gebiete und Objekte - Wasser (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016)	20



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	4
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	6
Abb. 3: Gewerbliche Flächen Hertmannsweiler, Stand: November 2015.....	7
Abb. 4: Bauflächenpotentiale Hertmannsweiler, Stand: 25.02.2016	9
Abb. 5: 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 15.10.2015 / 13.05.2016.....	11
Abb. 6: Geschützte Gebiete und Objekte - Natur (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016)	18
Abb. 7: Geschützte Gebiete und Objekte - Wasser (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016)	20



1. Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Stadtteil Hertmannsweiler befindet sich nordöstlich von Winnenden auf Gemarkungsfläche Hertmannsweiler. Hertmannsweiler war 1444 schon weitgehend im Besitz Württembergs, das 1453 weitere Teile vom Stift Backnang erwarb. Der Ort gehörte zum äußeren Gericht des Amtes Winnenden und kam 1808 zum Oberamt Waiblingen. Im Rahmen der Gebietsreform wurde der ehemals selbständige Stadtteil Hertmannsweiler im Jahr 1971 eingemeindet.

Der Stadtteil hat durch eine Bäckerei und einen Getränkemarkt ein rudimentäres Nahversorgungsangebot. In Hertmannsweiler befinden sich der 3-gruppige evangelische Kindergarten Hertmannsweiler und die Grundschule Hertmannsweiler.

In der von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossenen Raumnutzungskarte des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart sind die gewerblichen Flächen nordöstlich der Raiffeisenstraße gebietsscharf als Vorranggebiet (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Regionalplanung (Z) festgelegt. Die Fläche "Winnenden-Hertmannsweiler" [G] (34) ist ein gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Winnenden. Innerhalb dieser Fläche sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Für den Bereich nordwestlich der Johannes-Giesser-Straße ist im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, auf einer Tiefe von rd. 95 m eine gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Gewerbliche Grundstücke mit einer Grundstückstiefe von 95 m können am Standort Hertmannsweiler nicht vermarktet werden. Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemein-



1. Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Stadtteil Hertmannsweiler befindet sich nordöstlich von Winnenden auf Gemarkungsfläche Hertmannsweiler. Hertmannsweiler war 1444 schon weitgehend im Besitz Württembergs, das 1453 weitere Teile vom Stift Backnang erwarb. Der Ort gehörte zum äußeren Gericht des Amtes Winnenden und kam 1808 zum Oberamt Waiblingen. Im Rahmen der Gebietsreform wurde der ehemals selbständige Stadtteil Hertmannsweiler im Jahr 1971 eingemeindet.

Der Stadtteil hat durch eine Bäckerei und einen Getränkemarkt ein rudimentäres Nahversorgungsangebot. In Hertmannsweiler befinden sich der 3-gruppige evangelische Kindergarten Hertmannsweiler und die Grundschule Hertmannsweiler.

In der von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossenen Raumnutzungskarte des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart sind die gewerblichen Flächen nordöstlich der Raiffeisenstraße gebietsscharf als Vorranggebiet (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Regionalplanung (Z) festgelegt. Die Fläche "Winnenden-Hertmannsweiler" [G] (34) ist ein gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Winnenden. Innerhalb dieser Fläche sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Für den Bereich nordwestlich der Johannes-Giesser-Straße ist im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, auf einer Tiefe von rd. 95 m eine gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Gewerbliche Grundstücke mit einer Grundstückstiefe von 95 m können am Standort Hertmannsweiler nicht vermarktet werden. Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemein-



samen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen im Anschluss an die Johannes-Giesser-Straße und in der Verlängerung nach Norden beidseitig einer geplanten Stichstraße gewerbliche Grundstücke mit einer Grundstückstiefe von 60 m entstehen. Die durch die Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewergrundstücke bilanzierte Restfläche für gewerbliche Bauflächen soll an geeigneter Stelle dargestellt werden.

2. Verfahren

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler wurde parallel mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden bei einem öffentlichen Termin am 11.02.2016 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bestand aus einer öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und einer allgemeinen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung). Für den Bereich der Gemeinde Berglen ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden befindet.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 14.01.2016 durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006,



samen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen im Anschluss an die Johannes-Giesser-Straße und in der Verlängerung nach Norden beidseitig einer geplanten Stichstraße gewerbliche Grundstücke mit einer Grundstückstiefe von 60 m entstehen. Die durch die Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke bilanzierte Restfläche für gewerbliche Bauflächen soll an geeigneter Stelle dargestellt werden.

2. Verfahren

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler wurde parallel mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden bei einem öffentlichen Termin am 11.02.2016 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bestand aus einer öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und einer allgemeinen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung). Für den Bereich der Gemeinde Berglen ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden befindet.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 14.01.2016 durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006,



stellt die mittel- bis langfristig (10 - 15 Jahre) beabsichtigte Bodennutzung für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in den Grundzügen dar. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ist im Flächennutzungsplan entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen der Großen Kreisstadt Winnenden und der Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim nach § 5 Abs. 1 BauGB dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll nach § 5 Abs. 1 BauGB nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen soll die räumliche Entwicklung des Planungsraumes bis zum Jahr 2015 regeln.

Falls sich für einzelne Teilbereiche die Planungsziele ändern, besteht die Möglichkeit den Flächennutzungsplan in Teilbereichen zu ändern, gegebenenfalls parallel mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen im Anschluss an die Johannes-Giesser-Straße und in der Verlängerung nach Norden beidseitig einer geplanten Stichstraße gewerbliche Grundstücke mit einer Grundstückstiefe von 60 m entstehen. Die durch die Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke bilanzierte Restfläche für gewerbliche Bauflächen soll an geeigneter Stelle dargestellt werden.

4. Planungsraum

Das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegt im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden auf Gemarkung Hertmannsweiler.

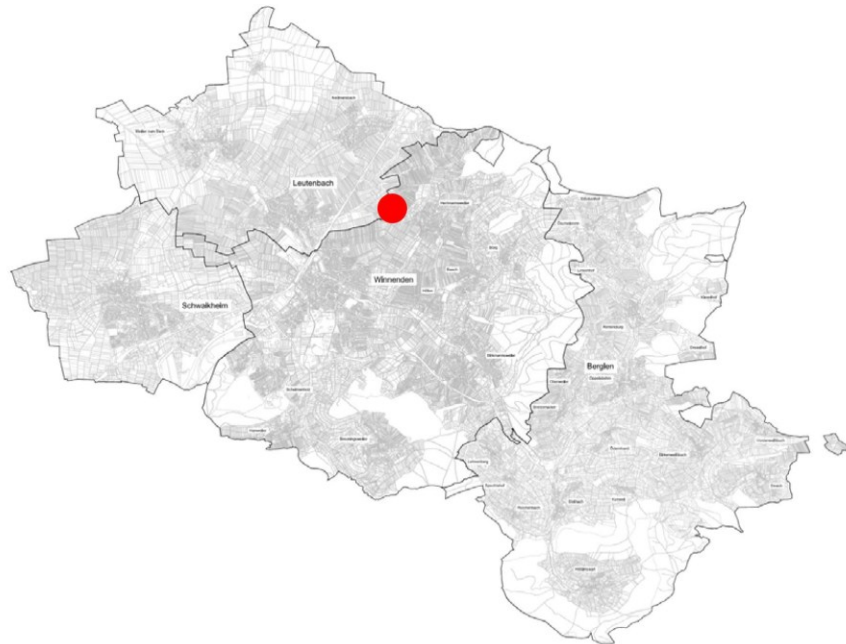


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.



Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche gebietsscharf als Vorranggebiete (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Regionalplanung (Z) festgelegt. Die Fläche "Winnenden-Hertmannsweiler" [G] (34) ist ein gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Winnenden. Innerhalb dieser Fläche sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist eine untergeordnete Teilfläche für die Erweiterung der geplanten gewerblichen Flächen in Richtung Norden als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Darstellung wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt. Mit der Reduzierung der räumlichen Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen (Planung) nach Nordwesten stärkt die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen die regionalen Grünzüge.



Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart

5.3 Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 08.04.2016 / 11.05.2016 als Grundlage für das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die gewerblichen Flächen Hertmannsweiler befinden sich im Stadtteil Hertmannsweiler am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Winnenden. Es handelt sich um einen flächenmäßig größeren gewerblichen Bereich. Er wird hauptsächlich über die Stuttgarter Straße erschlossen, die auch eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B14 bietet, sodass eine gute Verkehrsanbindung gewährleistet ist. Die gewerblichen Flächen werden lediglich im Südosten durch Wohnsiedlungsbereiche funktional begrenzt und sind ansonsten vollständig von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben (vgl. Abbildung 3).

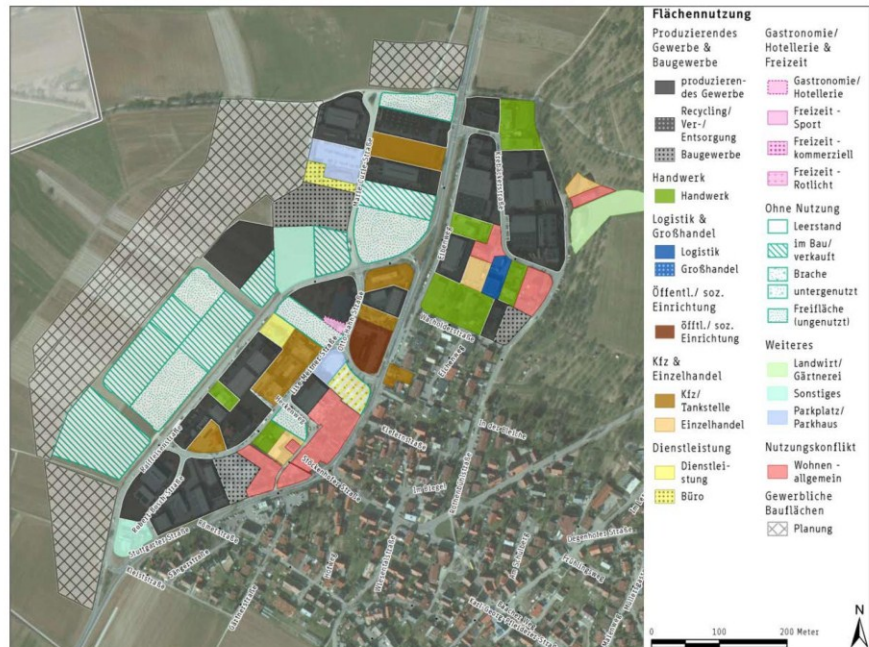


Abb. 3: Gewerbliche Flächen Hertmannsweiler, Stand: November 2015

Quelle: Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, Nutzungskartierung November 2015; Sources: Esri, HERE, DeLorme, Intermap, increment P Corp., GEBCO, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community

Die Nutzungsstruktur in diesem Gebiet ist insgesamt heterogen, es lässt sich in mehrere Teilbereiche gliedern, die jedoch auch jeweils gemischte Nutzungen aufweisen. Der Bereich um die Kriebackerstraße wird vor allem durch einen großflächigen Betrieb des produzierenden Gewerbes geprägt. Zudem befinden sich hier kleinteilige Handwerksbetriebe, ein Getränkemarkt und Wohnnutzungen. Im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und der Raiffeisenstraße dominieren produzierendes Gewerbe und Betriebe des Kfz-Gewerbes. Weiterhin sind einzelne Handwerksbetriebe, Dienstleistungen und Wohnnutzungen vorhanden.

Die Bebauung in beiden Bereichen wird durch zweckmäßige Gebäude in überwiegend gutem baulichem Zustand geprägt. Durch den gepflegten und teilweise begrünten Straßenraum wird ein insgesamt hochwertiger Eindruck vermittelt.

Im Bereich westlich der Raiffeisenstraße befinden sich an der Marie-Curie-Straße größere Betriebe des produzierenden Gewerbes und des Kfz-Gewerbes. Die Berei-



che südlich davon sind relativ neu erschlossen und sind derzeit überwiegend ungenutzt oder es findet Bautätigkeit statt.

Flächenmäßige Entwicklungsspielräume bestehen in diesem Gewerbegebiet vor allem durch die Freiflächen westlich der Raiffeisenstraße, sowie durch neue, in Planung befindliche, gewerbliche Bereiche im Westen mit rd. 3,5 ha (Schmiede III), im Norden mit rd. 0,8 ha (Schmiede nördliche Erweiterung) und im Süden mit rd. 1,2 ha (Schmiede südliche Erweiterung).

Zur Ermittlung der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in Winnenden wurde eine modelltheoretische Bedarfsrechnung entwickelt und der daraus abzuleitende Flächenbedarf ermittelt. Auf Grundlage der Ergebnisse der modelltheoretischen Betrachtung (Standard-GIFPRO und TBS-GIFPRO), der Unternehmensbefragung und der Grundstücksvergaben besteht in Winnenden bis zum Jahr 2030 ein Bedarf an gewerblichen Flächen von rund 12,3 ha bis 35,9 ha netto. Das Angebot an gewerblichen Flächen beträgt aktuell rund 15,4 ha. Davon entfallen rund 3,1 ha auf einzelne, sofort verfügbare Freiflächen und Brachen und rund 12,3 ha auf in der Realisierung befindliche bzw. geplante neue gewerbliche Flächen. Nach dem konservativen modelltheoretischen Betrachtung nach dem Standard-GIFPRO Modell und nach dem trendbasierten TBS-GIFPRO Modell besteht ein Defizit an geplanten gewerblichen Bauflächen. Das aktuell im gemeinsamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellte gewerbliche Flächenpotential ist perspektivisch ausgereizt.

Mit Ausnahme des an der Stuttgarter Straße gelegenen und von Wohnbebauung geprägten Teilbereiches, sollten die gewerblichen Flächen perspektivisch vorrangig gewerbegebietstypischen Nutzungen als Standard-Gewerbegebiet vorbehalten werden. Dabei kommen insbesondere produzierendes, auch emissionsträchtiges Gewerbe und produzierendes Handwerk infrage. Der in Planung befindliche Bereich Schmiede III ist tendenziell auch für ein höherwertiges Gewerbegebiet geeignet.

5.4 Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 die Bauflächenpotentiale in Winnenden und den Stadtteilen für das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden beschlossen.

Die gewerblichen Flächen "Schmiede III", "Schmiede Erweiterung Nord" und "Schmiede Erweiterung Süd" bilden geeignete Bauflächenpotentiale.

Sofort verfügbare Wohn- und Gewerbeflächen sind im Stadtgebiet Winnenden knapp und die Aktivierung von Bauflächenpotentialen ist eine andauernde Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat und jüngst über die Flüchtlingszuwanderung einen neuen Aspekt hinzubekommen hat.

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohn- und Gewerbestandort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes An-



gebot an Baugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat.

Um weitere Bauflächenpotenziale für diese große Nachfrage zu finden und gegebenenfalls zu entwickeln hat das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+ der Großen Kreisstadt Winnenden, neben den im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u.a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach städtebaulich geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadtgebiet, markierungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Im Rahmen dieser städtebaulichen Prüfung sind vom Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen in Übersichtslageplänen dargestellt, die weiterverfolgt werden sollen (vgl. Abbildung 4).

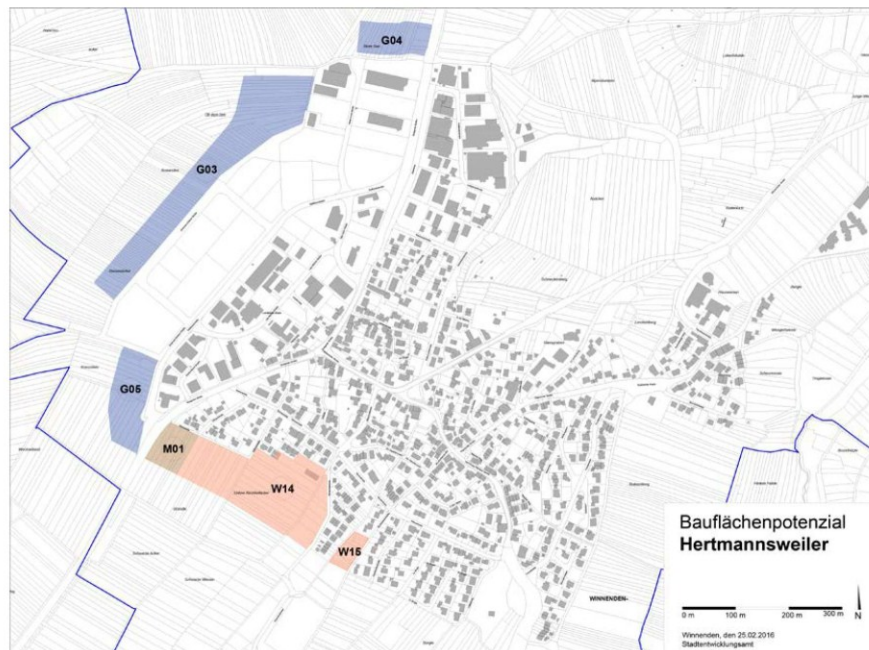


Abb. 4: Bauflächenpotenziale Hertmannsweiler, Stand: 25.02.2016

In der Abbildung 4 sind die Wohnbauflächenpotenziale und die gewerblichen Bauflächenpotenziale vollflächig rot bzw. blau dargestellt. Die gemischte Baufläche M₀₁ ist braun dargestellt.



W ₁₄	Kirchhofäcker	3,2 ha	Bebauungsplan
W ₁₅	Bruckwiesenstraße	0,2 ha	Bebauungsplan
M ₀₁	Kirchhofäcker	0,5 ha	Bebauungsplan
G ₀₃	Schmiede III	3,5 ha	Bebauungsplan und FNP-Änderung
G ₀₄	Schmiede Erweiterung Nord	0,8 ha	Bebauungsplan (und FNP-Änderung)
G ₀₅	Schmiede Erweiterung Süd	1,2 ha	Bebauungsplan (und FNP-Änderung)

Die Wohnbaufläche Kirchhofäcker, die gemischte Baufläche Kirchhofäcker und die gewerbliche Baufläche Schmiede Erweiterung Süd bilden zusammen eine Bauflächenarrondierung am südlichen Ortsrand von Hertmannsweiler.

6. Planung

Durch die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um entsprechend der städtebaulichen Planung die Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III", gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:



- Zwei gewerbliche Bauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)



Abb. 5: 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 15.10.2015 / 13.05.2016

6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)

Der Flächennutzungsplan stellt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Durch die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m.



§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt.

Gewerbliche Bauflächen (G) – Die gewerbliche Baufläche (Planung) bereitet die Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) im Bebauungsplanverfahren vor.

Fläche für die Landwirtschaft – Die Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) sichert die bestehenden Ackerflächen. Dadurch kann einer Zersiedelung des Landschaftsraumes entgegengewirkt werden.

6.2 Plandarstellungen

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 dar.

Durch die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) – Die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB mit der Zweckbestimmung naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ist durch das Planzeichen 13.1 nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) dargestellt und überlagert die Fläche für die Landwirtschaft (Bestand).

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB mit der Zweckbestimmung naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler umzusetzen. Im Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler sind planungsrechtliche Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB festgesetzt.



6.3 Flächentausch

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

7. Umweltbericht

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Die Stadtverwaltung Winnenden beauftragte im Januar 2016 die

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
email info@werkgruppe-gruen.de

mit der Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Eingriffsregelung nach § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler. Auf der Grundlage des Umweltberichtes zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler wurde für die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen der nachfolgende Umweltbericht erstellt.



7.1 Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethoden

(gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.1.1. Planvorhaben

7.1.1.1. Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Allgemeine Zielsetzungen der Planung sind:

- Vorbereitender Bauleitplan für die Gewerbegebietserweiterungen "Schmiede III", "Schmiede Erweiterung Nord" und "Schmiede Erweiterung Süd"
- Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m
- Darstellung von gewerblichen Bauflächen (Planung) an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort (reiner Flächentausch)

7.1.1.2. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Mögliche Standortalternativen wurden im Rahmen der Fortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden untersucht.

7.1.1.3. Beschreibung der Festsetzungen des Bauleitplans

Die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sieht die Darstellung von zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler, einer Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und einer Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler vor.



7.1.1.4. Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich

Mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Die Flächennutzungsplanänderung führt in der Summe im Vergleich zur aktuellen Darstellung durch den reinen Flächentausch nicht zu einer Neuversiegelung von zusätzlichen Bauflächen.

Die wesentlichen Einwirkungen des Vorhabens und der voraussichtliche Einwirkungsbereich ändern sich nicht.

7.1.1.5. Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe

7.1.2. Prüfmethode

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7.1.2.1. Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem auf Abbildung 5 dargestellten Geltungsbereich der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen. Der inhaltliche Schwerpunkt der Untersuchungen liegt insbesondere auf dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen. Auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden untersucht.

7.1.2.2. Angewandte Untersuchungsmethoden

(gemäß Ziffer 1b und 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Bestandserfassung und -beurteilung erfolgt für alle fünf Schutzgüter getrennt:

- Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen - A/B



- Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung - L/E
- Boden - B
- Wasser - W
- Klima / Luft - K/L

sowie zusätzlich in der Umweltprüfung die Schutzgüter:

- Mensch - M
- Kultur- und sonstige Sachgüter - K/S

und die weiteren Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- Biologische Vielfalt
- Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser und Klima/ Luft.

Die Methodik zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation (Wert- und Funktionselemente, skalierte Bewertung), der zu erwartenden Beeinträchtigungen (Wirkintensität, Grad der funktionalen Beeinträchtigung) sowie zur Ermittlung der hieraus abgeleiteten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation der Eingriffswirkungen orientiert sich an dem Leitfaden der LUBW zur artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Zur Bewertung werden gemäß LUBW fünf Stufen unterschieden:

Stufe A / 4	sehr hoch
Stufe B / 3	hoch
Stufe C / 2	mittel
Stufe D / 1	gering
Stufe E / 0	sehr gering

Die Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die weiteren Umweltbelange werden verbal argumentativ bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung und einer Empfindlichkeitsermittlung gegenüber der Planung erfolgt im Umweltbericht die Festlegung der durch die Planung erheblich beeinträchtigten Schutzgüter, die in einer Konfliktdanalyse weiter bearbeitet werden. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

7.1.2.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

(gemäß Ziffer 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Zusammenstellung der nötigen Informationen traten keine Schwierigkeiten auf. Es liegen derzeit keine besonderen floristischen Gutachten vor.



Folgende Unterlagen wurden bereitgestellt:

- Büro für Baugologie, A. Ruch., 2008: GWG "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler, Baugrunduntersuchung und Übersichtsgutachten, 11 Textseiten, 16 Anlagen.
- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen, 2005: Flächennutzungsplan 2015.
- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden, 2005: Landschaftsplan-Fortschreibung 2015.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Umweltdaten und -Karten online, Gemarkung Winnenden, 2016.
- PE Peter Endl, 2008: Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schmiede II".
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Ref. 93, 2015: Aufbereitete "Bodenschätzungsdaten nach ALK & ALB".
- Ruch, A.; 2008: GWG "Schmiede II", Baugrunderkundung und Übersichtsgutachten.
- Stadt Winnenden, 2016: Bebauungsplan-Entwurf "Schmiede III".
- werkgruppe gruen, 2016: Monitoring Feldlerche Gemarkung Hertmannsweiler - Kurzbericht 2015.

Für einzelne Auswirkungen, wie z. B. die Zunahme der verkehrlichen Belastung oder die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse muss hinsichtlich der Beurteilung ihrer Reichweite und Intensität, z.T. auf grundsätzliche oder allgemeine Annahmen zurückgegriffen werden, da detaillierte Messmethoden derzeit noch nicht vorliegen.

Für eine umweltverträgliche Realisierung des Baugebietes liegen jedoch hinreichend Bewertungskriterien vor. Die relevanten Umweltfolgen der Festsetzungen des Bebauungsplans "Schmiede III" sind überprüft worden.

7.1.3. Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.1.3.1. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Biotope bzw. Grünbestände.

Das FFH-Gebiet DE Nr. 7121-341 "Unteres Remstal und Backnanger Bucht" liegt ca. 2,2 km südwestlich des Plangebietes.



Das VSG-Gebiet DE 7123-441 "Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen" liegt ca. 6,0 km östlich des Plangebietes.

Das Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 1.153 "Buchenbachtal" liegt ca. 4,1 km nordwestlich des Plangebietes.

Das Naturdenkmal Nr. 81190850003 "Hohlweg" bzw. das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221190209 "Hohlweg, 'Habichtäcker'" grenzen unmittelbar nördlich an das Plangebiet.

Das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221190062 "Feldhecken, 'Habichtsäcker'" liegt ca. 200 m westlich des Plangebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 1.19.008 "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe" liegt ca. 230 m östlich des Plangebietes.



Abb. 6: Geschützte Gebiete und Objekte - Natur (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016)



Legende zur Abb. 6:

Gemeinde	Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal	FFH-Gebiet
Flächenhaftes Naturdenkmal	Vogelschutzgebiet
Naturdenkmal Einzelgebilde	Biosphärengebiet
Biotop	
Offenlandbiotopkartierung	Zonierung
Waldbiotopkartierung	Kernzone
Waldschutzgebiet	Pflegezone
Bannwald	Entwicklungszone
Schonwald	Nationalpark
Naturschutzgebiet	Naturpark

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Überschwemmungsgebiete und keine Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte.

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 112 "Brunnen Seehalde I und II".



Abb. 7: Geschützte Gebiete und Objekte - Wasser (Umwelt-Daten und -Karten On-line der LUBW, 2016)

Legende zur Abb. 7:

Gemeinde	Überflutungsfläche HQ100
Quellenschutzgebiet	Überflutungsfläche HQ-Extrem
festgesetzt	Wasserschutzgebietszone
vorläufig angeordnet	Zone I und II bzw. II A
Überschwemmungsgebiet	Zone II B
Geschützter Bereich bei HQ100	Zone III und III A
Überflutungsfläche HQ10	Zone III B
Überflutungsfläche HQ50	



Das Plangebiet liegt im Bereich des archäologischen Bodendenkmals "HERT003" gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Gewerbefläche "Schmiede II" wurden in den Jahren 2009 und 2010 umfangreiche archäologische Grabungen durchgeführt, die die Existenz einer Siedlung der sogenannten "Rössener Kultur" und möglicher zugehöriger Körpergräber bestätigten. Diese Siedlung setzt sich flächig insbesondere nach Westen und Nordwesten fort. Es ist von weiteren umfangreichen archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmälern gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), im Plangebiet auszugehen. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

7.1.3.2. Planerische Vorgaben

Planerische Vorgaben	
Landesentwicklungsplan, LEP 2002	Lage im Verdichtungsraum Stuttgart. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).
Regionalplan Region Stuttgart vom 22.07.2009	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe (G) und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) PS 2.4.3.1.1, Gebiet zur Sicherung von Wasser-vorkommen (VBG) PS 3.3.6. Regionaler Grünzug Nr. 22 "Winnenden/ Berglen bis Nellmersbach" (VRG) (PS 3.1.1) sowie Gebiet für Landwirtschaft (VBG) PS 3.2.2 im Nordwesten angrenzend. Grünzäsur Nr. 80 "Winnenden/ Hermannsweiler" (VRG) (PS 3.1.2) im Westen angrenzend.
Flächennutzungsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Gewerbliche Baufläche (Planung), Gesamtfläche ca. 11,1 ha.
Landschaftsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Gewerbliche Baufläche (Planung). Hinweis auf hochwertige Ackerböden und die Funktion als wichtige Kaltluftentstehungsfläche. Konflikte mit der Klimafunktion, der Bodennutzung und dem Landschaftsbild.



7.1.3.3. Sonstige fachrechtliche Umweltauflagen: Fachgesetze und Fachplänen

Fachgesetz / Fachplan	A/B	L/E	B	W	K/L	M	K/S
<ul style="list-style-type: none"> • Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) • Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) 			•	•			
<ul style="list-style-type: none"> • Baugesetzbuch (BauGB) • Baunutzungsverordnung (BauNVO) • Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.) • Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 	•	•	•	•	•	•	•
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.-W.) 	•	•	•	•	•	•	•
<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten • Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen • Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt • Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) 	•						
<ul style="list-style-type: none"> • Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) • Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) • TA-Lärm • DIN 18005 Schallschutz im Städtebau • LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie • TA-Luft 					•	•	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz (WHG) • Wassergesetz Baden-Württemberg 				•			



7.2 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

(gemäß Ziffer 2a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.2.1. Übersicht

Naturraum:	Lage im Naturraum Nr. 123 "Neckarbecken" in der Großlandschaft Nr. 12 "Neckar- und Tauber-Gäuplatten" (Huttenlocher & Dongus, 1967).
------------	--

Potentielle Natürliche Vegetation:	Die Potentielle Natürliche Vegetation basenreicher Standorte der planarkollinen (k) Höhenstufe (ca. 300 m ü NN) ist ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald. Durch die Besiedelung ist die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) des Untersuchungsraumes flächendeckend stark anthropogen überprägt. Die Kenntnis der potenziellen natürlichen Vegetation dient v.a. als Grundlage für die Wahl standortgeeigneter Pflanzenarten (LUBW 2016).
------------------------------------	--

7.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biototypen:	Die Geländeerhebungen erfolgten im April 2016 nach dem Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten von Arten, Biotopen, Landschaft (LUBW 2009). Folgende Biototypen kommen im Plangebiet vor: Mesophytische Saumvegetation (35.12), Feldhecke mittlerer Standorte (41.22), Fettwiese mittlerer Standorte (33.41), Baumreihe auf mittelwertigen Biototypen (45.10b/33.41), Obsthochstamm auf mittelwertigen Biototypen (45.40b/33.41), Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11), Weg mit wassergebundener Decke (60.23) und Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21). Angrenzende Nutzungen: Im Norden, Westen und Süden grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (33.41, 37.11), im Osten grenzt das bestehende Gewerbegebiet (60.10, 60.21, 60.62) an.
-------------	--

Fauna:	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Schmiede II" wurden 2008 vier Begehungen (12.03., 13.04., 21.05. und 23.07.) durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet (PE Peter Endl, Dipl. Biol., 2008): Insgesamt wurden neun Vogelarten im Gebiet festgestellt, für die ein Brüten anzunehmen ist. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) und Elster (<i>Pica pica</i>) sind nicht gefährdet. Die Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), der Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und die Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) gelten landesweit als Arten der Vorwarnliste (Rote Liste V). Die Feldlerche
--------	---



(*Alauda arvensis*) ist mit 3 Brutpaaren im Gebiet vertreten und gilt landesweit als gefährdete Art (Rote Liste 3). Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) gilt dagegen landes- wie bundesweit als stark gefährdet (Rote Liste 2).

Sämtliche Vogelarten gelten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als besonders geschützte bzw. teilweise als streng geschützte Arten. Streng geschützte Vogelarten wurden im Gebiet jedoch nicht festgestellt. Von den erfassten Vogelarten können Amsel, Elster, Zilpzalp, Girlitz und Goldammer im Untersuchungsraum als auch im weiteren Umfeld als sehr häufige Vogelarten eingestuft werden, deren Erhaltungszustand als günstig einzustufen ist. Für die Dorngrasmücke und die Feldlerche ist ein noch günstiger Erhaltungszustand anzunehmen, während für das Rebhuhn ein ungünstiger Erhaltungszustand gegeben ist. Nach Schlüter (schriftliche Mitteilung) weisen das Plangebiet und die Umgebung eine hohe Bedeutung als Durchzugs- und Rasthabitat für das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und den Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) auf. Das Vorkommen weiterer wertgebender Vogelarten ist nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen (Quartier) von nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Fledermausarten ist aufgrund der Habitatstrukturen auszuschließen.

Weitere nach BNatSchG geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Als wahrscheinlich anzusehen ist das Vorkommen von Laufkäferarten der Gattung *Carabus* als nach BNatSchG geschützter Arten. Hier ist jedoch aufgrund der Habitatstrukturen nur mit dem Vorkommen häufiger Arten zu rechnen (*Carabus granulatus*, *Carabus hortensis*).

Das Vorkommen von Amphibienarten ist auszuschließen.

Auch ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Habitatstrukturen sind als gering geeignet einzustufen.

Nördlich des Plangebiets "Gewebegebiet Schmiede II" wurden vorgezogene Schutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population von Feldlerche und Rebhuhn bzw. der Eignung als Rast- und Durchzugshabitat für Steinschmätzer und Braunkehlchen umgesetzt.

"Monitoringkonzept Feldlerche, Gemarkung Hertmannsweiler":

Im Rahmen des Monitoring wird die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für die Brutplatzverluste durch die Bebauungspläne "Gewebegebiet Schmiede II" und "Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule" untersucht (Werkgruppe Gruen).

Im Jahr 2010 wurden bei drei Erhebungen innerhalb des gesamten Bereiches zwischen B 14 im Osten und Rotbach im Westen 13 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen, weitere 5 Brutreviere unmittelbar außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2013 wurden im Untersuchungsgebiet 12 Brutreviere der Feldlerche ermittelt und damit nur geringfügig weniger als im Untersuchungsjahr 2010.



	<p>Im Umfeld wurden 10 weitere Brutreviere ermittelt, davon 6 im näheren Umfeld. Insgesamt ist damit ein annähernd gleicher Bestand wie 2010 ermittelt worden.</p> <p>Im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2015 wurden im Untersuchungsgebiet 9 Brutreviere der Feldlerche ermittelt und damit weniger als in den Untersuchungsjahren 2010 und 2013. Im Umfeld wurden 6 weitere Brutreviere im näheren Umfeld ermittelt. Insgesamt ist damit ein annähernd gleicher Bestand wie 2010 ermittelt worden.</p>
Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg:	<p>Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg zielt auf die Unterstützung von Planungsentscheidungen hinsichtlich Qualitäts- und Effektivitätssteigerung ab. Dem Anwender werden hierbei Hinweise auf Habitatpotentiale im Gemeindegebiet gegeben, die er weiter auf das entsprechende Gebiet eingrenzen soll.</p> <p>ZAK-Bezugsraum: Stadt Winnenden.</p> <p><u>Besondere Schutzverantwortung der Gemeinde</u> Die Stadt Winnenden verfügt über eine besondere Schutzverantwortung. Hierbei handelt es sich um besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für die Zielartenkollektive Kleingewässer und Streuobstgebiete.</p> <p><u>Bei der Planung zu berücksichtigende Zielartengruppen</u> Die Zielartengruppen werden nach den im Plangebiet und Untersuchungsraum vorkommenden Habitatstrukturen geordnet. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen und über die bei der Abfrage des Informationssystems ZAK ermittelten Zielartengruppen.</p> <p><u>Habitatstruktur:</u> D 4.1 Lehmäcker. Biotoptyp: Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)</p> <p><u>Zielarten:</u> Brutvögel: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>). Reptilien: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). Tagfalter und Widderchen: Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), kurzschwänziger Bläuling (<i>Cupido argiades</i>), Magerrasen-Perlmutterfalter (<i>Boloria dia</i>), Malven-Dickkopffalter (<i>Carcharodus alceae</i>). Nachtfalter: Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>). Sandlaufkäfer: Deutscher Sandlaufkäfer (<i>Cylindera germanica</i>).</p>



7.2.3. Schutzgut Boden

Geologie: Der geologische Untergrund im Plangebiet besteht aus einer mächtigen, über 11 m dicken quartären Deckschicht aus Löss, Lösslehm und Fließerde (schluffiger bis sandiger Ton) über Gipskeuperschichten. Ständig grundwasserführende Schichten wurden in den Aufschlüssen zum Untersuchungszeitpunkt nicht angetroffen. In der Deckschicht wurden Merkmale (z. B. Rostfleckung, Reduktionshorizonte) festgestellt, die auf einen temporären Einfluss von Sickerwasser bzw. Staunässe hinweisen. Weitere Details sind dem Originalgutachten zu entnehmen (Ruch, 2008).

Boden: Die Ackerzahlen der fruchtbaren Parabraunerden der Vorrangflur I liegen zwischen 60 und 74 (L 4 D V). Für Böden, die einer Veränderung oder Belastung (Abgrabungen, Auffüllungen, bereits versiegelte/überbaute Flächen, erhöhte Schadstoffgehalte) unterliegen, werden bei den Bodenfunktionen hinsichtlich des Grads der Veränderung Abschläge gemacht. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird lediglich bei Vorliegen der Bewertungsklasse 4 in die Betrachtung mit einbezogen.

Für die Bodenfunktion „Lebensraum für Bodenorganismen“ liegen keine Angaben vor, eine Bewertung ist nicht möglich.

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Bodendenkmalen vor. Somit entfällt die Bewertung der Funktion des Bodens als „landschaftsgeschichtliche Urkunde“.



Flächentyp	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung der Böden (Wertstufe)	Ökopunkte (nach ÖKVO)
unversiegelter Boden: Landwirtschaftliche Nutzung	2	2	3	2,33	9,33
teilversiegelter Boden: wasserdurchlässige Beläge	0,25	0,25	0,25	0,25	1,00
Versiegelte Flächen	0	0	0	0	0

Erosionsgefährdung durch Wasser: hoch.

Altlasten: Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt.

7.2.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Hochwassergefahrenkarte: Im Plangebiet liegen keine Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte.

Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit "Gipskeuper und Unterkeuper" (Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter). Es befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 112 "Brunnen Seehalde I und II", RVO vom 19.04.2010. Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 150 - 200 mm/a. Das Schutzgut weist eine mittlere Wertigkeit auf.



7.2.5. Schutzgut Klima und Luft

Eckdaten: Lage im Klimabezirk "Kraichgau und Neckarbecken", Win- nender Bucht. Das Klima lässt sich insgesamt als mild und vergleichsweise trocken bezeichnen (klimatischer Gunstraum des Neckarbeckens).
Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 8 - 9°C. Das Temperatur-Jahresmaximum liegt bei ca. 12 - 13°C. Das Temperatur-Jahresminimum liegt bei ca. 5 - 6°C.
Die Temperaturdifferenzen liegen bei ca. 7 - 8°C. Das Jah- resmittel der Lufttemperatur der Prognose 2071 liegt bei ca. 10 - 11 °C. Die Vegetationsperiode umfasst ca. 230 Tage (T>5°C). Die Anzahl der Tage mit Wärmebelastung liegt bei ca. 20,5 - 22,5 Tagen. Die Anzahl der Tage mit Kältereiz liegt bei ca. 25 - 30 Tagen. Die Anzahl der Tage mit Wärmebelas- tung der Prognose 2071 liegt bei ca. 40 - 45 Tagen.
Durchschnittliche Niederschlagsmenge / Jahr: ca. 750 mm. Kaltluftproduktion: ca. 10 - 15 m³/(s m²).
Jahresmittel der Windgeschwindigkeit: 1,5 bis 2 m/s. Vorherr- schende Windrichtung: West.

Klimaatlas Stutt- gart: Klima-Analyse:
Freiland-Klimatop mit ungestörtem stark ausgeprägtem Ta- gesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Frisch-/Kaltluftproduktion; Kaltluftproduktionsgebiet: nächtli- che Kalt-/Frischlufproduktion auf Freiflächen; Bodeninversi- onsgefährdetes Gebiet.
Hinweise für die Planung:
Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität: Keine direkte Zuordnung zu besiedelten Wirkungsräumen. Geringe- re Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen.
Der Untersuchungsraum ist als mittelwertig hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft einzustufen.

7.2.6. Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Orts- und Land- schaftsbild: Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Hertmannsweiler. Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen und Erho- lungseinrichtungen fehlen.
Das Landschaftsbild (Eigenart, Schönheit, Vielfalt) ist durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet "Schmiede II" vorbe- lastet. Die Erholungsqualität ist als ruhig mit weniger erho- lungswirksamen Strukturen einzustufen (Verband Region Stuttgart, 2009).
Der engere Untersuchungsraum ist als geringwertig hinsicht- lich des Schutzgutes Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung einzustufen, allerdings rückt die Bebauung an die Geländekante des Rotbachtals heran.



7.2.7. Schutzgut Mensch

Schall: Es liegen keine schalltechnischen Untersuchungen vor.

7.2.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Das Plangebiet liegt im Bereich des archäologischen Bodendenkmals "HERT003" gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Gewerbeflächen "Schmiede II" wurden in den Jahren 2009 und 2010 umfangreiche archäologische Grabungen durchgeführt, die die Existenz einer Siedlung der sogenannten "Rössener Kultur" und möglicher zugehöriger Körpergräber bestätigten. Diese Siedlung setzt sich flächig insbesondere nach Westen und Nordwesten fort. Es ist von weiteren umfangreichen archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmälern gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), im Plangebiet auszugehen (Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, 2015).

7.2.9. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten als komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes - die sogenannten Schutzgüter - bezogenen Auswirkungen (vgl. 7.2.2 – 7.2.8) betreffen also in Wahrheit ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die sehr geringe Neuversiegelung weder zu größeren Funktionsverlusten für das Schutzgut Boden noch zu einer thermischen Belastung bzw. Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima und Luft) und bewirkt darüber hinaus keine verstärkte Verdunstung und somit auch keine Änderung des Landschaftswasserhaushaltes. Durch die nur unwesentlich verringerte Versickerungsrate erhöht sich der Oberflächenabfluss nur unmerklich (Schutzgut Wasser).

Die Folgeauswirkungen werden – sofern sie erkennbar und relevant sind – in Kapitel 7.4 benannt. Eine Verstärkung der vorstehend ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet durch die vorgesehenen Planungsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten.



7.2.10. Sonstige relevante Umweltbelange

Wasser:	Die Wasserversorgung kann über das Leitungsnetz der Stadtwerke Winnenden GmbH sichergestellt werden.
Abwasser:	Das anfallende Abwasser kann über das bestehende Kanalnetz der Großen Kreisstadt Winnenden, der kommunalen Verbandskläranlage Buchenbachtal zugeführt werden. Das Schmutz- und Regenwasser wird in einem Trennsystem abgeleitet.
Energieversorgung:	Die Stromversorgung des Plangebiets kann durch die Süwag Energie AG sichergestellt werden.
Verkehr:	Individualverkehr: Die Erschließung des Plangebiets erfolgt ausschließlich über die Johannes-Giesser-Straße und eine nach Norden neu herzustellende Erschließungsstraße. Die Raiffeisenstraße verbindet das Gewerbegebiet an das örtliche Straßennetz. ÖPNV: Im Einzugsbereich des Plangebiets befinden sich die Haltestellen Schmiede und Heckenweg, die durch die Buslinie 332 bedient werden. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verkehren die Busse der Linie jeweils tagsüber (Montag - Freitag) im 30-Minutentakt. Der Winnender Bahnhof mit Anschluss an das S-Bahnnetz sowie an das Regionalnetz der Deutschen Bahn (DB) wird durch die oben genannte Buslinie bedient. Die S 3 (Backnang - Stuttgart Flughafen) verkehrt tagsüber im 30-Minutentakt und während des Berufsverkehrs in den Morgen- und Abendstunden im 15-Minutentakt.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Ohne die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen ändert sich der Standort der gewerblichen Bauflächen (Planung) nicht.

7.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

(gemäß Ziffer 2b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird das geplante Vorhaben der aktuellen Bestandssituation gegenübergestellt.



Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

xxx sehr erheblich **xx** erheblich + Aufwertung
x weniger erheblich - nicht erheblich

7.4.1. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen:	- Verlust von gering, mittel und hochwertigen Bio-topstrukturen	xxx
	- Qualitätsabwertung des Bestands	x
Tiere:	- Verlust von Lebensräumen durch Freiflächeninanspruchnahme	xxx
	- Beeinträchtigung der Lebensräume im Umfeld durch zunehmenden Lärm und Luftschadstoffe	x
	- Beeinträchtigung nachtaktiver Populationen durch weitere Lichtfallen (Straßen-, Gebäude- und Betriebsbeleuchtungen) und Verlust der Lebensräume	x

7.4.2. Biologische Vielfalt

-
- Verlust von Biotopen, die im Landschaftsraum häufig auftreten **x**
 - Seltene oder gefährdete Biotoptypen (z. B. Hohlweg) **x**

7.4.3. Schutzgut Boden

-
- Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung **xx**
 - Veränderung / Zerstörung der Bodenstruktur **xx**
 - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Teilversiegelung und temporären Belastungen durch die geplante Bautätigkeit (Verdichtung, Bodenumlagerung) **xx**

7.4.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer:	- Oberflächengewässer	-
Grundwasser:	- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenabflussrate	xx
	- Keine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeinträge zu erwarten, baubedingt besteht eine Gefährdung durch den Einsatz, den Betrieb bzw.	-



die Wartung von Baumaschinen

7.4.5. Schutzgut Klima und Luft

- | | | |
|--------|--|----|
| Klima: | - Wärmebelastung durch überbaute und versiegelte Flächen | xx |
| | - Veränderung des Geländeklimas durch Inanspruchnahme klimawirksamer Freiflächen | xx |
| Luft: | - Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz und Hausbrand | x |
| | - Staub- und Schadstoffbelastungen | x |

7.4.6. Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung

- | | | |
|------------------|--|---|
| Landschaftsbild: | - Verlust landschaftsbildprägender Elemente | - |
| | - Minderung der Erholungsqualität durch Lärmzunahme | - |
| | - Veränderung der kleinteiligen Kulturlandschaft durch die geplante Bebauung | - |
| | - Visuelle Beeinträchtigung | x |

7.4.7. Schutzgut Mensch

- | | | |
|--|---|---|
| | - Bioklimatische Verschlechterung gegenüber Bestand zu erwarten | x |
| | - Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz | x |

7.4.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- | | | |
|--|--|---|
| | - Auswirkungen auf kulturgeschichtliche Güter und Sachgüter können durch vorgezogene archäologische Grabungen und Fundbergungen minimiert werden | x |
|--|--|---|

7.4.9. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- | | | |
|--|--|----|
| | - Umweltauswirkungen sind bei den Schutzgütern erläutert | xx |
| | - zusätzliche Auswirkungen sind nicht vorhanden | - |

7.4.10. Emissionen, Abfälle und Abwasser

- | | | |
|--|---|---|
| | - Zusätzliche Emissionen im Plangebiet durch Kfz- und Hausbrand im Plangebiet | x |
|--|---|---|



- Keine erkennbaren Auswirkungen bzgl. Abfällen -
- Keine erkennbaren Auswirkungen bzgl. Abfällen -

7.4.11. Nutzung von Energie

- Bei einer Globalstrahlung von ca. 1.100-1.110 + kWh/m² sind gute Voraussetzungen zur passiven Nutzung der Sonnenenergie gegeben (LUBW, 2016).

7.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

(gemäß Ziffer 2c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c sowie § 1a Abs. 3 BauGB)

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung / Änderung von Bauleitplänen und in der Abwägung auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Werden durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, sind diese nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beurteilen und im Weiteren geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hier die Beachtung des Vermeidungsgebots der Eingriffsregelung.

Vermeidungsmaßnahmen:

Im Bebauungsplan "Schmiede III" werden Vermeidungsmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Im Bebauungsplan "Schmiede III" werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG planungsrechtlich festgesetzt.

Ersatzmaßnahmen:

Im Bebauungsplan "Schmiede III" werden Ersatzmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

7.6 Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB anzuwenden.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Schmiede III" werden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft und die zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.



7.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

(gemäß Ziffer 3b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Das Monitoring stellt ein Verfahren zur Überwachung der Planungsdurchführung und seiner Umweltauswirkungen dar.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt ist rechtlich nach § 4c BauGB festgesetzt.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes können aber auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten. Derartige, im engeren Sinne unvorhergesehene Auswirkungen des Bebauungsplanes können nicht systematisch und flächendeckend durch die Große Kreisstadt Winnenden permanent überwacht und erfasst werden. Da die Große Kreisstadt Winnenden keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungs-/ Landschaftsplanes kann im beschränkten Maße ebenfalls eine Überprüfung der Umweltziele des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Dauer der Umweltüberwachung:

Die Dauer des Monitorings betreffend gibt es keine gesetzlichen Festlegungen. Zwecks der praktischen Handhabung und der Kosten wird empfohlen ein einheitliches System zu entwickeln. Ein Überwachungsintervall von 3 - 5 Jahren wäre sinnvoll. Sollte sich ergeben, dass nach einiger Zeit keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr bestehen, kann auf eine weitere Überwachungen verzichtet werden.

7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(gemäß Ziffer 3c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.



Durch die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um entsprechend der städtebaulichen Planung die Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III", gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Zwei gewerbliche Bauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler wurde parallel mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.



Für den Umweltbericht als besonderen Teil der Begründung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen erfolgte zunächst eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

In einer Wirkungs- und Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung genauer ermittelt und die Beeinträchtigung auf die fünf Schutzgüter der Eingriffsregelung (unabhängig von der Eingriffserheblichkeit), das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter aufgeführt und beschrieben.

Durch die Planung gehen gering-, mittel- und hochwertige Biotopstrukturen verloren. Im Schutzgut Boden sind gering- und mittelwertige Bereiche betroffen. In den Schutzgütern Wasser und Klima / Luft sind mittelwertige Bereiche betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Durch die Baumaßnahmen sind geringwertige Flächen für das Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen.

Die extensive Dachbegrünung minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Durch das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Klima / Luft minimiert.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist die Festlegung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) erforderlich. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Nach Durchführung der CEF-Maßnahmen und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden.



Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Anforderungen des §1a BauGB werden erfüllt.

Gefertigt:

Winnenden, den 13.05.2016

Schlecht
Stadtentwicklungsamt



8. Quellenverzeichnis

- Arbeitskreis Bodenschutz beim Umweltministerium Baden-Württemberg [Hrsg.], 1995: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.
- Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, 2016: Gewerbe-
flächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden.
- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Niedersächsisches Landes-
amt für Ökologie, 1994: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der
Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.
- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Niedersächsisches Landes-
amt für Ökologie, 2003: Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei
Bodenabbauvorhaben.
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 1994:
Geologische Karte, M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 1998:
Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg, M.:
1:350.000.
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg [Hrsg.],
2000: Bodenkarte von Baden-Württemberg – Auswertungskarte natürliche
Bodenfruchtbarkeit, M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg [LfU], 1992: Potentielle na-
türliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2 –
Ökologie, Boden und Naturschutz - Fachdienst Naturschutz, 1998: Leitfaden
für die Eingriffs- und Ausgleichbewertung bei Abbauvorhaben. 3. unveränderte
Auflage, Karlsruhe. 31 S.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2 –
Ökologie, Boden und Naturschutz - Fachdienst Naturschutz, 2000: Die natur-
schutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 1. Auflage, Karlsruhe.
117 S.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2 –
Ökologie, Boden und Naturschutz – Fachdienst Naturschutz, 2002: Gebiets-
heimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen
Ort, 1. Auflage, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
(LUBW), Referat 22, 2012: „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtli-
chen Eingriffsregelung“. Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
(LUBW), Sachgebiet Landschaftsplanung/Eingriffsregelung, 2005: Ökokonto
in Baden-Württemberg. Karlsruhe.



8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen

Begründung

13.05.2016

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 2009: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Auflage, Karlsruhe.
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, 2002: Topographische Karte M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- Meynen E., Schmithüsen J. et al. [Hrsg.], 1961: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg.
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg (MELUF), 1983: Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg.
- Müller, Th. und Oberdorfer, E., 1974: Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg. In: Beihefte zu den Veröffentlichungen der Landesanstalt für Umweltschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Hrsg.: Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg.
- Rieken, V. et. al., 1994: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41, Bonn-Bad-Godesberg.
- Stadtentwicklungsamt Winnenden, 2005: Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.
- Universität Stuttgart, ILPÖ/IER, 2001: Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, Stuttgart.
- Verband Region Stuttgart, 1999: Landschaftsrahmenplan: a) Landschaftsfunktionenkarte, Stand 1995 / b) Bereiche zur Sicherung, Ergänzung und Sanierung von Landschaftsfunktionen –Maßnahmenempfehlungen-, Stand Dezember 1998, Stuttgart.
- Verband Region Stuttgart, 2008: Klimaatlas Region Stuttgart, Stuttgart.
- Verband Region Stuttgart, 2009: Strategische Umweltprüfung zum Regionalplan, (SUP) 2020, Entwurf 22.07.2009, Stuttgart.
- Verband Region Stuttgart, 2010: Regionalplan Region Stuttgart 2020, Stuttgart.
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2002: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.



Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen:

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L103 vom 25.04.1979: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L206 vom 22.07.1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L305/42 vom 08.11.1997: Richtlinie des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Baugesetzbuch (BauGB).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.).
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG).
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.-W.).
- Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG B.-W.).
- DIN – Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 18 005, Schallschutz im Städtebau.
DIN 18 300, Erdarbeiten.
DIN 18 915, Bodenarbeiten.
DIN 18 916, Pflanzen und Pflanzarbeiten.
DIN 18 917, Rasen.
DIN 18 918, Sicherungsbauweisen.
DIN 18 919, Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen.
DIN 18 920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**12. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
- Feststellung des Entwurfs für die 9. Flächennutzungsplanänderung (Sonderbaufläche Kreiskrankenhaus in Winnenden)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 171/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Entwurf für die 9. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt.**
- 2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:**
 - **Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ in Winnenden (ca. 4,6 ha).**
- 3. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 19.10.2015 / 13.05.2016 im Maßstab 1:5000.**
- 4. Die Begründung vom 13.05.2016 wird festgestellt.**

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/171/2016	Az.: 621.31
Datum der Sitzung 14.06.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen
Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des
Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde
Berglen in Teilbereichen
- Feststellung des Entwurfs für die 9. Flächennutzungsplan-
änderung (Sonderbaufläche Kreiskrankenhaus in Winnenden)**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 15.12.2015 beschlossen, den genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern. Es soll an Stelle der bisherigen Ausweisung einer landwirtschaftlichen Fläche (potentielle Suchfläche naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) eine Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ dargestellt werden. Aufgrund dieser Änderungsbeschlüsse wurde vom 18.01.2016 bis zum 24.02.2016 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden erfolgte am 04.02.2016 im Rathaus Winnenden. Für den Bereich der Gemeinde Berglen ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet der Stadt Winnenden befindet.

Aus Sicht der Verwaltung stehen die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die bei der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen einer Weiterführung der 9. Flächennutzungsplanänderung mit Darstellung der Sonderbaufläche nicht entgegen. Die Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren, soweit sie städtebaulich und rechtlich vertretbar sind, berücksichtigt.

Unter Hinweis auf die Begründung für die 9. Flächennutzungsplanänderung, die nähere Angaben zu der beabsichtigten Darstellung enthält, wird daher vorgeschlagen, den Entwurf für die 9. Flächennutzungsplanänderung festzustellen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

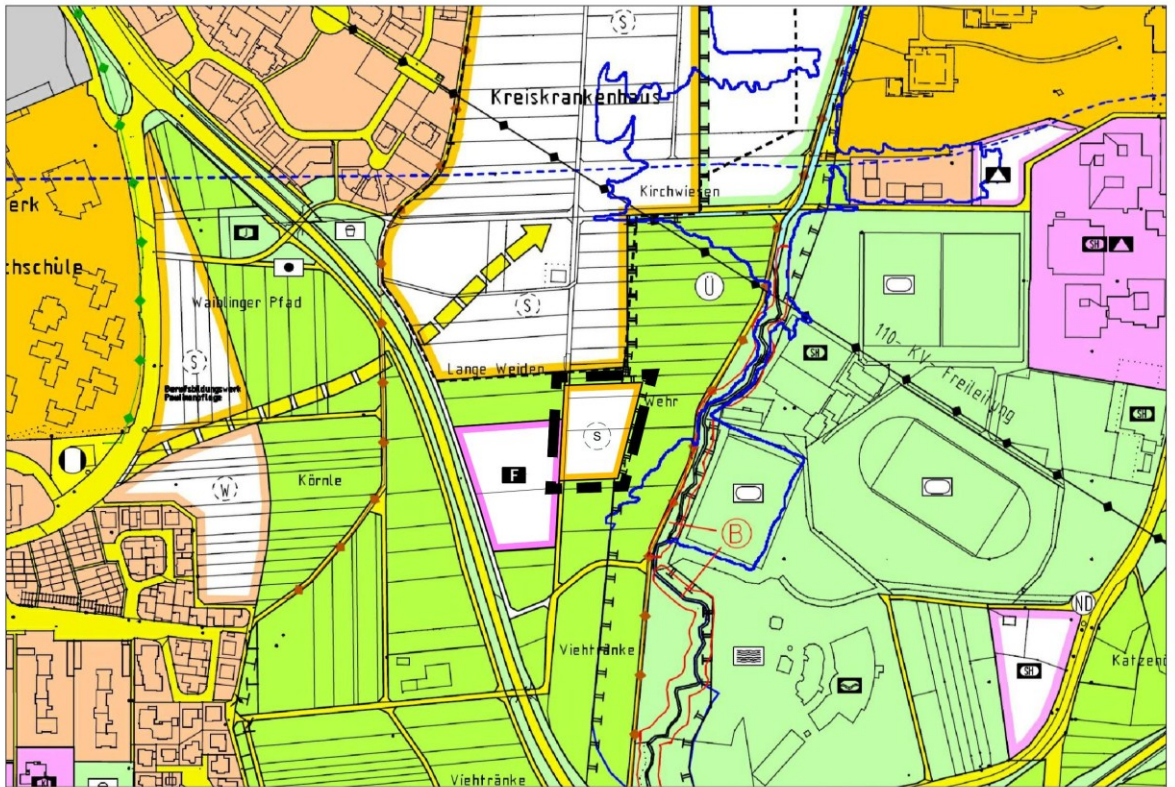
- 1. Der Entwurf für die 9. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und**

der Gemeinde Berglen wird festgestellt.

- 2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:**
 - Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ in Winnenden (ca. 4,6 ha).**
- 3. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 19.10.2015 / 13.05.2016 im Maßstab 1:5000.**
- 4. Die Begründung vom 13.05.2016 wird festgestellt.**

Verteiler:

1 x GVV Winnenden
1 x Bauamt



Sonderbaufläche "Kreis Krankenhaus" in Winnenden



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Sonderbaufläche "Kreis Krankenhaus"



Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Große Kreisstadt Winnenden

Gemeinde Leutenbach

Gemeinde Schwaikheim

und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 bis 2015

Abgrenzung zur 9. Änderung M 1:5000

Gefertigt:

Winnenden, den 19.10.2015 / 13.05.2016

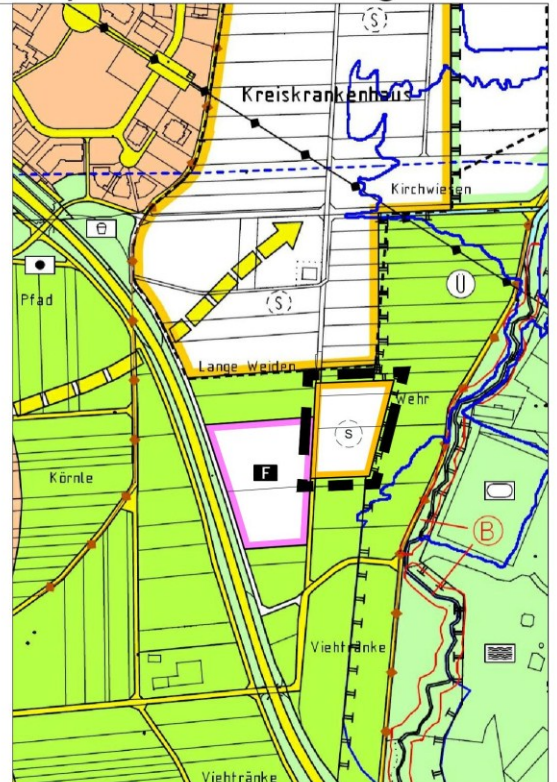
Stadtentwicklungsamt

Derzeitige Darstellung



Fläche für die Landwirtschaft

Geplante Darstellung



Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus" in Winnenden



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus"



Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Große Kreisstadt Winnenden
Gemeinde Leutenbach
Gemeinde Schwaikheim

und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 bis 2015

Abgrenzung zur 9. Änderung M 1:5000

Gefertigt:
Winnenden, den 19.10.2015 / 13.05.2016

Stadtentwicklungsamt

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass der Planung und Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2. Verfahren	1
3. Allgemeine Ziele und Zweck der Planung	1
4. Planungsraum	2
5. Bestehende Planung	3
5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	3
5.2 Regionalplanung / Regionalplan	3
6. Planung	4
6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)	5
6.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
6.3 Gliederung und Bebauung des Gebiets	6
6.4 Bauliche Planung	6
6.5 Gutachten	6
6.6 Plandarstellungen	7
7. Umweltbericht	8
7.1 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange	8
7.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen mit räumlicher Verortung des Planänderungsgebietes	2
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart mit Darstellung des Planänderungsgebietes	4
Abb. 3: 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanentwurfes vom 13.05.2016....	5



1. Anlass der Planung und Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Rems-Murr-Kliniken eröffneten im Juli 2014 den Neubau in Winnenden, der neben dem Klinikbau in Schorndorf die medizinische Versorgung der Menschen im Rems-Murr-Kreis übernimmt. Ein weiterer wichtiger Baustein des Klinikareals in Winnenden ist das neue Gesundheitszentrum mit Notfallpraxis. Trotz einer sehr guten ÖPNV-Anbindung durch das seit Dezember 2013 implementierte ÖPNV-Konzept wird von Seiten des Betreibers beklagt, dass für Mitarbeiter und Besucher Parkplätze auf den zentralen Parkieranlagen um das Klinikgelände nicht in ausreichender Zahl vorgehalten werden. In dem Gutachten "Rems-Murr-Kliniken, Ermittlung Stellplatzbedarf" des Büro Drees & Sommer vom Februar 2016 wurde der Stellplatzbedarf der Standorte in Winnenden und Schorndorf ermittelt. Das Klinikum in Winnenden hält demnach aktuell ca. 700 Stellplätze vor. Der im Gutachten errechnete Bedarf liegt für 2016 bei ca. 810 Stellplätzen. Dies bedeutet bereits für heute eine Differenz von 110 Stellplätzen. Bis zum Jahr 2019 soll sich dieses Defizit noch bis auf 224 Stellplätze erhöhen. Darüber hinaus sind die einzigen, sinnvoll zugeordneten Erweiterungsflächen der Klinik die aktuell als Parkplatz genutzten Flächen um das Klinikgelände. Um diese, im Zuge der Planung entstandenen und im Rahmen des Betriebs erkannten, Defizite zu beheben, soll im südöstlichen Anschluss des Klinikgeländes eine weitere Fläche mit einem mehrgeschossigen Parkhaus überplant werden. Um im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens das notwendige Planungsrecht für diese Baumaßnahme zu schaffen, muss auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgen.

2. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde am 24.11.2015 im Gemeinderat der Stadt Winnenden vorberaten und in der Sitzung vom 9.12.2015 von der Verbandsversammlung gefasst. Das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RMK – Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden ist am 01.03.2016 mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet worden. Die 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen wird nach § 8 Abs. 3 BauGB als Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RMK – Parkplatzerweiterung II“ bearbeitet.

3. Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Der vorbereitende Bauleitplan, Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen, der am 29. Mai 2006 durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt wurde und mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 6. Juli 2006 wirksam geworden ist weist derzeit das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft aus. Eine Teilfläche am östlichen Rand des Geltungsbereiches ist als potentielles Suchgebiet für Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.



Um den Neubau des Parkhauses des Rems-Murr-Klinikums Winnenden zu realisieren, ist es notwendig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen sicherzustellen. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen soll das Plangebiet als Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan soll gleichzeitig mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen aufgestellt werden.

4. Planungsraum

Das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegt im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden auf Gemarkung Winnenden südlich des Rems-Murr-Klinikums Winnenden.

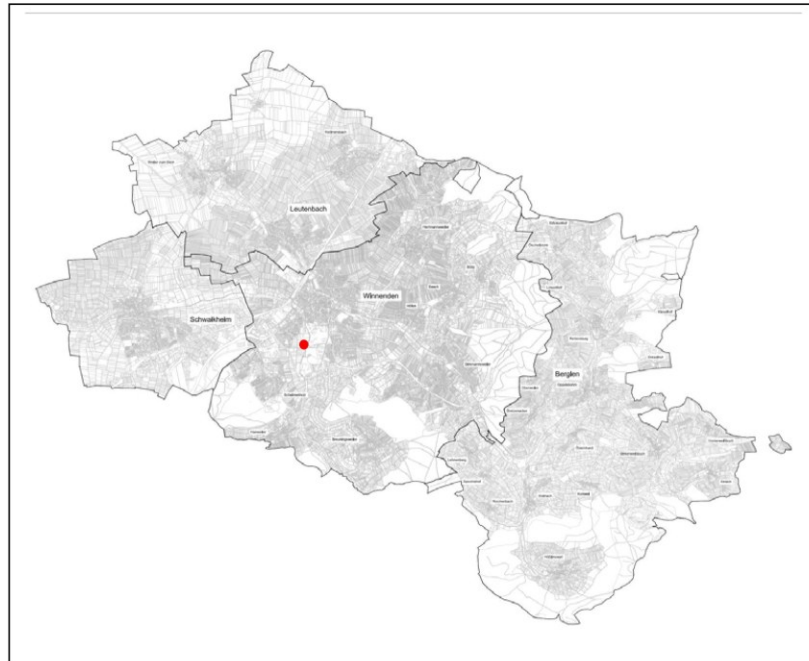


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen mit räumlicher Verortung des Planänderungsgebietes



5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).



In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die betreffende Fläche der 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000-2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen bisher noch als Gebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt.

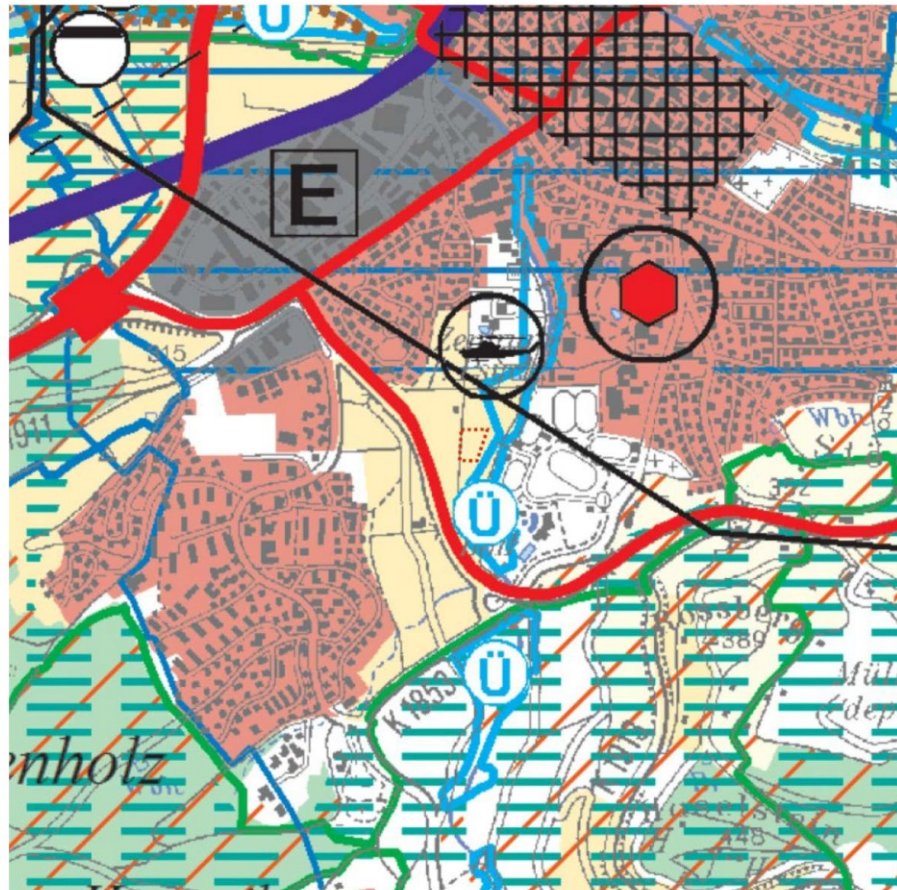
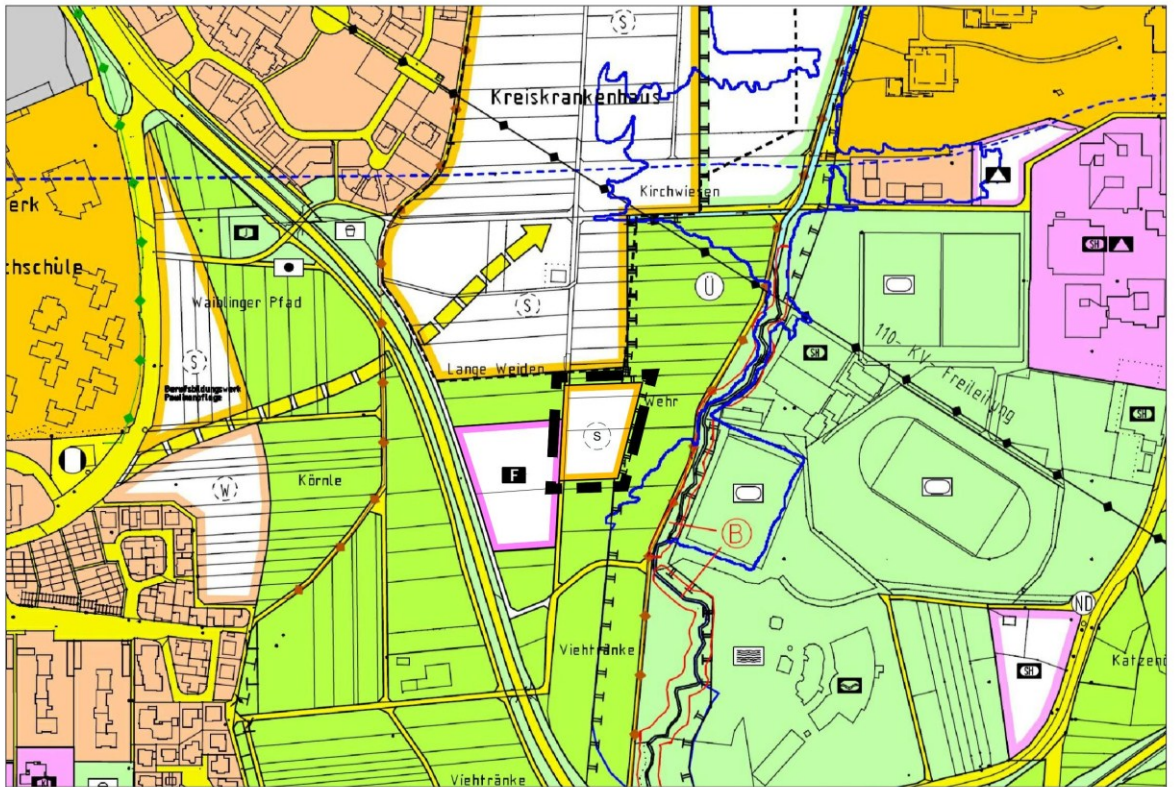


Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart mit Darstellung des Planänderungsgebietes

6. Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet RMK – Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um am südlichen Rand des Klinikareals als Abschluss der Gesamtanlage ein Parkhaus mit vier Ebenen zur Deckung des langfristig notwendigen Parkraumbedarfs zu schaffen. Durch die Planung wird der Bedarf an Parkieranlagen am Klinikareal auf langfristige Sicht gedeckt und in ihrer Gesamtheit städtebaulich geordnet. Gemeinsam mit dem



Sonderbaufläche "Kreis Krankenhaus" in Winnenden



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Sonderbaufläche "Kreis Krankenhaus"



Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Große Kreisstadt Winnenden

Gemeinde Leutenbach

Gemeinde Schwaikheim

und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 bis 2015

Abgrenzung zur 9. Änderung M 1:5000

Gefertigt:

Winnenden, den 19.10.2015 / 13.05.2016

Stadtentwicklungsamt



Im Süden und Osten schließt sich die bestehende landwirtschaftlich genutzte Fläche an. In einem Abstand von ca. 40 - 50 m vom östlichen Planrand fließt der Zipfelbach in Süd-Nord-Richtung parallel zum östlichen Planrand.

6.3 Gliederung und Bebauung des Gebiets

Das Plangebiet befindet sich im Talauenbereich des Zipfelbachs am südlichen Stadtrand der Großen Kreisstadt Winnenden. Im Norden grenzt die Erweiterungsfläche an die Parkierungsflächen des Rems-Murr-Klinikums Winnenden an. Hier soll im Zusammenhang mit der Flächenneuausweisung der 9. Flächennutzungsplanänderung auf bereits überplanter Fläche ein Parkhaus mit vier Ebenen entstehen. Der nördliche Teil des Parkhauses wird über einer bestehenden Parkierungsfläche errichtet, der südliche Teil entsteht auf der Fläche der 9. Flächennutzungsplanänderung. Nach Süden öffnet sich die Landschaft zum oberen Zipfelbachtal. Durch den Verlauf der L1140, die in diesem Bereich das Zipfelbachtal quert, besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung des Talraums. Östlich der Planfläche werden im Bebauungsplanverfahren bis an den Zipfelbach Grünflächen zum Schutz der Bachaue als Ausgleichsflächen für die Baumaßnahmen der Parkierungsanlagen geschaffen. Ein eingriffsnaher Ausgleich für die Maßnahme durch die Aufwertung der Bachaue wird damit sichergestellt.

6.4 Bauliche Planung

Es entstehen zwei baulich getrennte Baukörper mit je vier Nutzungsebenen, die im Endausbau für insgesamt ca. 1.000 Fahrzeuge Platz bieten. Die Erschließung der Parkierungsanlage geschieht über den bestehenden Anschluss „Am Jakobsweg“, der über den Henry-Dujol-Kreisel mit der Landesstraße L1140 an den überörtlichen Verkehr angebunden ist. Die Leistungsfähigkeit des Anschlusses wird im Zuge des verbindlichen Bauleitplanungsverfahrens nachgewiesen. Die Anlage soll von Mitarbeitern und Besuchern in getrennten Bereichen gleichermaßen benutzt werden.

6.5 Gutachten

Schallschutz

Für den Bau einer von der Kapazität mit 420 Stellplätzen angegebenen Parkierungsanlage in dieser Lage wurde von dem Ingenieurbüro für Akustik und Lärmschutz, Dr. Riedel, Ehrenfriedersdorf eine Aktualisierung des Schallimmissionsgutachtens für den Neubau der Rems-Murr-Kliniken vom 18.11.2008 und 18.10.2012 erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei gleichmäßiger Auslastung der Stellplatzanlagen um die Rems-Murr-Klinikum Winnenden keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG und der TA Lärm zu erwarten sind. Da sich der Standort der Neuplanung des Parkhauses weitere ca. 16,00 m von jeder Bebauung entfernt hat, ist in der Realität von noch günstigeren Bedingungen an den Immissionsorten auszugehen.



Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

Auf die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung für den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Zipfelbach“ vom 12.10.2013 wird verwiesen (siehe Kapitel 7.1 Abschnitt Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Leistungsbewertung der Erschließungsanlage

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die Erschließungsanlagen sowie die Anschlussknoten an den überörtlichen Verkehr auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen. Die entsprechenden Gutachten werden zu gegebener Zeit beauftragt.

Ermittlung des Stellplatzbedarfs der Rems-Murr-Kliniken

Seitens des Betreibers der Rems-Murr-Klinik in Winnenden ist eine Expertise zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs in Auftrag gegeben worden. Die Drees & Sommer Infra Consult und Entwicklungsmanagement GmbH aus Stuttgart hat dieses Gutachten mit dem Ergebnis erstellt, dass eine offensichtliche Differenz zwischen vorhandenem Parkierungsangebot und dem langfristig zu erwartenden Bedarf besteht.

6.6 Plandarstellungen

Die Plandarstellung als Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ erfolgt als überlagernde Darstellung auf dem Flächennutzungsplan, 8. Änderung.

Bestand	Planung
Flächennutzungsplan 8. Änderung	Flächennutzungsplan 9. Änderung
Nutzung	Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“
Derzeitige Nutzung	Flst. 7148: Grünfläche Flst. 7149: Ackerfläche



	Flst. 7150: Ackerfläche
Größe der Fläche	ca. 4.600 m ²
Topografie	ebenes Gelände
Erschließung	über Klinikgelände (Jakobsweg)

Tabelle 1: Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“

7. Umweltbericht

7.1 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

Die Fläche liegt im Naturraum Nr. 123 "Neckarbecken" in der Großlandschaft Nr. 12 "Neckar und Tauber-Gäuplatten" (HUTTENLOCHER & DONGUS, 1967). Die potentielle natürliche Vegetation basenreicher Standorte der planarkollinen Höhenstufe (ca. 280 m ü NN) ist ein Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern. Durch die Besiedelung ist die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) des Untersuchungsraumes flächendeckend stark anthropogen überprägt. Die Kenntnis der potenziellen natürlichen Vegetation dient v.a. als Grundlage für die Wahl standortgeeigneter Pflanzenarten (LUBW 2016).

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Geländeerhebungen erfolgten im April 2016 nach dem Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten von Arten, Biotopen, Landschaft (LUBW 2009). Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor: Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) auf dem Flst. Nr. 7148, Einzelbäume (45.30b) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) östlich der vorhandenen Stellplätze, Einzelbäume (45.30a) als Stellplatzbegrünung, Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11) auf den Flst. Nrn. 7149 und 7150, kleine Grünfläche (60.50) im Eingangsbereich des Rems-Murr-Klinikums Winnenden und als Stellplatzbegrünung, Entwässerungsmulde mit Schotterrasen (60.23) zwischen den Stellplätzen, Weg mit wassergebundener Decke (60.23) im Übergang zur Landschaft, gepflasterte Fußwege und Stellplätze mit Splittfugen (60.22) und versiegelter Wirtschaftsweg (60.21) östlich des Feuerwehrhaus Zipfelbach sowie versiegelte Fahrgassen (60.21).

Im Westen und Norden grenzt das bestehende Klinikgelände mit Gebäuden (60.10) und weiteren Stellplätzen (60.21, 60.22 und 60.50) an, im Südwesten das Feuerwehrhaus Zipfelbach, im Süden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (37.11), im Osten der Geh- und Radweg (60.21) entlang des Zipfelbach und im Nordosten Einzelbäume (45.30b) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41).

Die Übersichtsbegehungen zur artenschutzrechtlichen Einschätzung für den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Zipfelbach“ wurden am 16.05.2013 und am 14.07.2013 durchgeführt (PETER ENDL, Dipl. Biol., 2013). Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-



Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet. Brutvogelarten wurden in diesem Bereich nicht nachgewiesen. Auch ein Vorkommen von Dunklem Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Glaucopsyche nassidus*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist aufgrund des Fehlens der Futterpflanzen als unwahrscheinlich einzustufen. Gleiches gilt für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Baumbestände mit Baumhöhlen oder -spalten, die als Niststätten für Vögel- oder Fledermäuse dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch TIER- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DEUSCHLE (2007) gibt für diesen Bereich bei seiner Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans „Sondergebiet RMK – Parplatzweiterung II“ keine Vorkommen wertgebender und artenschutzrechtlich (in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie) relevanter Tierarten an. Aufgrund des Fehlens (in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie) artenschutzrechtlich relevanter Arten sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Gebiet besteht aus schluffig-lehmigen Kolluvien aus Abschwemmungen über Lösslehm. Die Ackerzahlen der fruchtbaren Auelehmböden liegen zwischen 60 und 74. Für Böden, die einer Veränderung oder Belastung (Abgrabungen, Auffüllungen, bereits versiegelte/überbaute Flächen, erhöhte Schadstoffgehalte) unterliegen, werden bei den Bodenfunktionen hinsichtlich des Grads der Veränderung Abschlüsse gemacht. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird lediglich bei Vorliegen der Bewertungsklasse 4 in die Betrachtung mit einbezogen.

Für die Bodenfunktion „Lebensraum für Bodenorganismen“ liegen keine Angaben vor, eine Bewertung ist nicht möglich.

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Bodendenkmalen vor. Somit entfällt die Bewertung der Funktion des Bodens als „landschaftsgeschichtliche Urkunde“.

Schutzgut Wasser

Abgesehen von den der Stellplatzentwässerung dienenden Gräben (Ableitung des Niederschlagswassers in Richtung Zipfelbach) sind im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Zipfelbach grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet.

Im östlichen Plangebiet liegen Überflutungsflächen des HQ-Extrem, HQ100 und HQ 50 der Hochwassergefahrenkarte. Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit "Jungquartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter)".

Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 150 - 200 mm/a. Das Schutzgut weist eine hohe Wertigkeit auf.



Schutzgut Klima und Luft

Das Gebiet liegt im Klimabezirk "Kraichgau und Neckarbecken", Winnender Bucht. Das Klima lässt sich insgesamt als mild und vergleichsweise trocken bezeichnen (klimatischer Gunstraum des Neckarbeckens).

Das Planareal betrifft eine klimaaktive Freifläche in direktem Bezug zum Siedlungsraum. Hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. Der Untersuchungsraum ist als hochwertig hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Das Plangebiet befindet sich im Talauenbereich des Zipfelbachs am südlichen Ortsrand der Großen Kreisstadt Winnenden. Im Norden grenzt die Erweiterungsfläche an die Parkierungsflächen der Rems-Murr-Klinik an. Nach Süden öffnet sich die Landschaft zum oberen Zipfelbachtal. Durch den Verlauf der L1140, die in diesem Bereich das Zipfelbachtal quert, besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung des Talraums.

Das Landschaftsbild (Eigenart, Schönheit, Vielfalt) ist aufgrund der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Klinik- und Straßenverkehrsflächen als mittel zu bewerten. Die Erholungsqualität ist überwiegend als gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen einzustufen (VERBAND REGION STUTTGART, 2009). Der Untersuchungsraum ist als mittelwertig hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung einzustufen.

Schutzgut Mensch

Für den Bau einer von der Kapazität mit 420 Stellplätzen angegebenen Parkierungsanlage in dieser Lage wurde von dem ING.-BÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRMSCHUTZ, DR.-ING. PETER RIEDEL, Ehrenfriedersdorf eine Aktualisierung des Schallimmissionsgutachtens für den Neubau der Rems-Murr-Kliniken vom 18.11.2008 und 18.10.2012 erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei gleichmäßiger Auslastung der Stellplatzanlagen um die Rems-Murr-Klinik in Winnenden keine schädlichen Auswirkungen im Sinnen des BImSchG und der TA Lärm zu erwarten sind.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten als komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes - die sogenannten Schutzgüter - bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wahrheit ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.



Im Plangebiet führt die geringe Neuversiegelung weder zu größeren Funktionsverlusten für das Schutzgut Boden noch zu einer thermischen Belastung bzw. Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima und Luft) und bewirkt darüber hinaus keine verstärkte Verdunstung und somit auch keine Änderung des Landschaftswasserhaushaltes. Durch die nur unwesentlich verringerte Versickerungsrate erhöht sich der Oberflächenabfluss nur unmerklich (Schutzgut Wasser). Eine Verstärkung der vorstehend ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet durch die vorgesehenen Planungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

7.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 01.03.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II" gefasst. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II" werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Bebauung des Plangebiets geschaffen. Das Plangebiet grenzt im Norden an die bestehenden Parkieranlagen der Rems-Murr-Klinikums Winnenden an. Im Westen begrenzt das Gelände der Feuerwache Winnenden Süd den Geltungsbereich. Im Süden und Osten schließt sich die bestehende landwirtschaftlich genutzte Fläche an. In einem Abstand von ca. 40 - 50 m vom östlichen Planrand fließt der Zipfelbach parallel dazu in Süd-Nord-Richtung.

Zunächst erfolgte eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften / Biototypen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

In einer Wirkungs- und Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung genauer ermittelt und die Beeinträchtigung auf die fünf Schutzgüter der Eingriffsregelung (unabhängig von der Eingriffserheblichkeit), das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter aufgeführt und beschrieben. Im Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biototypen sind Bereiche mit mittlerer und geringer Wertigkeit betroffen. Im Schutzgut Boden sind Bereiche mit hoher und geringer Wertigkeit betroffen. Im Schutzgut Wasser sind Bereiche mit hoher und geringer Wertigkeit betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Im Schutzgut Klima / Luft sind Bereiche mit hoher Wertigkeit betroffen. Im Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung sind Bereiche mit mittlerer Wertigkeit betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012), den „Empfehlungen für die Bewertung von Ein-



griffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG - LUBW, 2005) sowie dem Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LFU, 2000). Die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden verbal-argumentativ abgehandelt.

Grundlage für die Planung ist der Bebauungsplan-Entwurf "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II", Stand Mai 2016.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen. Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei Stellplätzen auf privaten Grundstücken minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Die Wiederverwendung von geeignetem Oberbodenmaterial trägt zur Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden bei.

Durch die festgesetzten Maßnahmen als Pflanzgebote zur Stellplatzbegrünung und zur Durchgrünung mit standortgerechten, heimischen Baum- und Strauchpflanzungen sowie der Begrünung der Retentionsflächen (Ersatzflächen) werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild minimiert.

Nach Durchführung einer weiteren Ersatzmaßnahme (in Planung ist die Sanierung von Trockenmauern am Kühreisach) außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind die Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.

Die Empfehlungen des Umweltberichts werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Kompensationsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Baufertigstellungsabnahme, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote, im Rahmen des Monitorings (§ 4 c BauGB) überprüft werden.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Anforderungen des §1a BAUGB werden erfüllt.

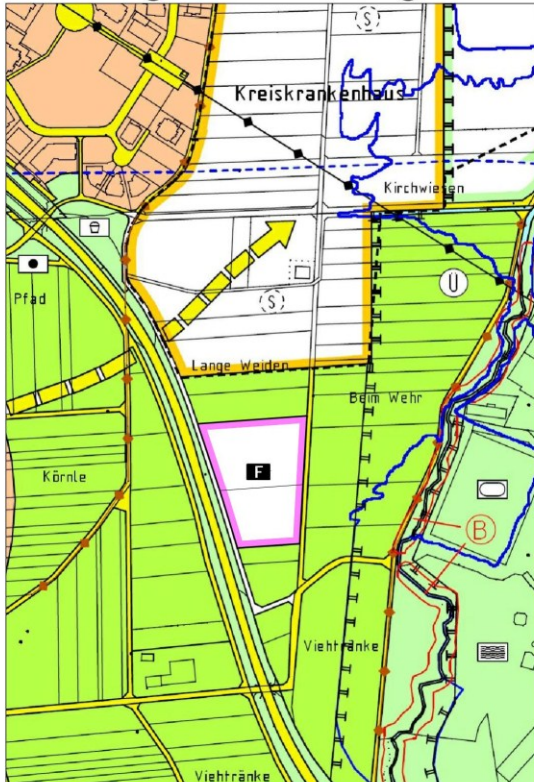


Gefertigt:

Winnenden, den 13.05.2016

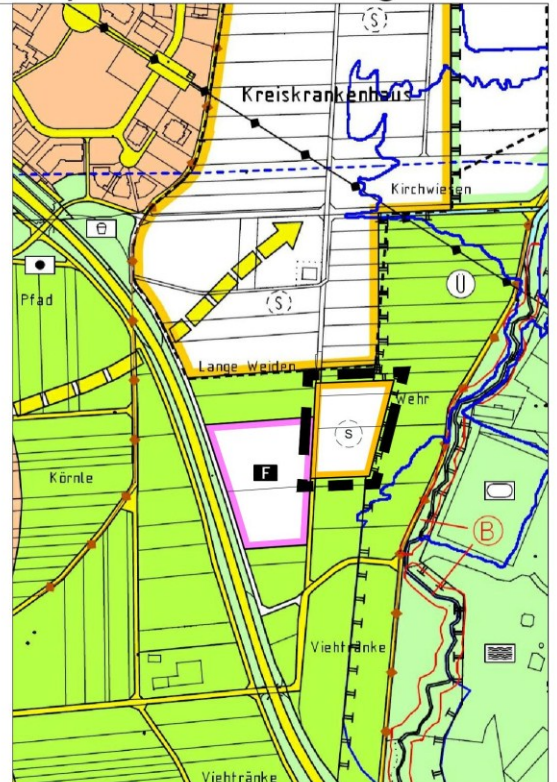
Wenke
Stadtentwicklungsamt

Derzeitige Darstellung



Fläche für die Landwirtschaft

Geplante Darstellung



Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus" in Winnenden



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus"



Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Große Kreisstadt Winnenden
Gemeinde Leutenbach
Gemeinde Schwaikheim

und Gemeinde Berglen

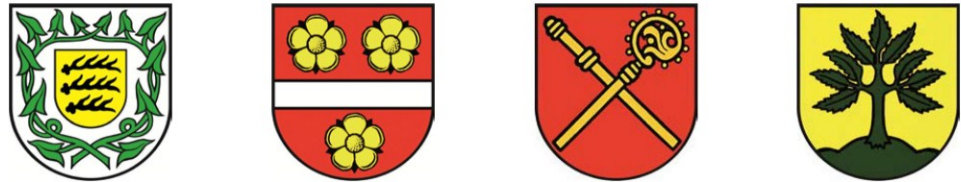
Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 bis 2015

Abgrenzung zur 9. Änderung M 1:5000

Gefertigt:
Winnenden, den 19.10.2015 / 13.05.2016

Stadtentwicklungsamt

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass der Planung und Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2. Verfahren	1
3. Allgemeine Ziele und Zweck der Planung	1
4. Planungsraum	2
5. Bestehende Planung	3
5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	3
5.2 Regionalplanung / Regionalplan	3
6. Planung	4
6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)	5
6.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
6.3 Gliederung und Bebauung des Gebiets	6
6.4 Bauliche Planung	6
6.5 Gutachten	6
6.6 Plandarstellungen	7
7. Umweltbericht	8
7.1 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange	8
7.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen mit räumlicher Verortung des Planänderungsgebietes	2
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart mit Darstellung des Planänderungsgebietes	4
Abb. 3: 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanentwurfes vom 13.05.2016....	5



1. Anlass der Planung und Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Rems-Murr-Kliniken eröffneten im Juli 2014 den Neubau in Winnenden, der neben dem Klinikbau in Schorndorf die medizinische Versorgung der Menschen im Rems-Murr-Kreis übernimmt. Ein weiterer wichtiger Baustein des Klinikareals in Winnenden ist das neue Gesundheitszentrum mit Notfallpraxis. Trotz einer sehr guten ÖPNV-Anbindung durch das seit Dezember 2013 implementierte ÖPNV-Konzept wird von Seiten des Betreibers beklagt, dass für Mitarbeiter und Besucher Parkplätze auf den zentralen Parkieranlagen um das Klinikgelände nicht in ausreichender Zahl vorgehalten werden. In dem Gutachten "Rems-Murr-Kliniken, Ermittlung Stellplatzbedarf" des Büro Drees & Sommer vom Februar 2016 wurde der Stellplatzbedarf der Standorte in Winnenden und Schorndorf ermittelt. Das Klinikum in Winnenden hält demnach aktuell ca. 700 Stellplätze vor. Der im Gutachten errechnete Bedarf liegt für 2016 bei ca. 810 Stellplätzen. Dies bedeutet bereits für heute eine Differenz von 110 Stellplätzen. Bis zum Jahr 2019 soll sich dieses Defizit noch bis auf 224 Stellplätze erhöhen. Darüber hinaus sind die einzigen, sinnvoll zugeordneten Erweiterungsflächen der Klinik die aktuell als Parkplatz genutzten Flächen um das Klinikgelände. Um diese, im Zuge der Planung entstandenen und im Rahmen des Betriebs erkannten, Defizite zu beheben, soll im südöstlichen Anschluss des Klinikgeländes eine weitere Fläche mit einem mehrgeschossigen Parkhaus überplant werden. Um im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens das notwendige Planungsrecht für diese Baumaßnahme zu schaffen, muss auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgen.

2. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde am 24.11.2015 im Gemeinderat der Stadt Winnenden vorberaten und in der Sitzung vom 9.12.2015 von der Verbandsversammlung gefasst. Das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RMK – Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden ist am 01.03.2016 mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet worden. Die 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen wird nach § 8 Abs. 3 BauGB als Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RMK – Parkplatzerweiterung II“ bearbeitet.

3. Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Der vorbereitende Bauleitplan, Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen, der am 29. Mai 2006 durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt wurde und mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 6. Juli 2006 wirksam geworden ist weist derzeit das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft aus. Eine Teilfläche am östlichen Rand des Geltungsbereiches ist als potentielles Suchgebiet für Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.



Um den Neubau des Parkhauses des Rems-Murr-Klinikums Winnenden zu realisieren, ist es notwendig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen sicherzustellen. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen soll das Plangebiet als Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan soll gleichzeitig mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen aufgestellt werden.

4. Planungsraum

Das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegt im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden auf Gemarkung Winnenden südlich des Rems-Murr-Klinikums Winnenden.

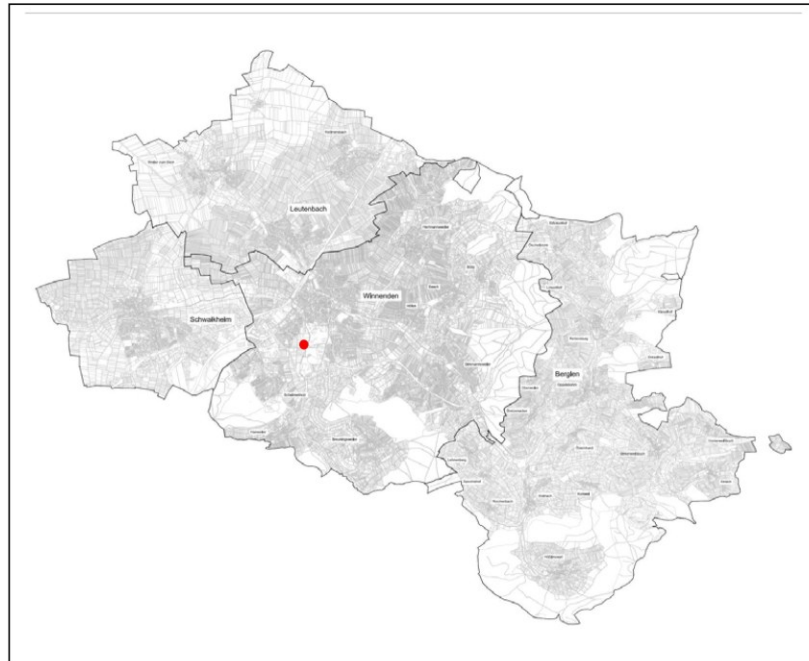


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen mit räumlicher Verortung des Planänderungsgebietes



5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).



In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die betreffende Fläche der 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000-2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen bisher noch als Gebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt.

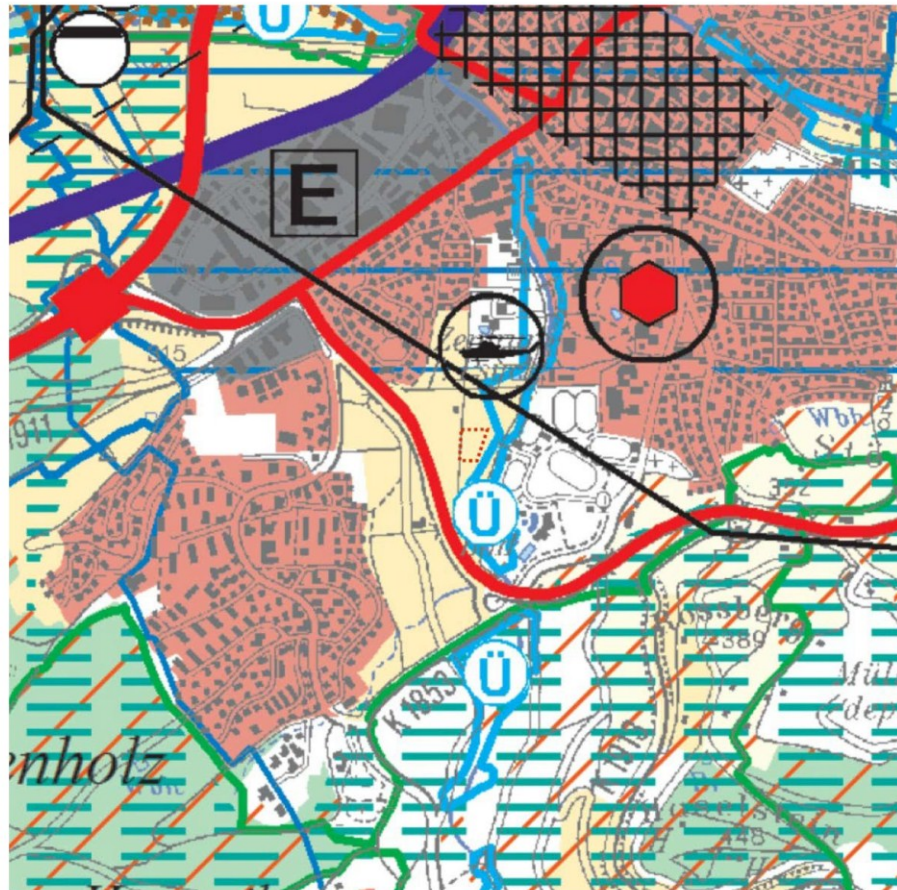


Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart mit Darstellung des Planänderungsgebietes

6. Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet RMK – Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um am südlichen Rand des Klinikareals als Abschluss der Gesamtanlage ein Parkhaus mit vier Ebenen zur Deckung des langfristig notwendigen Parkraumbedarfs zu schaffen. Durch die Planung wird der Bedarf an Parkieranlagen am Klinikareal auf langfristige Sicht gedeckt und in ihrer Gesamtheit städtebaulich geordnet. Gemeinsam mit dem



westlich der Planfläche befindlichen Gemeinbedarfsbauwerk (Feuerwehr) bildet das geplante Parkierungsbauwerk den südlichen Rand des Klinikareals.

Durch den Bau eines mehrgeschossigen Parkhauses werden der Flächenverbrauch und damit die Flächenversiegelung weitgehend minimiert. Die Flächen, die direkt um das Klinikgebäude angrenzen und langfristig zur Erweiterung der Klinik benötigt werden, werden durch die geplanten Hochbauten nicht berührt.

Die Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 BauGB mit der 9. Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, um sicherzustellen, dass der Bebauungsplan aus der künftigen Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)

Die Planfläche zum Bau der Parkierungsanlagen wird als Sonderbaufläche „Kreis Krankenhaus“ dargestellt.

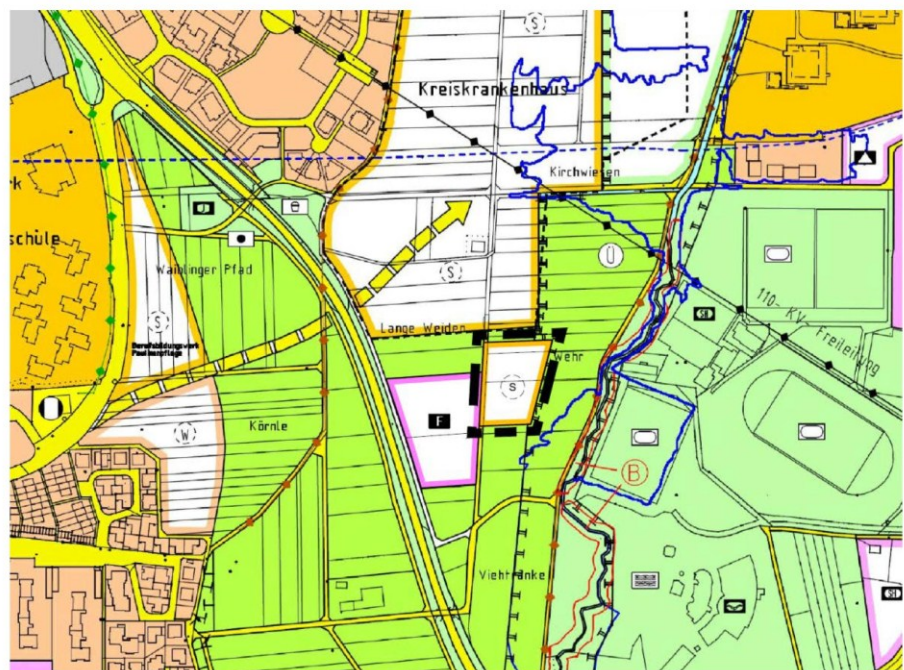


Abb. 3: 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanentwurfes vom 13.05.2016

6.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung grenzt im Norden an die bestehenden Parkierungsanlagen des Rems-Murr-Klinikums Winnenden an. Im Westen begrenzt das Gelände der Feuerwache Winnenden Süd den Geltungsbereich.



Im Süden und Osten schließt sich die bestehende landwirtschaftlich genutzte Fläche an. In einem Abstand von ca. 40 - 50 m vom östlichen Planrand fließt der Zipfelbach in Süd-Nord-Richtung parallel zum östlichen Planrand.

6.3 Gliederung und Bebauung des Gebiets

Das Plangebiet befindet sich im Talauenbereich des Zipfelbachs am südlichen Stadtrand der Großen Kreisstadt Winnenden. Im Norden grenzt die Erweiterungsfläche an die Parkierungsflächen des Rems-Murr-Klinikums Winnenden an. Hier soll im Zusammenhang mit der Flächenneuausweisung der 9. Flächennutzungsplanänderung auf bereits überplanter Fläche ein Parkhaus mit vier Ebenen entstehen. Der nördliche Teil des Parkhauses wird über einer bestehenden Parkierungsfläche errichtet, der südliche Teil entsteht auf der Fläche der 9. Flächennutzungsplanänderung. Nach Süden öffnet sich die Landschaft zum oberen Zipfelbachtal. Durch den Verlauf der L1140, die in diesem Bereich das Zipfelbachtal quert, besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung des Talraums. Östlich der Planfläche werden im Bebauungsplanverfahren bis an den Zipfelbach Grünflächen zum Schutz der Bachaue als Ausgleichsflächen für die Baumaßnahmen der Parkierungsanlagen geschaffen. Ein eingriffsnaher Ausgleich für die Maßnahme durch die Aufwertung der Bachaue wird damit sichergestellt.

6.4 Bauliche Planung

Es entstehen zwei baulich getrennte Baukörper mit je vier Nutzungsebenen, die im Endausbau für insgesamt ca. 1.000 Fahrzeuge Platz bieten. Die Erschließung der Parkierungsanlage geschieht über den bestehenden Anschluss „Am Jakobsweg“, der über den Henry-Dujol-Kreisel mit der Landesstraße L1140 an den überörtlichen Verkehr angebunden ist. Die Leistungsfähigkeit des Anschlusses wird im Zuge des verbindlichen Bauleitplanungsverfahrens nachgewiesen. Die Anlage soll von Mitarbeitern und Besuchern in getrennten Bereichen gleichermaßen benutzt werden.

6.5 Gutachten

Schallschutz

Für den Bau einer von der Kapazität mit 420 Stellplätzen angegebenen Parkierungsanlage in dieser Lage wurde von dem Ingenieurbüro für Akustik und Lärmschutz, Dr. Riedel, Ehrenfriedersdorf eine Aktualisierung des Schallimmissionsgutachtens für den Neubau der Rems-Murr-Kliniken vom 18.11.2008 und 18.10.2012 erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei gleichmäßiger Auslastung der Stellplatzanlagen um die Rems-Murr-Klinikum Winnenden keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG und der TA Lärm zu erwarten sind. Da sich der Standort der Neuplanung des Parkhauses weitere ca. 16,00 m von jeder Bebauung entfernt hat, ist in der Realität von noch günstigeren Bedingungen an den Immissionsorten auszugehen.



Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

Auf die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung für den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Zipfelbach“ vom 12.10.2013 wird verwiesen (siehe Kapitel 7.1 Abschnitt Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Leistungsbewertung der Erschließungsanlage

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die Erschließungsanlagen sowie die Anschlussknoten an den überörtlichen Verkehr auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen. Die entsprechenden Gutachten werden zu gegebener Zeit beauftragt.

Ermittlung des Stellplatzbedarfs der Rems-Murr-Kliniken

Seitens des Betreibers der Rems-Murr-Klinik in Winnenden ist eine Expertise zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs in Auftrag gegeben worden. Die Drees & Sommer Infra Consult und Entwicklungsmanagement GmbH aus Stuttgart hat dieses Gutachten mit dem Ergebnis erstellt, dass eine offensichtliche Differenz zwischen vorhandenem Parkierungsangebot und dem langfristig zu erwartenden Bedarf besteht.

6.6 Plandarstellungen

Die Plandarstellung als Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ erfolgt als überlagernde Darstellung auf dem Flächennutzungsplan, 8. Änderung.

Bestand	Planung
Flächennutzungsplan 8. Änderung	Flächennutzungsplan 9. Änderung
Nutzung	Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“
Derzeitige Nutzung	Flst. 7148: Grünfläche Flst. 7149: Ackerfläche



	Flst. 7150: Ackerfläche
Größe der Fläche	ca. 4.600 m ²
Topografie	ebenes Gelände
Erschließung	über Klinikgelände (Jakobsweg)

Tabelle 1: Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“

7. Umweltbericht

7.1 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

Die Fläche liegt im Naturraum Nr. 123 "Neckarbecken" in der Großlandschaft Nr. 12 "Neckar und Tauber-Gäuplatten" (HUTTENLOCHER & DONGUS, 1967). Die potentielle natürliche Vegetation basenreicher Standorte der planarkollinen Höhenstufe (ca. 280 m ü NN) ist ein Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern. Durch die Besiedelung ist die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) des Untersuchungsraumes flächendeckend stark anthropogen überprägt. Die Kenntnis der potenziellen natürlichen Vegetation dient v.a. als Grundlage für die Wahl standortgeeigneter Pflanzenarten (LUBW 2016).

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Geländeerhebungen erfolgten im April 2016 nach dem Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten von Arten, Biotopen, Landschaft (LUBW 2009). Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor: Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) auf dem Flst. Nr. 7148, Einzelbäume (45.30b) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) östlich der vorhandenen Stellplätze, Einzelbäume (45.30a) als Stellplatzbegrünung, Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11) auf den Flst. Nrn. 7149 und 7150, kleine Grünfläche (60.50) im Eingangsbereich des Rems-Murr-Klinikums Winnenden und als Stellplatzbegrünung, Entwässerungsmulde mit Schotterrassen (60.23) zwischen den Stellplätzen, Weg mit wassergebundener Decke (60.23) im Übergang zur Landschaft, gepflasterte Fußwege und Stellplätze mit Splittfugen (60.22) und versiegelter Wirtschaftsweg (60.21) östlich des Feuerwehrhaus Zipfelbach sowie versiegelte Fahrgassen (60.21).

Im Westen und Norden grenzt das bestehende Klinikgelände mit Gebäuden (60.10) und weiteren Stellplätzen (60.21, 60.22 und 60.50) an, im Südwesten das Feuerwehrhaus Zipfelbach, im Süden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (37.11), im Osten der Geh- und Radweg (60.21) entlang des Zipfelbach und im Nordosten Einzelbäume (45.30b) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41).

Die Übersichtsbegehungen zur artenschutzrechtlichen Einschätzung für den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Zipfelbach“ wurden am 16.05.2013 und am 14.07.2013 durchgeführt (PETER ENDL, Dipl. Biol., 2013). Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-



Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet. Brutvogelarten wurden in diesem Bereich nicht nachgewiesen. Auch ein Vorkommen von Dunklem Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Glaucopsyche nassidorsus*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist aufgrund des Fehlens der Futterpflanzen als unwahrscheinlich einzustufen. Gleiches gilt für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Baumbestände mit Baumhöhlen oder -spalten, die als Niststätten für Vögel- oder Fledermäuse dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch TIER- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DEUSCHLE (2007) gibt für diesen Bereich bei seiner Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans „Sondergebiet RMK – Parplatzweiterung II“ keine Vorkommen wertgebender und artenschutzrechtlich (in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie) relevanter Tierarten an. Aufgrund des Fehlens (in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie) artenschutzrechtlich relevanter Arten sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Gebiet besteht aus schluffig-lehmigen Kolluvien aus Abschwemmungen über Lösslehm. Die Ackerzahlen der fruchtbaren Auelehmböden liegen zwischen 60 und 74. Für Böden, die einer Veränderung oder Belastung (Abgrabungen, Auffüllungen, bereits versiegelte/überbaute Flächen, erhöhte Schadstoffgehalte) unterliegen, werden bei den Bodenfunktionen hinsichtlich des Grads der Veränderung Abschlüsse gemacht. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird lediglich bei Vorliegen der Bewertungsklasse 4 in die Betrachtung mit einbezogen.

Für die Bodenfunktion „Lebensraum für Bodenorganismen“ liegen keine Angaben vor, eine Bewertung ist nicht möglich.

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Bodendenkmalen vor. Somit entfällt die Bewertung der Funktion des Bodens als „landschaftsgeschichtliche Urkunde“.

Schutzgut Wasser

Abgesehen von den der Stellplatzentwässerung dienenden Gräben (Ableitung des Niederschlagswassers in Richtung Zipfelbach) sind im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Zipfelbach grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet.

Im östlichen Plangebiet liegen Überflutungsflächen des HQ-Extrem, HQ100 und HQ 50 der Hochwassergefahrenkarte. Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit "Jungquartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter)".

Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 150 - 200 mm/a. Das Schutzgut weist eine hohe Wertigkeit auf.



Schutzgut Klima und Luft

Das Gebiet liegt im Klimabezirk "Kraichgau und Neckarbecken", Winnender Bucht. Das Klima lässt sich insgesamt als mild und vergleichsweise trocken bezeichnen (klimatischer Gunstraum des Neckarbeckens).

Das Planareal betrifft eine klimaaktive Freifläche in direktem Bezug zum Siedlungsraum. Hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. Der Untersuchungsraum ist als hochwertig hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Das Plangebiet befindet sich im Talauenbereich des Zipfelbachs am südlichen Ortsrand der Großen Kreisstadt Winnenden. Im Norden grenzt die Erweiterungsfläche an die Parkierungsflächen der Rems-Murr-Klinik an. Nach Süden öffnet sich die Landschaft zum oberen Zipfelbachtal. Durch den Verlauf der L1140, die in diesem Bereich das Zipfelbachtal quert, besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung des Talraums.

Das Landschaftsbild (Eigenart, Schönheit, Vielfalt) ist aufgrund der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Klinik- und Straßenverkehrsflächen als mittel zu bewerten. Die Erholungsqualität ist überwiegend als gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen einzustufen (VERBAND REGION STUTTGART, 2009). Der Untersuchungsraum ist als mittelwertig hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung einzustufen.

Schutzgut Mensch

Für den Bau einer von der Kapazität mit 420 Stellplätzen angegebenen Parkierungsanlage in dieser Lage wurde von dem ING.-BÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRMSCHUTZ, DR.-ING. PETER RIEDEL, Ehrenfriedersdorf eine Aktualisierung des Schallimmissionsgutachtens für den Neubau der Rems-Murr-Kliniken vom 18.11.2008 und 18.10.2012 erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei gleichmäßiger Auslastung der Stellplatzanlagen um die Rems-Murr-Klinik in Winnenden keine schädlichen Auswirkungen im Sinnen des BImSchG und der TA Lärm zu erwarten sind.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten als komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes - die sogenannten Schutzgüter - bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wahrheit ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.



Im Plangebiet führt die geringe Neuversiegelung weder zu größeren Funktionsverlusten für das Schutzgut Boden noch zu einer thermischen Belastung bzw. Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima und Luft) und bewirkt darüber hinaus keine verstärkte Verdunstung und somit auch keine Änderung des Landschaftswasserhaushaltes. Durch die nur unwesentlich verringerte Versickerungsrate erhöht sich der Oberflächenabfluss nur unmerklich (Schutzgut Wasser). Eine Verstärkung der vorstehend ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet durch die vorgesehenen Planungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

7.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 01.03.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II" gefasst. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II" werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Bebauung des Plangebiets geschaffen. Das Plangebiet grenzt im Norden an die bestehenden Parkieranlagen der Rems-Murr-Klinikums Winnenden an. Im Westen begrenzt das Gelände der Feuerwache Winnenden Süd den Geltungsbereich. Im Süden und Osten schließt sich die bestehende landwirtschaftlich genutzte Fläche an. In einem Abstand von ca. 40 - 50 m vom östlichen Planrand fließt der Zipfelbach parallel dazu in Süd-Nord-Richtung.

Zunächst erfolgte eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften / Biototypen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

In einer Wirkungs- und Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung genauer ermittelt und die Beeinträchtigung auf die fünf Schutzgüter der Eingriffsregelung (unabhängig von der Eingriffserheblichkeit), das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter aufgeführt und beschrieben. Im Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biototypen sind Bereiche mit mittlerer und geringer Wertigkeit betroffen. Im Schutzgut Boden sind Bereiche mit hoher und geringer Wertigkeit betroffen. Im Schutzgut Wasser sind Bereiche mit hoher und geringer Wertigkeit betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Im Schutzgut Klima / Luft sind Bereiche mit hoher Wertigkeit betroffen. Im Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung sind Bereiche mit mittlerer Wertigkeit betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012), den „Empfehlungen für die Bewertung von Ein-



griffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG - LUBW, 2005) sowie dem Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LFU, 2000). Die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden verbal-argumentativ abgehandelt.

Grundlage für die Planung ist der Bebauungsplan-Entwurf "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II", Stand Mai 2016.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen. Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei Stellplätzen auf privaten Grundstücken minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Die Wiederverwendung von geeignetem Oberbodenmaterial trägt zur Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden bei.

Durch die festgesetzten Maßnahmen als Pflanzgebote zur Stellplatzbegrünung und zur Durchgrünung mit standortgerechten, heimischen Baum- und Strauchpflanzungen sowie der Begrünung der Retentionsflächen (Ersatzflächen) werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild minimiert.

Nach Durchführung einer weiteren Ersatzmaßnahme (in Planung ist die Sanierung von Trockenmauern am Kühreisach) außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind die Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.

Die Empfehlungen des Umweltberichts werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Kompensationsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Baufertigstellungsabnahme, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote, im Rahmen des Monitorings (§ 4 c BauGB) überprüft werden.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Anforderungen des §1a BAUGB werden erfüllt.



Gefertigt:

Winnenden, den 13.05.2016

Wenke
Stadtentwicklungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**13. Neubau der dreigeteilten Sporthalle mit Mensa
 Freigabe der Nachtragsvereinbarungen**

Auf die Sitzungsvorlage 172/2016 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und fügt an, dass zwischenzeitlich noch ein von Landschaftsarchitekt Blank geprüfter Nachtrag im Bereich der Außenanlagen eingegangen ist. Es handelt sich um einen Nachtrag der Firma Rossaro GmbH & Co.KG in Höhe von 7.912,40 €. Ein weiterer Punkt betrifft die beim Sportplatz angelegte Boule-Bahn des Boules-Clubs. Die Bahn ist in einem sehr schlechten Zustand, die Fläche sehr vernässt. Bürgermeister Friedrich wurde von den Mitgliedern des Clubs darauf angesprochen, zu prüfen, ob eine Sanierung oder Verlegung der Boule-Bahn in den Bereich Schule / Sporthalle möglich sei. Die Mitglieder wären grundsätzlich bereit, sich in finanzieller Form zu beteiligen. Landschaftsarchitekt Blank hat zwei Standortvarianten geprüft. Standort 1 liegt unmittelbar oberhalb des neuen Kleinspielfeldes. Eine Verschiebung der Seilpyramide nach Norden in den flacheren Bereich wäre notwendig. Nach Abstimmung mit der Schule wäre dieser Vorschlag sofort umsetzbar. Standort 2 liegt auf dem jetzigen Standort der alten Halle. Eine Umsetzung der Boule-Bahn könnte erst nach Abbruch der alten Halle erfolgen. Nachteilig wäre, dass die Bahn in einem schlecht einsehbaren Bereich liegt. Die Kosten für die Sanierung der alten Boule-Bahn sowie auch für die Neuanlegung sind von Herrn Blank mit jeweils ca. 12.000 € prognostiziert (Unterbau, wassergebundener Belag, Einfassungen Holz, Sitzmöglichkeit).

Auf Anfrage von Gemeinderat Walter teilt der Vorsitzende mit, dass es zwar möglich wäre, die alte Bahn zu richten, dass jedoch voraussichtlich die gleichen Kosten entstehen. Durch eine Verlegung des Standortes in Richtung Schule / Sporthalle könnte die Bahn zusätzlich durch die Schüler ausgelastet werden.

Zu einer weiteren Anfrage führt der Vorsitzende aus, dass zwei Gruppen regelmäßig dort Boule spielen.

Gemeinderat Schade erkundigt sich nach der Größenordnung der finanziellen Beteiligung.

Der Vorsitzende will durch eine Vorgabe ungerne den Verhandlungsspielraum der Verwaltung einengen lassen. Es soll auf jeden Fall eine Lösung sein, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Vereine Rechnung trägt.

Für Gemeinderat Geck ist es schwer vorstellbar, dass Schüler diesen Sport ausüben.

Gemeinderätin Rommel widerspricht dieser Aussage. Gerade für die nicht so sportlichen Kinder könnte dies eine Möglichkeit sein. Nachdem die Kosten identisch sind, spricht für sie nichts gegen eine Verlegung des Standorts.

Zu einer Anfrage von Gemeinderat Friz teilt Bürgermeister Friedrich mit, dass sich der Bauhof auf seine eigenen Kernaufgaben beschränken soll. Es ist nicht vorgesehen, die Arbeiten an der Boule-Bahn vom Bauhof durchführen zu lassen. Die Kosten lassen sich nicht reduzieren. Personalkosten fallen trotzdem an.

Gemeinderat Klenk sieht in der Verlegung des Standorts eine Erweiterung des Angebots der Schule. Bezüglich der finanziellen Unterstützung ist jetzt gutes Verhandlungsgeschick erforderlich.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Nachträge

- 1.) Heizungsinstallation, Firma Höss GmbH, Schorndorf- Miedelsbach, mit 666,05 € brutto sowie**
- 2.) Lüftungsinstallation, Firma LKK Knödler GmbH, Rudersberg mit 480,52 € brutto.**
- 3.) Straßen- und Landschaftsbauarbeiten, Firma Rossaro GmbH & Co.KG, Aalen mit 7.912,40 € brutto.**

Mit 15 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird bei einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Boules-Clubs ermächtigt, auf der Grundlage der Planung vom 07.06.2016 von Landschaftsarchitekt Wolfgang Blank eine Boule-Bahn am Standort 1 vorzusehen und umzusetzen.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Kämmerei
 1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/172/2016	Az.: 564
Datum der Sitzung 14.06.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neubau der dreigeteilten Sporthalle mit Mensa Freigabe der Nachtragsvereinbarungen

1.) Heizungsinstallationen

Die Firma Höss GmbH, Schorndorf-Miedelsbach, erstellt der Gemeinde Berglen ein Nachtragsangebot über das Fernleitungsrohr und die Mauerdurchführung für den Neubau der Sporthalle Oppelsbohm. In diesem Nachtragsangebot sind die Positionen, die aus dem Leistungsverzeichnis entfallen, berücksichtigt.

Die Nahwärmeleitung wurde während der Ausschreibung eine Dimensionsgröße zu klein gewählt. Die Mehrkosten hierfür betragen 666,05 € brutto. Die Nachtragsforderung wurde vom Ingenieurbüro Frank Müller, Herrn Mattenklodt, fachtechnisch geprüft (siehe Anlage 1).

2.) Lüftungsinstallationen

Grundlage für eine Nachtragsforderung der Firma LKK Knödler GmbH, Rudersberg, ist eine Aufstellung von Mehr- und Mindermassen in Bezug auf das Leistungsverzeichnis bei Beauftragung. Der Massenvergleich wurde durch das Ingenieurbüro Frank Müller, Herrn Mattenklodt, fachtechnisch geprüft und liegt bei (Anlage 2). Daraus ergibt sich eine Nachtragsforderung in Höhe von 480,52 € brutto.

┌

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beauftragt die Nachträge

- 1.) Heizungsinstallation, Firma Höss GmbH, Schorndorf- Miedelsbach, mit 666,05 € brutto sowie**
- 2.) Lüftungsinstallation, Firma LKK Knödler GmbH, Rudersberg mit 480,52 € brutto.**

Anlagen:

- 1.) Gewerk Heizung
- 2.) Gewerk Lüftung

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Kämmerei
- 1 x Technische Verwaltung

Gewerk: Heizung

Urspr. Auftragssumme OHNE Wartungsverträge (netto/brutto): 128.828,21 153.305,57

Mehrkosten in €, brutto bezogen auf Auftragssumme: 13.343,24

NA	Nachtrag	Genehmigt netto	Summe in €, brutto	Summe in €, netto	neue Auftragssumme in €, netto	neue Auftragssumme in €, brutto	Angabe
1	14.10.2015	29.10.2015	3.372,20	4.012,92	132.200,41	157318,49	Befestigung DSP mit Montageschiene (Dachkonstruk.)
2	16.11.2015	10.12.2015	2.222,10	2.644,30	134.422,51	159962,79	GLT Anbindung Modbus Friwa (MSR Fa. Schlotz)
3	27.01.2016		5.058,80	6.019,97	139.481,31	165.982,76	Pumpen, Armaturen (MSR Fa. Schlotz/Bestand) und DSP
4	18.05.2016		559,71	666,05	140.041,02	166.648,81	Nahwärmeleitung eine Dimension zu klein gewährt
5							

RE vom	Arbeiten netto	Summe in €, brutto	Summe in €, bisher in RE gestellt
1. AZ 15.03.2016	Puffer/Trasse	7.338,09	8.732,33
2. AZ 25.04.2016	Trassen/DSP	69.425,03	82.615,78
3. AZ			9.289,70
4. AZ			97.178,84

Summe der geleisteten Zahlungen: 91.348,11

Bürgschaft liegt nicht vor: Abzug 5% SE

Neue Auftragssumme inkl. MwSt. mit NA 4: 166.648,81

23.05.2016

Ratioplan GmbH
Alexander Mattenklodt



Leistungsverzeichnis zum Nachtrag - Prüfung -

Vergabe-/Projekt Nr.: 11016 Sporthalle / Berglen

Baumaßnahme: Neubau einer Sporthalle
 Heizungsinstalltionen
 in: 73663 Berglen, Oppelsbohm, Stockwiesen 2
 Leistung: Heizungsinstalltionen

Blatt 1

Prüfung durch: Katioplan GmbH

Auftragnehmer: Fa. Höss, Wehriesenstr. 29
73614 Schorndorf

Auftragsschreiben vom: 14.12.2014

Aus-KEV 330 (N) Auftr.-LV -		(Spalte 1 bis 5)		und		(Spalte 7 und 8)							
Pos.	Art der Pos. (z)	Ordnungsziffer	Beschreibung der Teil-/Nachtragsleistung	Einheit	eingereicht Menge	NA Einheitspreis €	Einheit	Menge	geprüft (NA) Einheitspreis €	Gesamtpreis (netto) €	aufgrund VOB/B §	Begründung Ursache	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
			8. Angebot Fa. Höss vom 18.05.2016										
			Summe Mehrkosten							3.786,41			
			Summe Minderkosten							-3.226,70			
Gesamtsumme (netto) oder Übertrag auf Blatt										559,71			
UST										19 %			
Gesamtsumme (brutto)										666,05			

L. Hoffmann

Unterschrift Prüfer/in

*) Art der Pos.: neu = neue Position, ent = entfallende Position, verä = veränderte Position, z. B. Maße- oder-Mindestmengen

Gemeinde Berglen

Beethovenstraße 14-20

73663 Berglen

Vergabestelle

KEV 336
(N) Prüf

Prüfung der Nachtragsforderung

Weissach im Tal, 16.02.2016

Ort und Datum

07191-300 783 07191-300 785

Telefon Fax

Prüfung der Nachtragsforderung Nr. 4

Vergabe-/Projekt Nr.:
11016 Sporthalle / Berglen

Baumaßnahme: Neubau einer Sporthalle

Sanitärinstallationen

in: 73663 Berglen, Oppelsbhm, Stockwiesen 2

Leistung: Heizungsinstallationen

Auftragnehmer: Fa. Höss, Wehrwiesenstraße 29

73614 Schorndorf

Hauptauftrag vom: 17.12.2014

1. Nachtragsforderung Nr. 4 des Auftragnehmers Auftraggebers vom 18.05.2016

1.1 als Nachtrag zum Hauptangebot mit dem Leistungsverzeichnis

- KEV 330 (N) Aufst-LV - Blatt bis

- KEV 335 (N) Prüf-LV - Blatt 1 bis 2

mit Aufgliederung des Einheitspreises - KEV 333 (N) Aufgl Preis 3 -

der LV-Pos. Nr. von bis des Hauptauftrags Blatt bis

der N-Pos. Nr. von bis des Nachtrags Blatt bis

Originalkalkulation zum Hauptauftrag Blatt

Aufgliederung der Angebotssumme

- KEV 180.1 Preis 1a 180.2 Preis 1b 180.3 Preis 1c 180.4 Preis 1d -

Berechnung des Kalkulationslohns zum Hauptauftrag

Pläne/Zeichnungen

1.2 als Mehr- und Minderkosten-Aufstellung

2. Gründe für die Nachtragsforderung (Mehrfachnennungen sind möglich):

Begründende Unterlagen und weitergehende Erläuterungen sind beigelegt

Maßnahmenbezogene Gründe

Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar

Fehlschätzung des Leistungsumfangs

Forderung der Träger öffentlicher Belange

Behinderung/Unterbrechung der Ausführung

Kündigung

Insolvenz

geänderte oder zusätzliche Forderungen der Nutzer gemäß Schreiben vom

Finanzierungsursachen

weitere Gründe

(Begründende Unterlagen und weitergehende Erläuterungen sind beizufügen)

3. Prüfung

3.1 Ablauf:

Vergabe-/Projekt Nr.: 11016 Sporthalle / Berglen

KEV 336 (N) Prüf

- Der Nachtrag wurde zurückgegeben, da nicht prüfbar. Rückgabe am ...
insgesamt abgelehnt
bei folgenden Positionen abgelehnt: ...

Begründung: ...

- Folgende Unterlagen wurden nachgefordert:
Preisermittlung für die vertragliche Leistung, Pos. ... am ...
Fehlende Kalkulation für NA-Pos. ... am ...
Anspruchsgrundlage nach VOB/B für NA-Pos. ... am ...

- Besprechungstermin zur Abklärung mit Auftragnehmer vereinbart für ... am ...
Besprechungspunkte: ...

- Interne Revision (Rechnungsprüfungsamt) Ergebnis der Prüfung zugesandt am ...
Einwände nein ja

- Besprechungstermin zur Abklärung mit Interne Revision vereinbart für ... am ...
Besprechungspunkte: ...

- Besprechungstermin zur Abklärung mit Auftragnehmer vereinbart für ... am ...
Besprechungspunkte: ...

- Abschluss der Prüfung am ...

3.2 Die neuen Preise werden

- nicht anerkannt. Begründung: ...
ohne Änderungen anerkannt.

- mit den in - KEV 335 (N) Prüf-LV - erkennbaren Änderungen anerkannt.

3.3 Vergütungsanspruch:

Table with 3 columns: Description, Amount, Unit. Rows include Nachtragssumme (559,71 Euro netto), Preisnachlass, Zwischensumme (559,71 Euro netto), zuzüglich USt (19%), and Auftragssumme Nachtragsvereinbarung (666,05 Euro brutto).

4. Bedingungen des Hauptauftrags

- gelten für die Nachtragsleistungen.
gelten mit folgender Ausnahme: ...

4.1 Fristen

- Die Ausführungsfristen werden nicht verändert.
Die Ausführungsfristen werden um Werktage verlängert/verkürzt.
Der Fertigstellungstermin für den Gesamtauftrag/Zwischentermin festgesetzt.

4.2

5. Nachtragsvereinbarung entsprechend - KEV 337 (N) Vereinb -

- ist erforderlich, da sich die Gesamtvergütung und die Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise) ändern.
ist nicht erforderlich. Nur Veränderung der Gesamtvergütung, jedoch nicht der Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise).

Fachtechnisch einverstanden

Vertragsrechtlich einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)

Weissach im Tal, 23.05.2016

Berglen-Oppelsbohm,

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Bauvorhaben:	Neubau Sporthalle Berglen-Oppelsbohm	RatioPlan GmbH
Bauherr:	Gemeinde Berglen Beethovenstr.14-20 73663 Berglen	Ing.-Büro Frank Müller Backnanger Straße 3 71554 Weissach im Tal Tel: 07191-300783 Fax: 07191-300-785 e-mail: ratioplan-gmbh@arcor.de
Gewerk:	Nachtragsangebot für Fernleitungsrohr	
Firma:	Firma Höss GmbH 73614 Schdf.-Miedelsbach	

Anforderung eines 4. Nachtragsangebotes

Angebot vom: 18.05.16 Nr.16-00921-P Weissach, den 20.05.16
Eingang d.Angebotes: 19.05.16

Das beiliegende Angebot wurde von uns sachlich und rechnerisch geprüft.
Dabei ergab sich folgendes:

A) Vertragsgrundlagen:

Die Brutto-Angebotssumme beträgt:	666,05 EUR
(nach Abzug von entfallenen LV-Positionen) abzüglich	
vereinbarte Abzüge für Bauwasser + Baustrom	0,00%
vereinb. Abz. f. Bauwesenversicherung	0,00%
vereinbarter Sicherheitseinbehalt:	0,00%
Abgebot:	0,00%
Skonto :	0,00%

B) Höhe des geprüften Angebotes, netto: 559,71 EUR

(nach Abzug von entfallenen LV-Positionen)

C) Bisher geleistete Abschlagszahlungen, brutto:

Abschlagszahlung vom	0,00 EUR
Abschlagszahlung vom	0,00 EUR
Bisher geleistete Zahlungen:	0,00 EUR

D) Auszuzahlender Betrag:, netto

Netto-Angebotssumme:		3.786,41 EUR
abzgl. entfallenen Positionen aus LV	0,00%	-3.226,70 EUR
Summe		559,71 EUR
abzgl. Bauwasser:	0,00%	0,00 EUR
Summe		559,71 EUR
abzgl. Bauwesenvers:	0,00%	0,00 EUR
Summe		559,71 EUR
abzgl. Abgebot:	0,00%	0,00 EUR
Summe:		559,71 EUR
abzgl. Skonto	0,00%	0,00 EUR
Summe:		559,71 EUR
zuzüglich Mehrwertsteuer:	19%	106,34 EUR
Summe		666,05 EUR

Abzgl. bisherige Abschlagszahlungen, brutto 0,00 EUR

Der Angebotsbetrag (brutto) beträgt:	666,05 EUR
---	-------------------

Mit freundlichen Grüßen

Günter Höss GmbH - Wehrliesenstraße 29 - 73614 Schöff-Miedelsbach

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14-20
D-73663 Berglen



Günter Höss GmbH
Heizungs- und Solartechnik
Technische Gebäudeausrüstung
Telefon 0 71 81 / 52 97
Telefax 0 71 81 / 2 19 49
73614 Schorndorf-Miedelsbach

Angebot

Projektnummer : 16-00921-P Kundennr. : 03266
Angebotsnummer : 16-01041-AN
Bauvorhaben : **Nachtragsangebot Nr.4** über Fernleitungsrohr und
Mauerdurchführungen

Datum : 18.05.2016
Zeichen : FH
Seite : 1

Pos.	Menge	Einh.	Beschreibung	Preis	Summe
------	-------	-------	--------------	-------	-------

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unser Nachtragsangebot Nr.4 über Fernleitungsrohr und Mauerdurchführungen für den Neubau der Sporthalle, Stockwiesen 2 Berglen-Oppelsbohm.

1	✓ 55,00	m	Position: 1.1.011 N4 Fernleitungsrohr für Heizung 2x50x4,6/180 6bar Fabrikat: Isoplus Einheitspreis:	55,75 €	3.066,25 €
2	✓ 4,00	x	Position: 1.1.021 N4 Pressanschluss mit Außengewinde 50 x 1 1/2" Einheitspreis:	46,00 €	184,00 €
3	✓ 2,00	x	Position: 1.1.061 N4 Mauerdurchführung gegen drückendes Wasser Durchmesser für FW-Rohr 180mm Fabrikat: Kröhnert Typ: SDW 250/180 Einheitspreis:	268,08 €	536,16 €

Gemäß § 14 b (I) Satz 5 UStG sind Sie als Privatperson gesetzlich verpflichtet, diese Rechnung 2 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt am 31.12. gemäß Rechnungsdatum. Sofern im Rechnungsfeld nichts anderes vermerkt, entspricht Rechnungsdatum dem Zeitraum der Ausführung. Handelsregister: HRB 290616 - ID-Nr. DE 146 824 484
Geschäftsführer: Harald Höss, Karin Feuerhahn

KSK Waiblingen Kto. 5 011 771 (BLZ 602 500 10)
IBAN: DE64 6025 0010 0005 0117 71
SWIFT-BIC: SOLADES1WBN

Volksbank Stuttgart eG Kto. 281 159 009 (BLZ 600 901 00)
IBAN: DE13 6009 0100 0281 1590 09
SWIFT-BIC: VOBAD333

LBBW Schorndorf Kto. 8 360 773 (BLZ 600 501 01)
IBAN: DE11 6005 0101 0006 3607 73
SWIFT-BIC: SOLADES1

Gemeinde Berglen

Angebotsnummer : 16-01041-AN

Seite 2

Pos.	Menge	Einh.	Beschreibung	Preis	Summe
------	-------	-------	--------------	-------	-------

Übertrag: 3.786,41 €

Folgende LV-Positionen entfallen dafür:

4	✓ 60,00	m	Position: 1.1.010 Isopex Fernleitungsrohr Isopex DUO H-40+40 v Einheitspreis:	-44,95 €	-2.697,00 €
5	✓ 4,00	x	Position: 1.1.020 Pressanschluss mit Außengewinde 40 x 1 1/2" Einheitspreis:	-32,45 €	-129,80 €
6	✓ 2,00	x	Position: 1.1.060 Mauerdruchführung gegen drückendes Wasser Durchmesser für FW-Rohr 140mm Einheitspreis:	-199,95 €	-399,90 €
				Summe	559,71 € ✓
				19,00 % MwSt.	106,34 € ✓
				Endsumme	666,05 € ✓

Handwerkerrechnung: Zahlbar innerhalb 10 Tagen ohne Abzug.

Mit freundlichen Grüßen

GÜNTER HÖSS GMBH

Günter Höss GmbH
Zentralheizungen / Ofenheizungen
Wehrwiesenstr. 29 • Tel. 52677 Fax 71949
73614 Schorndorf-Mittelstach

rechnerisch
geprüft

Weissach, den 20.05.16

A. Grattenhlocht
RatioPlan GmbH
Ing.-Büro Frank Müller
Böckinger Str. 3 71554 Weissach i. L.
Tel. (07191) 500785 Fax (07191) 50070
ratioplan-gmbh@t-online.de

Gemeinde Berglen
 Beethovenstraße 14-20
 73663 Berglen
 Vergabestelle

KEV 336
 (N) Prüf

Prüfung der Nachtragsforderung

Ort und Datum
 Telefon Fax

Prüfung der Nachtragsforderung Nr. 2

Vergabe-/Projekt Nr.:
 11016 Sporthalle / Berglen

Baumaßnahme: Neubau einer Sporthalle
Lüftungsinstallationen
 in: 73663 Berglen, Oppelsbohm, Stockwiesen 2
 Leistung: Lüftungsinstallationen
 Auftragnehmer: Fa. LKK Knödler
Hofweg 11, 73635 Rudersberg
 Hauptauftrag vom: _____

1. Nachtragsforderung Nr. 2 des Auftragnehmers Auftraggebers vom _____

1.1 als Nachtrag zum Hauptangebot mit dem Leistungsverzeichnis

- KEV 330 (N) Aufst-LV - Blatt _____ bis _____
 - KEV 335 (N) Prüf-LV - Blatt 1 bis 1

mit Aufgliederung des Einheitspreises - KEV 333 (N) Aufgl Preis 3 -
 der LV-Pos. Nr. von _____ bis _____ des Hauptauftrags Blatt _____ bis _____
 der N-Pos. Nr. von _____ bis _____ des Nachtrags Blatt _____ bis _____

Originalkalkulation zum Hauptauftrag _____ Blatt

Aufgliederung der Angebotssumme

- KEV 180.1 Preis 1a 180.2 Preis 1b 180.3 Preis 1c 180.4 Preis 1d -

Berechnung des Kalkulationslohns zum Hauptauftrag

Pläne/Zeichnungen

1.2 als Mehr- und Minderkosten-Aufstellung

2. Gründe für die Nachtragsforderung (Mehrfachnennungen sind möglich):

Begründende Unterlagen und weitergehende Erläuterungen sind beigelegt

Maßnahmenbezogene Gründe

Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar

Fehlschätzung des Leistungsumfanges

Forderung der Träger öffentlicher Belange

Behinderung/Unterbrechung der Ausführung

Kündigung

Insolvenz

geänderte oder zusätzliche Forderungen der Nutzer gemäß Schreiben vom _____

Finanzierungsursachen

weitere Gründe

(Begründende Unterlagen und weitergehende Erläuterungen sind beizufügen)

3. Prüfung

3.1 Ablauf:

Vergabe-/Projekt Nr.:
11016 Sporthalle / Berglen

KEV 336
(N) Prüf

- Der Nachtrag wurde
 - zurückgegeben, da nicht prüfbar. Rückgabe am _____
 - insgesamt abgelehnt
 - bei folgenden Positionen abgelehnt: _____

Begründung: _____

- Folgende Unterlagen wurden nachgefordert:
 - Preisermittlung für die vertragliche Leistung, Pos. _____ am _____
 - Fehlende Kalkulation für NA-Pos. _____ am _____
 - Anspruchsgrundlage nach VOB/B für NA-Pos. _____ am _____
 - _____ am _____

- Besprechungstermin zur Abklärung mit Auftragnehmer vereinbart für _____ am _____
Besprechungspunkte: _____

- Interne Revision (Rechnungsprüfungsamt) Ergebnis der Prüfung zugesandt am _____
 Einwände nein ja

- Besprechungstermin zur Abklärung mit Interne Revision vereinbart für _____ am _____
Besprechungspunkte: _____

- Besprechungstermin zur Abklärung mit Auftragnehmer vereinbart für _____ am _____
Besprechungspunkte: _____

- Abschluss der Prüfung am _____

3.2 Die neuen Preise werden

- nicht anerkannt.
Begründung: _____

- ohne Änderungen anerkannt.
- mit den in - KEV 335 (N) Prüf-LV - erkennbaren Änderungen anerkannt.

3.3 Vergütungsanspruch:

Nachtragssumme (nachgerechnet)	403,80	Euro (netto)
Preisnachlass _____ %	-	Euro (netto)
Zwischensumme	= 403,80	Euro (netto)
zuzüglich USt _____ 19 %	+ 76,72	Euro
Auftragssumme Nachtragsvereinbarung	= 480,52	Euro (brutto)

4. Bedingungen des Hauptauftrags

- gelten für die Nachtragsleistungen.
- gelten mit folgender Ausnahme: _____

4.1 Fristen

- Die Ausführungsfristen werden nicht verändert.
- Die Ausführungsfristen werden um _____ Werktage verlängert verkürzt.
- Der Fertigstellungstermin für den Gesamtauftrag wird auf den _____ festgesetzt.
 für den Zwischentermin _____ wird auf den _____ festgesetzt.

4.2

5. Nachtragsvereinbarung entsprechend - KEV 337 (N) Vereinb -

- ist erforderlich, da sich die Gesamtvergütung und die Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise) ändern.
- ist nicht erforderlich. Nur Veränderung der Gesamtvergütung, jedoch nicht der Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise).

- Fachtechnisch einverstanden

- Vertragsrechtlich einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)

Weissach im Tal, 24.05.2016

Berglen-Oppelsbohm,

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ratioplan GmbH, Alexander Mattenklödt

Leistungsverzeichnis zum Nachtrag - Prüfung -

(Anlage zur Nachtragsforderung Nr. 2 _____)

Vergabe-Projekt Nr.:
 11016 Sporthalle / Berglen

Blatt 1

Prüfung durch:
 Ratiopian GmbH

71554 Weisach im Tal

Baumaßnahme: Neubau einer Sporthalle

Lüftungseinrichtungen

in: 73663 Berglen, Oppelsbohm, Stockwiesen 2

Leistung: Lüftungseinrichtungen

Auftragnehmer: Fa. LKK Knödler, Hofweg 11, 73635 Ruderberg

Auftragsschreiben vom: _____

Pos	Art der Pos. 2)	Ordnungsziffer	Beschreibung der Teil-/Nachtragsleistung	(Spalte 1 bis 5)		(Spalte 7 und 8)		Einh.	Menge	geprüft (NA) Einheitspreis €	Gesamtpreis (netto) €	aufgrund VOB/B	Begründung Ursache
				Einh.	Preis	eingereicht (NA) Menge	Einheitspreis €						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
			siehe Anlage LKK Aufstellung Mehr-/Minderungen										
Gesamtsumme (netto) oder Übertrag auf Blatt _____													
US\$ _____ 19 %													
Gesamtsumme (brutto)													
24.05.2016											403,80		
Datum											76,72		
A. Gottschalk											480,52		
Unterschrift Prüfer/in													

1) Art der Pos.: neu = neue Position; ent = entfallende Position; ver = veränderte Position; z. B. Mehr- oder Mindermengen



Knödler LKK GmbH · Hofweg 11 · 73635 Rudersberg

An die
Gemeinde Berglen

Nachtrag Nr. 2

Datum	20.05.2016
Kunden-ID	BERGD
Angebotsnummer	4010
Ansprechpartner	Rainer Knödler

über Büro RatioPlan, Backnanger Str. 3, 71554 Weissach i.T.

Neubau Sporthalle mit Mensa, Berglen

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,


anbei Aufstellung zu Mehr- / Mindermasse in Bezug auf LVZ / Beauftragung.

Hieraus gründet unser Nachtrag **2**

mit	netto	403,80 € ✓
	zzgl. MwSt. 19%	76,72 € ✓
	Summe Nachtrag brutto	480,52 € ✓

Vertragsbedingungen: gemäß Hauptauftrag

Freundlich grüßt Sie


Rainer Knödler
KNÖDLER LKK GmbH

rechnerisch
geprüft


RatioPlan GmbH
Ing.-Büro Frank Müller
Backnanger Str. 3, 71554 Weissach i.T.
Tel. (07141) 500783 Fax (07141) 500785
ratio-plan-gmbh@urcor.de

Weissach, den 23.05.16

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BHKS

Klimatisieren · Lüften · Absaugen · Filtern · Erwärmen · Kühlen · Be- und Entfeuchten · Wärmerückgewinnung · Energiemanagement · Umwelttechnik

LKK Knödler GmbH
Lufttechnik · Klimatechnik
Hofweg 11
73635 Rudersberg

Telefon 07183 30 74 47 - 0
Telefax 07183 30 74 47 - 9
E-Mail knoedler@lkk-gmbh.de
www.knoedler-lkk.de

GF: Rainer Knödler Dipl. Ing. FH
GF: Stöffen Knödler Dipl. Ing. BA
Handelsregister Stuttgart HRB 281815
Ust-IdNr. DE 289 848 292

Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE38 6025 0010 0006 1585 85
BIC SOLADE33WBN

Volksbank Welzheim eG
IBAN DE87 6139 1410 0034 6370 06
BIC GENODE33WEL

LV Massenvgl.

Projekt: Neubau Sporthalle, Berglen
 Massenvergleich zu LVZ - Grundlage Nachtrag 2



Pos.	Bez.	+/- Massen	EP in EUR	GP in EUR
Titel 1.1	Lüftungsgerät und Zubehör			
1.1.10	Swegon Gold 20 ERX	0	16.908,70	0,00
1.1.20	Anternative nach Wahl des Bieters	0	15.961,70	0,00
1.1.30	Transport zur Lieferanschrift	0	50,00	0,00
1.1.40	Abladen und Einbringung ins Gebäude	0	750,00	0,00
1.1.50	Inbetriebnahme des Lüftungsgerätes	0	260,00	0,00
1.1.60	Iqlogic plus	0	492,90	0,00
1.1.70	Druckfühler	0	118,40	0,00
1.1.80	Norm-Anschlussrahmen	0	14,60	0,00
1.1.90	Rauchdetektor	0	301,00	0,00
1.1.100	Montagesatz Rauchdetektor und Luftquali	0	5,80	0,00
1.1.110	Schaltkasten, Rauchmeldefunktion	0	46,00	0,00
1.1.120	Schalldämpfer 650x1040x440	0	307,50	0,00
1.1.130	Klappe mit Motor 1044x444	0	325,00	0,00
1.1.140	Stützfuß für Grundrahmen	0	3,00	0,00
1.1.150	Schiebeleisten	0	3,00	0,00
1.1.160	Luftqualitätsfühler Wandmontage	0	365,00	0,00
1.1.170	CO2-Sensor mit Regler, Kanaleinabu .	0	365,00	0,00
1.1.180	Reservefilter	0	162,50	0,00
1.1.190	variabler Volumenstromregler 400x300	0	878,10	0,00
1.1.200	Transformator 230V / 24V	0	115,70	0,00
1.1.210	variabler Volumenstromregler DN 250	0	510,00	0,00
1.1.220	Transformator 230V / 24V	0	115,70	0,00
	Summe Titel 1.1			0,00
Titel 1.2	Zu- und Abluftturm			
1.2.10	Zu-/Abluftturm für Außenaufstellung	0	6.201,60	0,00
1.2.20	Turmbefestigung Unterkonstruktion	0	679,30	0,00
1.2.30	Regenkragen	0	253,70	0,00
1.2.40	Klemmfiansch	0	208,10	0,00
1.2.50	stat. Nachweis	0	600,60	0,00
1.2.60	Anschlußkasten 500x900x900	0	1.406,20	0,00
1.2.70	seitlicher Anschluß Zuluft 400x800x200	0	360,40	0,00
1.2.80	seitlicher Anschluß Fortluft 600x600x200	0	358,30	0,00
1.2.90	Montage aller zuvor genannten Komponen	-1	1.300,00	-1.300,00
	Summe Titel 1.2			-1.300,00
Titel 1.3	Luftleitungen und Zubehör			
1.3.10	WF-Rohr DN 100	0	13,70	0,00
1.3.20	WF-Rohr DN 125	0	14,40	0,00
1.3.30	WF-Rohr DN 150	21	15,10	317,10

LV Massenvgl.

Projekt: Neubau Sporthalle, Berglen
 Massenvergleich zu LVZ - Grundlage Nachtrag 2



Pos.	Bez.	+/- Massen	EP in EUR	GP in EUR
1.3.40	WF-Rohr DN 200	0	17,70	0,00
1.3.50	Bundkragen DN 100	2	9,80	19,60
1.3.60	Bundkragen DN 125	0	9,80	0,00
1.3.70	Bundkragen DN 150	3	11,60	34,80
1.3.80	Bundkragen DN 200	0	12,30	0,00
1.3.90	Bogen DN 100	2	14,40	28,80
1.3.100	Bogen DN 125	0	16,60	0,00
1.3.110	Bogen DN 150	37	18,70	691,90
1.3.120	Bogen DN 200	0	23,60	0,00
1.3.130	Reduzierung DN 125/100	0	16,00	0,00
1.3.140	Reduzierung DN 150/125	0	17,50	0,00
1.3.150	Abzweig DN 100/100/100	0	20,40	0,00
1.3.160	Abzweig DN 125/125/100	0	21,90	0,00
1.3.170	Flexrohr DN 100	0	12,80	0,00
1.3.180	Flexrohr DN 125	0	15,30	0,00
1.3.190	Flexrohr DN 150	0	16,20	0,00
1.3.200	Flexrohr DN 200	0	19,30	0,00
1.3.210	Sattelstutzen DN 100/200	0	16,80	0,00
1.3.220	Sattelstutzen DN 100/150	0	15,50	0,00
1.3.230	Sattelstutzen DN 150/200	0	15,50	0,00
1.3.240	Revisionsdeckel DN 100	0	21,50	0,00
1.3.250	Revisionsdeckel DN 200	0	24,00	0,00
1.3.260	gerade Kanäle bis 500	0	25,50	0,00
1.3.270	gerade Kanäle bis 1000	33,54	24,70	828,44
1.3.280	Formstücke bis 500	0	31,90	0,00
1.3.290	Formstücke bis 1000	0	31,10	0,00
1.3.300	Revisionsdeckel für Kanäle 600x500	0	25,00	0,00
1.3.310	Revisionsdeckel für Kanäle 300x200	0	24,00	0,00
	Summe Titel 1.3			1.920,64
Titel 1.4	Kanaleinbauten und Zubehör			
1.4.10	Schalldämpfer 900x200x2250	0	264,10	0,00
1.4.20	Abluftdurchlass	0	102,20	0,00
1.4.30	Telefonieschalldämpfer 100/150 L=1000	6	35,10	210,60
1.4.40	Abluftventil NW 100	0	21,70	0,00
1.4.50	Lüftungsventil NW 100	0	21,70	0,00
1.4.60	Lüftungsventil NW 160	0	28,90	0,00
1.4.70	Zu- und Abluftgitter Alu 425x125	0	76,40	0,00
1.4.80	Zu- und Abluftgitter Alu 425x225	0	100,60	0,00
1.4.90	Jalousieklappen 200x180	0	213,80	0,00
1.4.100	wartungsfreie, rechteckige Volumenstrom	0	419,90	0,00

LV Massenvgl.

Projekt: Neubau Sporthalle, Berglen
Massenvergleich zu LVZ - Grundlage Nachtrag 2



Pos.	Bez.	+/- Massen	EP in EUR	GP in EUR
Titel 1.8	Stundenlohn- und sonstige Arbeiten			
1.8.10	Stundensatz: Meister	0	48,00	0,00
1.8.20	Stundensatz: Obermonteur, selbständig	0	43,00	0,00
1.8.30	Stundensatz: Monteur, selbständig	0	39,00	0,00
1.8.40	Stundensatz: Helfer	0	34,00	0,00
1.8.50	Stundensatz: Regeltechniker, selbständig	0	61,00	0,00
1.8.60	Stundensatz: Elektromonteur, selbständig	0	55,00	0,00
1.8.70	Formstahl verz.	33	2,70	89,10
1.8.80	Kernlochbohrung DN 150 Wand: bis 30cm	0	99,80	0,00
1.8.90	Kernlochbohrung DN 200 Wand: bis 30cm	0	110,30	0,00
1.8.100	Kernlochbohrung DN 200 Wand: bis 30cm	0	110,30	0,00
1.8.110	Hygiene-Erst-Inspektion der Anlagentechn.	0	350,00	0,00
1.8.120	Inbetriebnahme der kompletten Lüftungsanl.	0	300,00	0,00
1.8.130	Erstellen der Revisionsunterlagen	0	180,00	0,00
1.8.140	Wartungsvertrag für Lüftungsanlage für 4	0	500,00	0,00
	Summe Titel 1.8			89,10
Titel 2.1	Lüftungsgeräte und Zubehör			
2.1.10	Wohnraumlüftungsgerät mit WRG	-1	2.418,10	-2.418,10
2.1.20	Ersatzfilter Zu-/Abluft	-1	58,80	-58,80
2.1.30	Bedieneinheit CD	-1	116,50	-116,50
2.1.40	Zeitschaltuhr	-1	111,30	-111,30
2.1.50	Flachdachsockel	3	207,50	622,50
2.1.60	Deflektorhaube für Küchen-Abluft/Fortluft	0	82,50	0,00
2.1.70	Ausblasstutzen schräg NW 200	2	38,60	77,20
	Summe Titel 2.1			-2.005,00
Titel 2.2	Luftleitungen und Zubehör			
2.2.10	WF-Rohr DN 100	12	13,70	164,40
2.2.20	WF-Rohr DN 160	0	15,40	0,00
2.2.30	WF-Rohr DN 200	25	17,70	442,50
2.2.40	Bogen DN 100	14	14,40	201,60
2.2.50	Bogen DN 160	0	19,20	0,00
2.2.60	Bogen DN 200	3	23,60	70,80
2.2.70	Abzweig DN 160/160/100	4	23,20	92,80
2.2.80	Abzweig DN 160/160/100	0	23,20	0,00
2.2.90	Flexrohr DN 100	0	12,80	0,00
2.2.100	Flexrohr DN 200	0	19,30	0,00
2.2.110	Reduzierung DN 200/160	0	20,40	0,00
2.2.120	Revisionsdeckel DN 200	0	22,20	0,00
2.2.130	gerade Kanäle bis 500	0	25,50	0,00

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

14. Neufassung der Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 177/2016 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Hammer teilt Bürgermeister Friedrich mit, dass sich für die Ver-
eine wenig ändert. Die Software bleibt dieselbe, lediglich die Zugangsdaten ändern sich.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die nachfolgenden Richtlinien für das Amtsblatt
der Gemeinde Berglen.**

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Vorzimmer Frau Schuler
1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/177/2016	Az.: 047.13
Datum der Sitzung 14.06.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neufassung der Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Berglen

Im Jahr 1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen erstmals Richtlinien für das Amtsblatt beschlossen. Im Jahr 2010 wurden diese neu angepasst. In den Richtlinien sind die Grundsätze für die Veröffentlichung von Beiträgen im Amtsblatt geregelt. Die Richtlinien müssen nun aufgrund des Wechsels der Druckerei und einer Änderung der Gemeindeordnung (GemO) neu angepasst werden.

Da ab 1. Juli 2016 der neue Produktionsvertrag mit der Grübel Verlags- und Werbe GmbH aus Weinstadt beginnt, muss die Druckerei in den Richtlinien noch ergänzt werden. Des Weiteren entfällt durch die Vollverteilung der bisherige Abschnitt „Bezugspreis“. Der Anzeigenschluss wurde im Produktionsvertrag auf montags 10.00 Uhr festgesetzt und ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

Seit der letzten Änderung der Gemeindeordnung (GemO) ist in § 20 Abs. 3 vorgesehen, dass den Gemeinderatsfraktionen Gelegenheit zu geben ist, sich zu bedeutsamen Themen der Gemeinde über das Mitteilungsblatt zu äußern. Hierfür soll insgesamt ca. eine Seite zur Verfügung gestellt werden. Die neue Regelung in der GemO sieht zudem einen Ausschlusszeitraum vor Wahlen von höchstens sechs Monaten vor. Da vom Gemeindetag Baden-Württemberg ein Zeitraum von drei Monaten als rechtssicher kommuniziert wurde, empfiehlt die Gemeindeverwaltung den Ausschlusszeitraum entsprechend festzulegen.

Als Anlage liegt der Vorschlag für die Neufassung der Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Berglen bei.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgenden Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Berglen.

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Vorzimmer Frau Schuler
- 1 x Hauptamt

**Gemeinde Berglen
Rems- Murr- Kreis**

Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Berglen

Das Amtsblatt stellt keine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg dar. Es dient in erster Linie der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und für die Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten durch die Gemeinde. Darüber hinaus werden ohne Rechtsanspruch Informationen von Vereinen, Organisationen, Kirchen und Parteien im Rahmen dieser Richtlinien veröffentlicht.

1. Herausgeber:

Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Berglen, Beethovenstraße 14-20, 73663 Berglen. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt. Verantwortlich für die Herstellung, Anzeigen, Beilagen und den Vertrieb ist die Grübel Verlags- und Werbe GmbH, Daimlerstraße 11, 71384 Weinstadt.

2. Redaktionsschluss und Anzeigenschluss:

Der Redaktionsschluss ist montags um 08.00 Uhr.

Der Anzeigenschluss ist jeweils montags um 10.00 Uhr.

Der Beitrag sollte in der Regel digital eingereicht werden. Handschriftliche Manuskripte werden nur in Ausnahmefällen angenommen.

Sämtliche Manuskripte der Vereine, Gruppen, Verbände, Parteien und Kirchen müssen den Namen und die Adresse einer verantwortlichen geschäftsfähigen Person und deren Telefonnummer, die tagsüber eine Rückfrage ermöglicht, enthalten.

3. Inhalt:

Das Amtsblatt gliedert sich in

- a) Titelseite
- b) Amtliche Bekanntmachungen
- c) Informationen der Gemeindeverwaltung
- d) Kirchliche Nachrichten
- e) Vereinsnachrichten
- f) Anzeigenteil.

a) Titelseite

Die Titelseite soll durch Fotos oder grafische Darstellungen attraktiv gestaltet werden. Die Darstellung soll auf aktuelle, bedeutende kommunale oder die Bevölkerung allgemein interessierende oder ansprechende Ereignisse, auf welche im Innenteil näher eingegangen wird, hinweisen.

b) Amtliche Bekanntmachungen

Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ werden veröffentlicht:

- die nach Rechtsvorschriften öffentlich bekannt zu machenden Angelegenheiten der Gemeinde und anderer kommunaler und staatlicher Stellen
- öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen, anderen Leistungen, zu besetzende Stellen der Gemeinde usw.
- Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
- Meinungen der Gemeinderatsfraktionen zu bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde.

In diesem Rahmen haben die Fraktionen des Gemeinderates die Möglichkeit, ihre Auffassung zu allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde im Umfang von jeweils maximal 1/3 Seite im Amtsblatt darzulegen. Die Möglichkeit besteht jedoch nicht, innerhalb von drei Monaten vor Wahlen. „Wahlen“ im Sinne des § 20 Abs. 3 S. 3 GemO sind nicht nur Kommunal-, sondern auch Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.

c) Informationen der Gemeindeverwaltung

In diesem Teil des Amtsblattes werden Informationen über aktuelle kommunale Angelegenheiten der Gemeinde veröffentlicht.

Unter dieser Rubrik werden außerdem veröffentlicht:

- sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde sowie Mitteilungen anderer Behörden, Ämter und Stellen, soweit sie nicht in die „Amtlichen Bekanntmachungen“ gehören
- sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse
- Informationen über für die Gemeinde große und bedeutende Veranstaltungen
- Veröffentlichung von standesamtlichen Nachrichten, Jubiläen usw.
- Informationen von Schulen und Kindergärten
- Bereitschaftsdienste
- Informationen der freiwilligen Feuerwehr und ähnlicher Einrichtungen.

Über die Aufnahme in den Teil „Informationen“ entscheidet das Bürgermeisteramt Berglen.

d) Kirchliche Nachrichten

Termine für Veranstaltungen und Gottesdienste örtlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften können unter Angabe von Tag, Datum, Art der Veranstaltung, Ort der Veranstaltung, gegebenenfalls eingeladener Personenkreis, veröffentlicht werden. Die Artikel sind soweit wie möglich zu straffen und Platz sparend abzudrucken.

e) Vereinsnachrichten

Es können bevorstehende Termine für Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Institutionen, vereinsähnlich organisierten Gruppen und Verbänden, Wählervereinigungen und Parteien im Sinne des Parteiengesetzes mit örtlichen Organisationsformen aus Berglen sowie von auswärtigen Vereinen, denen eine nennenswerte Zahl von Mitgliedern aus Berglen angehört oder deren Wirkungskreis sich auf Berglen erstreckt, veröffentlicht werden.

Abgedruckt werden:

- Tag
- Datum
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung
- ggf. eingeladener Personenkreis.

Die Artikel sind soweit wie möglich zu straffen und Platz sparend abzudrucken.

Die Vereine haben außerdem die Möglichkeit eine bedeutende Vereinsveranstaltung auf der Titelseite darzustellen. Dies soll dazu dienen, die Arbeit von Vereinen, Organisationen und Institutionen bei der Gewinnung von Mitgliedern zu unterstützen und eine Verbesserung der Informationen der Bevölkerung über deren Angebote zu erreichen. Die Inanspruchnahme der Titelseite sollte wenigstens vier Wochen vor dem Termin bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Belegung der Titelseite besteht nicht.

Es können gelegentlich auch Berichte über bereits vergangene Veranstaltungen abgedruckt werden, soweit in der entsprechenden Ausgabe noch ausreichend Platz vorhanden ist. Diese Berichte sind kurz und sachlich zu fassen.

f) Anzeigenteil

Der Anzeigenteil, der in den Verantwortungsbereich des Herstellers fällt, dient der Veröffentlichung von gewerblichen und privaten Anzeigen. Die Anzeigen dürfen den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen und müssen mit den guten Sitten vereinbar sein. Wahlwerbung wird im letzten Amtsblatt vor der Wahl nicht mehr zugelassen.

Es werden nicht aufgenommen:

- Leserzuschriften und anonyme Schriftsätze
- verspätet eingegangene Manuskripte und Beiträge
- Beiträge von gewerblichen Unternehmen (als gewerbliches Unternehmen gilt, wer die Voraussetzungen eines gewerblichen Unternehmens im Sinne der Gewerbeordnung erfüllt, außerdem Freiberufliche)
- Partei- oder tagespolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug oder mit Kommentierungen; in der Woche vor der Europa-, Bundestags-, Landtags-, oder Kommunalwahlen jegliche politische Beiträge
- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Berglen verstoßen.

4. Verteilung:

Das Amtsblatt wird durch organisiertes Personal der GRÜBEL VERLAGS- UND WERBE GMBH IN WEINSTADT an alle Haushalte verteilt. Eine Haftung der Gemeinde Berglen bei verspätet oder unvollständiger Zustellung ist daher ausgeschlossen.

5. Inkrafttreten:

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien vom 20.05.2010 außer Kraft.

Berglen, den 01.07.2016

gez.
Maximilian Friedrich
- Bürgermeister -

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 14.06.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

15. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Spenden:

Irene Epple	Sachspende Holznotenständer Bürgerhaus	169,90 €
KSK WN Direktion Winnenden	Sachspende drei Bobbycars drei Fußbälle für KiGa Rappelkiste	

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

Verteiler: 1 x Steueramt

